

Österreichisches Anwaltsblatt



570 Die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur RAO
MR Dr. Martin Hiesel

576 Gesellschaftsrechtliche Probleme im Spannungsverhältnis zwischen
Wettbewerbsrecht und allgemeinem Zivilrecht, zwischen Europarecht
und innerstaatlichem Recht
Dr. Rudolf Haselberger

583 Ausgewählte zivilprozessuale Besonderheiten
im Anwendungsbereich des DSG 2000
Mag. Paulus Papst



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

ANWALTSTAG

FOR



WIR DANKEN
UNSEREN SPONSOREN!

ERSTE  **SPARKASSE** 
Was zählt, sind die Menschen.


LIECHTENSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

ADVOKAT

MANZ 

 LexisNexis®



 **WinCaus**.net



PEOPLE^S
VIENNALINE



Präs. Dr. Rupert Wolff

Zuschlagsverordnung jetzt

Die Zuschlagsverordnung gem § 25 RATG ist überfällig. Bundesminister Dr. *Wolfgang Brandstetter* verweist in seiner Argumentation auf die budgetären Nöte, die derzeit eine Zuschlagsverordnung nicht möglich machen würden. Dabei wird ins Treffen geführt, dass sich die Kosten für die von der Rechtsanwaltschaft erbrachten Verfahrenshilfen um ca 2 Mio Euro verteuern würden.

Das gilt es zu untersuchen: Die Pauschalvergütung wurde mit Verordnung BGBl II 2007/298 für das Jahr 2007 und die folgenden Jahre mit 18 Mio Euro festgesetzt. 2007 betrug die verzeichneten Kosten in Verfahrenshilfesachen knapp über 30 Mio Euro, 2014 beliefen sie sich auf knapp unter 38 Mio Euro. Mit Schreiben vom 10. 9. 2015 habe ich deshalb die Anhebung der Pauschalvergütung gem § 47 Abs 3 RAO eingefordert. Dies lehnte das Ministerium unter Verweis auf den angespannten Staatshaushalt mit Schreiben vom 10. 10. 2015 ab.

Daraus resultiert, dass es durch eine Inflationsanpassung des RATG zu keinen Mehrausgaben für die Verfahrenshilfe kommen wird, solange diese mit 18 Mio Euro gedeckelt bleibt.

Aus einer Studie, mit der von der Bundeskonferenz der Freien Berufe Univ.-Prof. Dr. *Chini* beauftragt wurde, ergibt sich, dass im Jahr 2011 die Einkünfte im Sektor der Rechtsberatung 550 Mio Euro betragen. Dieser Sektor Rechtsberatung umfasst Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.

Unter Herausrechnung der Notare und Patentanwälte beträgt der Anteil der Rechtsanwaltschaft daran abgerundet 500 Mio Euro.

Erfahrungsgemäß entfällt die Hälfte dieser Einkünfte auf anwaltliche Leistungen, die unter Zugrundelegung des RATG abgerechnet werden: Kostenersatz im Zivilverfahren, Verrechnung gegenüber Rechtsschutzversicherern oder aufgrund der vereinbarten Anwendung des RATG gegenüber den Klienten.

Immerhin sind dies 250 Mio Euro. Das Umsatztsteuererwerb aus dem Umsatzsteuererwerb beträgt 50 Mio Euro, das Einkommensteuererwerb 102 Mio Euro.

Bei einer 15%-igen Inflationsanpassung würde das Mehraufkommen an Umsatzsteuer 7,5 Mio Euro und an ESt 15,3 Mio Euro betragen.

Die Mehreinnahmen übersteigen sohin die vom Bundesministerium für Justiz veranschlagten Mehrausgaben um ein Vielfaches.

§ 25 RATG lautet: „Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23 a angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hieraus ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

Hat eine Person ein Interesse an der Erfüllung einer Pflicht, ein Interesse, das für die gesetzliche Festlegung der verpflichtenden Norm maßgebend war, so streitet im demokratischen Rechtsstaat eine Vermutung für ihre Befugnis zur Rechtsverfolgung.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. (NYU), Wien
RA Mag. Gerold Beneder, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Karin Grmeiner, Wien
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
Mag. Karin Harmuth, Bibliothek RAK Wien
Dr. Rudolf Haselberger, Linz
MR Dr. Martin Hiesel, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
Mag. Sophie Martinetz, Wien
Mag. Eva-Maria Mayrhuber, ÖRAK Büro Brüssel
Mag. Paulus Papst, Graz
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärp, Wien
RA Dr. Michael Schwarz, St. Pölten
RA Dr. Christian Slana, Linz
Claudia Stangl, BA, ÖRAK
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RAA Mag. Ines Windisch, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg
RAA Mag. Christian Zeilinger, LL.M., Schläßlberg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2015, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2015 (77. Jahrgang) beträgt € 290,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,65. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präs. Dr. Rupert Wolff

557

Wichtige Informationen

559

Werbung und PR

562

Termine

563

Recht kurz und bündig

565

Abhandlungen

MR Dr. Martin Hiesel

Die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur RAO

570

Dr. Rudolf Haselberger

Gesellschaftsrechtliche Probleme im Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerbsrecht und allgemeinem Zivilrecht, zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht

576

Mag. Paulus Papst

Ausgewählte zivilprozessuale Besonderheiten im Anwendungsbereich des DSG 2000

583

Europa aktuell

Mag. Katarin Steinbrecher

Safe Harbor: EU-Datenabkommen mit den USA ungültig

586

Mag. Eva-Maria Mayrhuber

Neues europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen

588

Aus den Arbeitskreisen

590

Aus- und Fortbildung

592

Amtliche Mitteilungen

599

Chronik

618

Rechtsprechung

626

Zeitschriftenübersicht

630

Rezensionen

633

Indizes

638

Inserate

639

RL-BA 2015 und RL-Mediation

1. Einleitung

Mit 1. 1. 2016 treten die (neuen) „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)“ und die „Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation)“ in Kraft, die von der ÖRAK-Vertreterversammlung am 26. 9. 2015 beim Anwaltstag in Feldkirch beschlossen wurden.

Diese Richtlinien sowie die Erläuterungen zu diesen Richtlinien werden zeitgleich in dieser Ausgabe des österreichischen Anwaltsblattes publiziert, sodass es überflüssig wäre, die Erläuterungen an dieser Stelle zu wiederholen.

An dieser Stelle soll daher nur auf die praxisrelevant wesentlichen Änderungen und Gesichtspunkte eingegangen werden.

2. Neufassung und Neustrukturierung

2.1 Die nunmehrigen RL-BA 2015 wurden nicht von den bisherigen RL-BA 1977 völlig losgelöst neu entwickelt, sondern es war der primäre Lösungsansatz, die bisherigen RL-BA 1977 auf ihre Aktualität zu überprüfen, inzwischen gesetzgewordene Regelungen als sinnlose Wiederholungen aufzuheben, Bestimmungen aufzuheben, die gegebenenfalls mit einem moderneren Standesverständnis nicht mehr vereinbar schienen, und insbesondere die Richtlinien völlig neu zu strukturieren, da die RL-BA 1977 seit ihrer Erstfassung vielfach novelliert und ergänzt wurden und daher teilweise die Systematik verloren gegangen war.

2.2 Den Richtlinien wurden nun als erster Teil die Grundprinzipien der Berufsausübung vorangestellt und wird in den folgenden Teilen zusammengehöriges gemeinsam behandelt, nämlich der Rechtsanwalt, sein Beruf und das Ansehen des Standes als Teil 2, der Rechtsanwalt und sein Klient als Teil 3, der Rechtsanwalt im Verhältnis zur gegnerischen Partei und zu Zeugen als Teil 4, der Rechtsanwalt im Verhältnis zu Kollegen als Teil 5. In Teil 6 wird das Verhältnis des Rechtsanwaltes zu seiner Standesorganisation behandelt, Teil 7 beschäftigt sich mit den beruflichen Zusammenschlüssen, Teil 8 behandelt das Verhältnis von Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter. In Teil 9 wurden sämtliche Bestimmungen über die Kanzlei-führung zusammengefasst, Teil 10 behandelt das Verhältnis von Rechtsanwalt und Öffentlichkeit, Teil 11 das Kapitel der Verfahrenshilfe und schlussendlich Teil 12 die mittlerweileige Stellvertretung.

2.3 Des Sachzusammenhangs wegen wurde die bisherige gesonderte Richtlinie „Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA“ nun in den 8. Teil Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter inkludiert.

2.4 Die bisherigen Bestimmungen über Mediation wurden nun in einer eigenen Richtlinie geregelt. Umfasst das Berufsbild des Rechtsanwaltes nach § 8 RAO auch das umfassende Recht zur Parteienvertretung und Parteienberatung, stellt

doch die Mediation ein Tätigkeitsgebiet dar, welches allein aufgrund des Rollenverständnisses im Rahmen der Mediation eine ganz eigenständige Tätigkeit ist, welche auf Konfliktlösung durch die Parteien selbst gerichtet ist. Mit einer eigenständigen Richtlinie sollte diesem vom sonstigen Berufsbild von Rechtsanwälten doch zumindest teilweise abweichenden Rollenverständnis Rechnung getragen werden.

3. Inkrafttreten, Anwendbarkeit

3.1 Sowohl die RL-BA 2015 als auch die RL-Mediation treten mit 1. 1. 2016 in Kraft.

3.2 Für alle Sachverhalte bis zum 31. 12. 2015 gelten die bisherigen Bestimmungen der RL-BA 1977 sowie die ebenso aufgehobenen Bestimmungen der Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA), für alle Neusachverhalte nach dem 1. 1. 2016 sind daher die neuen Bestimmungen der RL-BA 2015 sowie der RL-Mediation maßgeblich.

4. Wichtige Neuregelungen

4.1 Mit § 2 nF soll nun klargestellt sein, dass die berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten Teil der Berufsausübung ist und daher nach den berufsrechtlichen Regelungen zu erfolgen hat, ganz gleich, ob ein Rechtsanwalt von einem Klienten beauftragt wurde oder ob ihm diese Aufgabe durch einen gerichtlichen oder behördlichen Bestellvorgang übertragen wurde. Daher ist ein Rechtsanwalt als Sachwalter wie als Masseverwalter in Ausübung seines Berufes tätig. Die Bindung an die Berufspflichten besteht auch dann, wenn keine Besorgung fremder Angelegenheit erfolgt, ein Rechtsanwalt aber (zum Beispiel mit seinem Briefpapier) als Rechtsanwalt auftritt. Mit dieser Regelung sollen auch die in der bisherigen Judikatur oft unterschiedlich gelösten Abgrenzungsfragen bestmöglich vermieden werden. Dass ein Rechtsanwalt als Masseverwalter natürlich primär auch die Bestimmungen der IO zu beachten hat, seine Tätigkeit (primär) auch der Kontrolle des Konkursgerichtes unterliegt, muss ebenso selbstverständlich sein wie, dass ein Rechtsanwalt als Sachwalter auch die Bestimmungen des ABGB zu beachten hat und er unter der Aufsicht des Sachwaltergerichtes steht. Der gerichtlichen Kontrolle wird die Einhaltung der tätigkeitsspezifischen Bestimmungen wie IO, ABGB etc obliegen, der berufsrechtlichen und standesrechtlichen Vorschriften.

4.2 Durch die gesetzliche Verpflichtung, als Schriftenverfasser Grunderwerbsteuererklärungen und Immo-ESt-Erklärungen abzugeben, wurden Rechtsanwälte ex lege zur „Mehrfachvertretung“ gezwungen, die mit den bisherigen Standesvorschriften nicht immer in Einklang schienen. Mit der Bestimmung des § 12 nF wird nun klargestellt, dass ein Rechts-

anwalt als einseitiger Parteivertreter einer Vertragspartei befugt ist, auch für die andere Vertragspartei die bezughabenden Steuererklärungen abzugeben, gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass ein dann aus dieser Mehrfachvertretung entstehender Interessenkonflikt den Rechtsanwalt dazu verpflichtet, in einer solchen Konfliktposition für keine der Parteien weiter tätig zu sein.

4.3 Für berufliche Zusammenschlüsse (7. Teil, §§ 28 ff nF) wurde nun insbesondere in § 28 zum einen klargestellt, dass die Rechtsanwaltsgesellschaften Kurzbezeichnungen führen dürfen (§ 28 Abs 5 nF), dies aber nur neben den verpflichtenden Angaben von Vor- und Zunamen bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes, bei im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften die Firmenbezeichnung laut Firmenbuch wird auch nach außen hin (zum Beispiel auf Briefpapier, Kanzleischriften etc) eine Person benannt, die nicht Rechtsanwalt, sondern zum Beispiel Rechtsanwaltsanwärter ist, so ist dies eindeutig klarzustellen. Die Bestimmung des § 28 versteht sich als besondere Ausformung des auch sonst (nun § 47 Abs 2 nF) geltenden Wahrheitsgebotes.

4.4 § 32 nF gebietet für Rechtsanwaltsanwärter eine angemessene Entlohnung. Von der betragsmäßigen Fixierung einer Mindestentlohnung wurde abgesehen, da offensichtlich enorme regionale Unterschiede bestehen. Die Festlegung von Mindestentlohnungen hätte in Regionen mit einem jetzt schon höheren Entlohnungsniveau als falsches Signal verstanden werden können, andererseits in Regionen, in denen aufgrund der örtlichen und ökonomischen Gegebenheiten verhältnismäßig geringe Entgelte bezahlt werden, den Marktzugang für Rechtsanwaltsanwärter üblicherweise erschwert.

Beendet wurde mit § 33 Abs 2 und 3 nF die Diskussion bezüglich der zeitlichen Freistellung von Rechtsanwaltsanwärtern für Ausbildungsveranstaltungen und die Kostentragung. Für Ausbildungsveranstaltungen während der Normalarbeitszeit ist der Rechtsanwaltsanwärter dienstfrei zu stellen, die eigentlichen Seminargebühren sind vom Ausbildungsanwalt zu tragen.

Mit § 39 nF erfolgt nun auch eine Klarstellung in Bezug auf die Verpflichtung des Ausbildungsanwaltes, Änderungen bei der Wochenarbeitszeit eines Rechtsanwaltsanwärters der zuständigen Rechtsanwaltskammer (wegen der Anrechenbarkeit) bekanntzugeben und eine nach Abs 1 determinierte Ausbildungsbestätigung auszustellen.

4.5 Zur Kanzleiführung wurde nun in § 40 Abs 3 nF die Möglichkeit eröffnet, Dienste externer Rechenzentren in Anspruch zu nehmen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden vertraglichen Besicherung des Geheimnisschutzes.

5. Obsolet gewordene Bestimmungen

5.1 Einige Bestimmungen wurden gestrichen, da die bezughabenden Regelungen sich teils auch in anderen Bestimmungen der RL-BA 1977 fanden oder aber durch Neuregelungen in der RAO obsolet geworden waren. Dies betrifft beispielsweise §§ 6, 9 c, 24, 26, 27, 28, 32, 33, 35 und 39 aF.

5.2 Die bisherige Regelung des § 5 wurde aus inhaltlichen Gründen nicht übernommen. Die bisherige Bestimmung, wonach kein Rechtsanwalt sich an einem Unternehmen beteiligen darf, wenn dies Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigen würde, erschien unter dem Gesichtspunkt der Erwerbsfreiheit nicht unbedenklich. Betreibt ein Unternehmen einen zulässigen Unternehmensgegenstand, muss eine Beteiligung auch eines Rechtsanwaltes an einem solchen Unternehmen zulässig sein. Ist der Unternehmensgegenstand aber ungesetzlich, bedarf es keiner besonderen Anordnung, dass eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen nicht zulässig sein kann.

5.3 Die Bestimmung des § 14 RL-BA 1977 wurde ebenso nicht übernommen. Diese Bestimmung stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 12 a aF (nun § 9). Mit dieser Bestimmung (nun § 9) ist geregelt, dass die Vertretung mehrerer Personen, wenn eine Interessenkollision besteht, nicht übernommen werden darf. Dies gilt gleichermaßen für die Vertretung einer Gesellschaft einerseits sowie Gesellschafter im Gesellschaftstreit andererseits. Da die Vermeidung von Interessenkollisionen in § 9 bereits geregelt ist, bedurfte es keiner Übernahme des § 14 aF als bloßer Wiederholung.

5.4 Auch die Bestimmung des § 35 RL-BA 1977 über das Verbot, eine unrichtige Ausbildungsbestätigung auszustellen, wurde nicht übernommen. Dass eine Ausbildungsbestätigung richtig zu sein hat, ist eine derartige Selbstverständlichkeit, dass es keiner Bestimmung bedarf, die das Gegenteil ausdrücklich untersagt.

5.5 Auch die Bestimmung des § 51 RL-BA 1977 (Verbot des Maklerlohns) wurde nicht übernommen, da das Verbot an den Rechtsanwalt, einen Maklerlohn zu vereinbaren, eine nicht mehr zeitgemäße Einschränkung der Erwerbsfreiheit darstellt. Es besteht kein sachlicher Grund, einem Rechtsanwalt zu untersagen, sich zum Beispiel im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Liegenschaftstransaktion einen Maklerlohn bzw eine Provision auszubedingen.

6. RL-Mediation

Mit der nunmehr neuen RL-Mediation wurden im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der §§ 63 ff der RL-BA 1977 übernommen, wobei im Wesentlichen vorerst nur Redaktionsunterschiede zu den bisherigen Bestimmungen bestehen, indem beispielsweise der bisherige § 66 über das Gebot der Schriftlichkeit nun § 1 nF beigefügt wurde.

Es bestehen Bestrebungen, nun auch das Gebiet „Collaborative Law“ durch Richtlinienbestimmungen zu regeln, wobei die diesbezüglichen Regelungen im zuständigen Arbeitskreis ADR noch in Arbeit sind. Ob es letztendlich zu einer Richtlinie kommen wird, die sowohl den Bereich der Mediation als auch jenen von Collaborative Law gemeinsam regelt oder aber für diese beiden Tätigkeitsbereiche jeweils gesonderte Richtlinien erlassen bzw bestehen bleiben sollen, ist derzeit noch der Diskussion in diesem Arbeitskreis vorbehalten.

Die vorliegende RL-Mediation stellt daher eine vorläufige Regelung in einem laufenden Diskussionsprozess dar.

7. Zusammenfassung

Die nun neuen RL-BA 2015 unterscheiden sich von den RL-BA 1977 und den RL-RAA nicht nur durch eine nun gemeinsame Regelung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter inklusive der Ausbildungsvorschriften, sie unterscheiden sich nicht nur durch eine hoffentlich gelungene Neustrukturierung, sondern enthalten die neuen Richtlinien auch neue Regelungen wie umgekehrt alte Regelungen mit Geboten und Verboten fallen gelassen wurden. Es würde den Rahmen dieser Ab-

handlung sprengen, auf alle Detailregelungen einzugehen, es muss hier der gebotenen Kürze wegen auf die gesonderten Erläuterungen verwiesen werden.

Mit dieser Abhandlung soll nur noch einmal auf die Tatsache der Neuregelung verwiesen werden und sollten die wesentlichsten inhaltlichen Unterschiede zwischen den alten Regelungen und den neuen Regelungen hervorgehoben werden.

Dr. Christian Slana



Elisabeth Maria Keinert

Schenkung auf den Todesfall

2015. XXX, 296 Seiten.

Geb. EUR 64,-

ISBN 978-3-214-15091-4

Diese Monographie stellt die bisher eingehendste Behandlung der Schenkung auf den Todesfall dar. Als rechtsdogmatische Abhandlung an der **Schnittstelle** von **Schuldrecht und Erbrecht** erörtert sie umfassend und vertieft Rechtsnatur, sämtliche Gültigkeitsvoraussetzungen sowie einschlägige Folgeprobleme und zahlreiche Streit- und Spezialfragen in Theorie und Praxis. Die Untersuchung bietet nicht nur eine komplette Schau der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, sondern auch Lösungen; das gilt in besonderem Maß für die in der Praxis überaus **heiklen Bedingungen** und anderen Nebenabreden zu Todfallsschenkungen. Berücksichtigt werden auch bereits die Auswirkungen des **ErbRÄG 2015** auf Wesen und Gültigkeitsvoraussetzungen der Schenkung auf den Todesfall.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Werbung und PR

An die
 RADOK Gesellschaft für Organisation,
 Dokumentation und Kommunikation
 Gesellschaft m.b.H.
 Wollzeile 1-3
 1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13
 E-Mail: ryser@oerak.at

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphenschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an ryser@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

.....



„JUR XPERT TO GO“

*Leistungen mobil erfassen –
Akten, Fristen & Dokumente
jederzeit einsehbar*

*Seit 15 Jahren erfolgreich
am europäischen Markt*

MANZ 



 LexisNexis®

www.jurXpert.at/APPs

Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts-beratenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien

Telefon 01.89 0025-30
Telefax 01.89 0025-39
info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-31
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. Thomas Gabriel DW-32
t.gabriel@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Doris Veigl DW-37
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine passgenaue Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktconformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

JuraPlus

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

Humanitäre Soforthilfe. Unabhängig.
Unparteiisch. Unbürokratisch.

schulterwurf



Wir lassen die Hilfe nicht untergehen.

Ärzte ohne Grenzen ist mit Schiffen auf dem Mittelmeer unterwegs, um Bootsflüchtlinge in Seenot zu retten und medizinisch zu versorgen.

Erste Bank **IBAN AT43 2011 1289 2684 7600**
Telefon **0901 700 800** (Mehrwertnummer: 7 Euro Spitze pro Anruf)
www.aerzte-ohne-grenzen.at



12. Auflage 2015.
XXVIII, 1.022 Seiten. Geb. EUR 79,-
ISBN 978-3-214-12853-1

Auch unterwegs auf aktuellstem Stand!



Jetzt auch
Band II in
Neuaufgabe!

14. Auflage 2015.
XXXVI, 716 Seiten. Geb. EUR 58,-
ISBN 978-3-214-14711-2
Mit Hörschein für Studierende: Br. EUR 46,40
ISBN 978-3-214-14713-6

Seit Jahrzehnten DER Klassiker des bürgerlichen Rechts!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Inland

- | | |
|---|--|
| <p>9. November 2015 WIEN
ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: Grundbuch II
<i>Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk</i></p> | <p>26. November 2015 LINZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015
<i>Referententeam</i></p> |
| <p>9. November 2015 WIEN
Business Circle Management: Dealmanagement/ Due Diligence/Vertragsgestaltung
<i>RA Dr. Lukas Flener, WP/StB Mag. Andreas Sauer</i></p> | <p>26. und 27. November 2015 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Neuerungen Arbeitsrecht 2016
<i>Referententeam</i></p> |
| <p>10. bis 25. November 2015 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch – Akademie
<i>RR ADir. Anton Jauk</i></p> | <p>30. November 2015 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Urheber- & Lizenzrecht
<i>RA DDr. Meinhard Ciresa</i></p> |
| <p>11. November 2015 WIEN
Business Circle Management: M&A – Unternehmensbewertung in der Praxis
<i>Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser</i></p> | <p>3. Dezember 2015 WIEN
ÖRAV-Seminar: Firmenbuch-Spezial
<i>Dipl. Rpfl. ADir Walter Szöky</i></p> |
| <p>12. November 2015 WIEN
ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer in der RAK Wien</p> | <p>3. und 4. Dezember 2015 RUST
Business Circle Management: Jahrestagung Compliance
<i>Referententeam</i></p> |
| <p>18. November 2015 WIEN
Business Circle Management: Praxisseminar Kartellrecht
<i>Bundeskartellanwalt Dr. Alfred Mair, MBA, RA Dr. Florian Neumayr, LL.M.</i></p> | <p>10. Dezember 2015 WIEN
ÖRAV-Aufbauseminar: Zivilverfahren
<i>RA Dr. Eva Schön</i></p> |
| <p>19. und 20. November 2015 WIEN
Die Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform (Universität Wien) und die Heinrich Graf Hardegg'sche Stiftung: Symposium: Rechtsfragen bei der Veräußerung von Wertpapieren nach den Rechten der CEE-Staaten
Anmeldung notwendig:
sekretariat.rudolf.welser@univie.ac.at</p> | <p>10. Dezember 2015 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Workshop Finanzstrafrecht
<i>StB Dr. Michael Kotschnigg, Dr. Gerhard Pohnert</i></p> |
| <p>19. November 2015 WIEN
Business Circle Management: M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung
<i>RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., WP/StB Mag. Edgar Huemer, RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel</i></p> | <p>11. Jänner 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Herausforderung Überstunden
<i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i></p> |
| <p>19. November 2015 WIEN
Business Circle Management: Update Kartellrecht
<i>RA Dr. Florian Neumayr, LL.M., Philip Kienappfel, LL.M., Mag. Nikolaus Schaller, Dr. Luca Schicho, LL.M., Dr. Anastasios Xeniadis, LL.M.</i></p> | |
| <p>24. November 2015 WIEN
ÖRAV-Seminar: Strafrecht-Intensiv
<i>RA Mag. Katrin Ebrbar</i></p> | |
| <p>24. und 25. November 2015 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Strafrecht & Strafprozessrecht
<i>Referententeam</i></p> | |

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit Spezialisierung auf österreichisches Recht und grenzüberschreitende Rechtsfälle übernimmt Substitutionen und Beratung in sämtlichen grenzüberschreitenden Rechtsfällen einschließlich Familien- und Erbrecht.

RA Dr. Maximilian Graf von Thun und Hohenstein
Pfisterstr. 9, D-80331 München
Tel.: 0049-(0)89-260 191 40
Fax: 0049-(0)89-260 191 42
Email: info@recht-thun.com
www.recht-thun.com

21. Jänner 2016 ÖRAV-Seminar-Beginn: Grundlehrgang (BU-Kurs) <i>Referententeam</i>	WIEN	4. bis 6. Februar 2016 44. Europäische Präsidentenkonferenz	WIEN
26. und 27. Jänner 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i>	WIEN	25. Februar 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015 <i>Referententeam</i>	GRAZ
28. und 29. Jänner 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i>	GRAZ	11. und 12. März 2016 International Association of Lawyers (UIA): Current Trends in Start-Ups and Crowd Financing	WIEN
2. und 3. Februar 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i>	LINZ	18. März 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Workshop Finanzstrafrecht <i>StB Dr. Michael Kotschnigg, Dr. Gerhard Pohnert</i>	WIEN
4. Februar 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Herausforderung Überstunden <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i>	GRAZ	7. April 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Urheber- & Lizenzrecht <i>RA DDr. Meinhard Ciresa</i>	WIEN
		12. Mai 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015 <i>Referententeam</i>	WIEN

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 592 ff.

► § 125 AktG:

Stimmrechtsausschluss einer Privatstiftung bei der Entlastung von Organen

1. Ein **Stimmrechtsverbot** tritt **nicht erst bei „Wesensgleichheit“** des Aktionärs mit dem Organmitglied ein, sondern schon dann, wenn eine von der Interessenkollision **ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten** ist.

2. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine **Privatstiftung als Aktionärin** über die Entlastung von **Organen der Aktiengesellschaft** abzustimmen hat, wobei den zu entlastenden Organen **viele und umfassende Möglichkeiten des Einflusses auf selbige Privatstiftung** (Widerrufsrecht, uneingeschränktes Änderungsrecht, Recht auf Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund von Vorstandsmitgliedern, Rechte als Familienrat) zukommen.

OGH 31. 7. 2015, 6 Ob 196/14p Rechtsnews 2015, 2014.

► § 142 UGB:

Zur Einbringung eines Betriebes in eine GmbH

1. Die **Einbringung eines Betriebs** in eine GmbH erfolgt grundsätzlich im Wege der **Einzelrechtsnachfolge**.

2. Im Zuge dessen gehen einzelne Vermögensgegenstände und Rechte der Personengesellschaft durch **Einzelübertragung** auf die **Kapitalgesellschaft** über, wobei die **übertragende Gesellschaft nicht untergeht**; vielmehr bedarf es dazu einer **separaten Auflösung** und einer daran anschließenden **Liquidation**.

3. Haben aber die **beiden (einzigen) Gesellschafter einer KG** eine GmbH unter **Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile** an der KG gegründet, wodurch die GmbH alle Anteile an der Personengesellschaft erworben hat, gilt dieser Grundsatz nicht.

4. Die **Personengesellschaft** ist infolge der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand **erloschen**, wobei das **Vermögen der KG analog § 142 UGB der GmbH angewachsen** und deren **Universalsukzession** eingetreten ist.

OGH 28. 4. 2015, 5 Ob 47/15 w JusGuide 2015/33/13940 (OGH).

► § 1313 a ABGB:

Zur Haftung der Kanzleigemeinschaft

1. Der Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwälte zu einer sogenannten **Kanzleigemeinschaft** ist, ebenso wie eine **Regiegemeinschaft**, als **GesbR** zu qualifizieren.

2. Wird **zwei oder mehreren Rechtsanwälten ein Mandat** für die Führung eines Prozesses **erteilt**, entsteht auf ihrer Seite ein **Gesamtschuldverhältnis**.

3. Sind die **Gesellschafter solidarisch zur Erfüllung** eines Vertrags **verpflichtet**, so ist das **Ver schulden** des einen Gesellschafters der GesbR und damit den anderen Gesellschaftern nach § 1313 a ABGB zuzurechnen.

4. Dabei entsteht eine **solidarische Haftung für Schäden, die aus Anlass einer Vertragserfüllung der Gesellschaft entstehen**, sofern – wie hier die rechtsanwaltliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit – die vertragliche Leistungspflicht eine unteilbare ist.

OGH 30. 4. 2015, 7 Ob 221/14x JusGuide 2015/35/13985 (OGH).

► § 156 StGB; §§ 1293 ff, 1311 ABGB:

Ersatzanspruch der Gläubiger gegen GmbH-Geschäftsführer im Falle betrügerischer Krida

1. Bei der **Kridabestimmung des StGB** handelt es sich um **Schutzgesetze zugunsten der Gläubiger**, deren Interessen zu wahren sind.

2. Vom **Schutzzweck** sind **sämtliche Gläubiger einer GmbH erfasst, Altgläubiger**, deren Forderungen bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bereits bestanden, ebenso wie **Neugläubiger**, welche durch die Begründung der Verbindlichkeit im Stadium der Zahlungsunfähigkeit dadurch geschädigt werden, dass sie keine Gegenleistung erhalten.

3. Beide **können den schuldhaft handelnden Geschäftsführer** nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen der §§ 1293 ff ABGB auf **Ersatz des Schadens**, der ihnen infolge betrügerischer Krida entstanden ist, in Anspruch nehmen.

OGH 21. 4. 2015, 3 Ob 29/15 h JusGuide 2015/33/13941 (OGH) = Zak 2015/514, 283 = Rechtsnews 2015, 20028.

► § 53 GBG; § 142 UGB; §§ 76, 89 a NO:

Anmerkung der Rangordnung im Grundbuch auch bei Anwachsung nach § 142 UGB

1. Gem § 53 Abs 1 GBG hat der Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit einer **Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung**, wobei hierzu neben demjenigen, dessen Eigentum im Grundbuch einverleibt oder vorgemerkt ist, auch der **„außerbücherliche“ Eigentümer** – etwa der eingetantwortete Erbe – berechtigt sein kann.

2. Die **Anwachsung nach § 142 UGB**, welche grundsätzlich das **gesamte Vermögen** und daher auch das Liegenschaftseigentum der **Personengesellschaft** umfasst, führt zur **Gesamtrechtsnachfolge**, ohne dass es weiterer (besonderer) Übertragungsakte bedürfte.

3. Die dadurch bedingte **Rechtslage** ist den Fällen „außerbücherlicher“ Rechtsnachfolge **vergleichbar**, sodass auch dem **Universalsukzessor nach § 142**

UGB das **Recht** einzuräumen ist, **eine Anmerkung gem § 53 Abs 1 GBG zu erwirken**.

4. Zum Nachweis der „außerbücherlichen“ Rechtsänderung ist es **ausreichend**, wenn in Form einer **notariellen Amtsbestätigung** (§ 76 Abs 1 lit j, § 89a Abs 1 Z 2 NO) aufgrund der Einsicht in das Firmenbuch bestätigt wird, **dass eine Rechtsnachfolge gem § 142 UGB von der als Eigentümerin im Grundbuch einverleibten Personengesellschaft auf den Übernehmer stattgefunden hat**.

5. Eine **Erklärung des weichenden Gesellschafters**, dass ihm keine Eigentumsrechte an der Liegenschaft zustehen, **ist nicht erforderlich**.

OGH 24. 3. 2015, 5 Ob 62/15 a JusGuide 2015/33/13934 (OGH) = JBl 2015, 442 = ecolex 2015/285.

► §§ 1, 2, 8 und 8a KMG:

Zur Qualifikation der Kommanditbeteiligung als Veranlagung und deren Prospektkontrolle

1. Die dem KMG in Bezug auf die **Prospektpflicht** zugrunde liegende **Prospektrichtlinie** (RL 2003/71/EG, geändert durch RL 2010/73/EU und RL 2010/78/EU) **erfasst nur Wertpapiere**.

2. Die **Prospektpflicht für (bloße) Veranlagungen beruht** folglich **nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben**.

3. **Veranlagungen** bedürfen keiner Billigung durch die Finanzmarktaufsicht nach § 8a KMG, stattdessen **sind sie gem § 2 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor zu überprüfen**.

4. Anteile an einer Personengesellschaft – etwa Kommanditbeteiligungen – können nur in Form von **Wertpapieren** und nur im Falle ihrer **Handelbarkeit am Kapitalmarkt als übertragbare Wertpapiere** iSd RL 2004/39/EG (worauf § 1 Abs 1 Z 4 KMG verweist) qualifiziert werden; andernfalls handelt es sich um Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG.

5. **Handelbarkeit am Kapitalmarkt** liegt nur dann vor, wenn der jeweilige Anteil **frei übertragbar ist und** alle von der Gesellschaft ausgegebenen Beteiligungen **gleichartig ausgestattet (standardisiert)** sind.

6. Die Qualifikation öffentlich angebotener Kommanditbeteiligungen als Wertpapier bzw wertpapierähnlich scheidet insb, wenn die Kommanditisten nur mit schriftlicher **Zustimmung der geschäftsführenden Komplementärin zur Übertragung** ihrer (treuhändig gehaltenen) Kommanditeinlagen berechtigt sind.

OGH 23. 12. 2014, 1 Ob 223/14x JusGuide 2015/20/13519 (OGH) = RdW 2015/388, 429 = ZIK 2015/218, 161.

► §§ 1295 ff, 1489 ABGB:

Zur Haftung der Bank als mittelbares Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Beginn der Verjährungsfrist

1. Eine **Bank**, die Effktengeschäfte ausführt, **haftet** als „mittelbares Wertpapierunternehmen“ **für die mangelhafte Beratung** ihrer Kunden **durch** ein von ihr beigezogenes, „kundennäheres“ **Wertpapierdienstleistungsunternehmen**, wenn deren Mitarbeiter konkrete Anhaltspunkte dafür hatten oder sogar positiv wussten, dass das Unternehmen seine Pflichten nicht erfüllte, oder wenn die Bank dieses Unternehmen ständig mit dem Vertrieb von Anlageprodukten betraut und so in die Verfolgung ihrer Interessen eingebunden hatte.

2. Für den Beginn der Verjährung kommt es auf die **Kenntnis des Kausalzusammenhangs** und – bei verschuldensabhängiger Haftung – auch auf die **Kenntnis der Umstände, die das Verschulden begründen**, an.

3. Unbeachtlich für den **Beginn der Verjährungsfrist** ist die rechtliche Würdigung. Rechtliche Schlussfolgerungen oder das Vorliegen eines Rechtsirrtums sind ohne Belang. Vielmehr kommt es auf die **tatsächliche Kenntnis von objektiv relevanten Umständen** an.

4. Wann eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann, ist jedenfalls nach den **Umständen des Einzelfalls** zu beurteilen.

OGH 23. 4. 2015, 1 Ob 6/15 m JusGuide 2015/31/13859 (OGH).

► § 15 FBG; § 15 UGB; § 17 GmbHG:

Zur Bekämpfung der Eintragung von Gesellschafterbeschlüssen im Firmenbuch

1. Ein **GmbH-Gesellschafter** kann im eigenen Namen **nicht gegen die Eintragung eines Geschäftsführers bzw Geschäftsführerwechsels rekurren**.

2. **Ebenso fehlt dem gelöschten Geschäftsführer die Legitimation**, im eigenen Namen den **Beschluss** des Firmenbuchgerichts auf Löschung seiner Funktion **zu bekämpfen**, da dieser Eintragung nur **deklarative** Wirkung zukommt.

3. Einzig im Rahmen des **§ 15 UGB** und des **§ 17 Abs 3 GmbHG** äußert die Eintragung **Rechtswirkungen**.

4. Dem abberufenen Geschäftsführer kommen **keine eigenen firmenbuchrechtlichen Rechte**, die durch die Abberufung tangiert wären, zu.

5. Die **Abberufung** des Geschäftsführers **und die Neubestellung** einer anderen Person zum Geschäftsführer **bleiben** solange bestehen, **bis der Generalversammlungsbeschluss** allenfalls **durch Urteil umgestoßen wird**.

6. Die **Anfechtung** der Eintragung von Gesellschafterbeschlüssen **mittels Rekurs im Firmenbuchverfahren** ist mangels Rechtsschutzdefizit **nicht möglich**.

7. Dies **gilt auch für Beschlüsse über die Eintragung eines Geschäftsführers bzw eines Geschäftsführerwechsels**, und zwar selbst dann, wenn strittige Vorfragen zu prüfen sind, also etwa die Frage, ob ein Gesellschafterbeschluss rechtswirksam zustande gekommen ist.

OGH 27. 4. 2015, 6 Ob 32/15 x JusGuide 2015/32/13908 (OGH).

► **§ 148 a StGB (§ 10 ZuKG; § 28 StGB):**

Eingriff in Zugangskontrollrechte = EvBl 2015/101

§ 148 a StGB ist gegenüber § 10 ZuKG stillschweigend subsidiär, und zwar mit der Konsequenz, dass nur gewerbsmäßiges Handeln strafbar ist, dass private Nutzer straffrei bleiben (§ 10 Abs 3 ZuKG) und der Täter nur auf Verlangen des in seinen Rechten verletzten Diensteanbieters zu verfolgen ist (§ 10 Abs 5 ZuKG).

OGH 9. 4. 2015, 12 Os 153/14p, 154/14k, 155/14g (LG Klagenfurt 8 HR 242/12 w).

► **§ 302 StGB (§ 1 Abs 3 RLV; § 89 SPG):**

§ 1 Abs 3 RLV schafft kein subjektives Recht iSd § 302 StGB = EvBl 2015/102

Indem § 1 Abs 3 RLV (bloß) eine Verpflichtung von Organen des öff Sicherheitsdiensts normiert, unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen auch außerhalb des Diensts einzuschreiten, ergibt sich daraus kein unter dem Aspekt des Schädigungsvorsatzes relevanter Anspruch des Staats, ein Einschreiten bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu unterlassen.

OGH 9. 4. 2015, 17 Os 51/14z (LG Korneuburg 603 Hv 11/14 d).

► **§ 61 StGB (§ 28 Abs 1 StGB):**

Günstigkeitsvergleich knüpft an Lebenssachverhalt an = EvBl-LS 2015/115

Anknüpfungspunkt des nach § 61 zweiter Satz StGB vorzunehmenden Günstigkeitsvergleichs ist die Tat, also der im U festgestellte Lebenssachverhalt. Dabei ist der Günstigkeitsvergleich im Fall der Realkonkurrenz für jede Tat gesondert vorzunehmen; im Fall der Idealkonkurrenz ist der zu beurteilende Lebenssachverhalt entweder dem UZeit- oder dem Tatzeitrecht zu unterstellen.

OGH 25. 3. 2015, 15 Os 3/15 b.

► **§ 302 Abs 1 StGB (§ 7 AVG):**

Kein subjektives Recht auf unbefangene Verwaltungsorgane = EvBl-LS 2015/116

Parteien eines Verfahrens haben kein subjektives Recht auf Führung und Entscheidung durch unbefangene Organwalter. Als Bezugspunkt

des Rechtsschädigungsvorsatzes beim Missbrauch der Amtsgewalt kommt aber ein für die Partei nachteiliges Ergebnis in Frage.

OGH 9. 4. 2015, 17 Os 53/14v, 54/14s.

► **§§ 106 f StPO (§ 20 Abs 1, § 87 Abs 1, § 98 Abs 1, § 101 Abs 1 StPO):**

Einspruch wegen Rechtsverletzung = EvBl 2015/108

Der Einspruch wegen Rechtsverletzung eröffnet ein Rechtsschutzverfahren, in welches auf der einen Seite der Einspruchswerber eingebunden ist, auf der anderen Seite jene StrafverfolgungsBeh, der die behauptete Rechtsverletzung zuzurechnen ist, also jedenfalls die StA (als Leiterin des Ermittlungsverfahrens), allenfalls (nach § 106 Abs 3 letzter Satz, § 107 Abs 2 zweiter Satz StPO) auch die Kriminal-Pol. Andere (sonst) am Strafverfahren beteiligte Personen nehmen am Verfahren über den Einspruch nicht teil.

OGH 28. 4. 2015, 14 Os 128/14a, 129/14y, 26/15 b (OLG Wien 32 Bs 145/13 b; LGSt Wien 352 HR 242/13 t).

► **§ 302 Abs 1 StGB:**

Missbrauch der Amtsgewalt durch normwidrigen Budgetvollzug = EvBl 2015/109

Die Tätigkeit eines Gemeindebeamten im Rahmen der Kassen- und Buchführung ist, soweit sie die Durchführung des Voranschlags dokumentieren und damit die Grundlagen für die Prüfung des Budgetvollzugs sicherstellen soll, schlichte Hoheitsverwaltung, also Handeln „in Vollziehung der Gesetze“. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist nicht der dieser Tätigkeit zugrunde liegende einzelne (wirtschaftliche) Vorgang (also etwa eine Auszahlung, welche der Privatwirtschaftsverwaltung angehören kann), sondern der Voranschlag als Hoheitsakt und das Verfahren zur Gebarungsprüfung. Einzelne Buchungsvorgänge sind „Amtsgeschäfte“, weil sie der unmittelbaren Erfüllung dieser Vollziehungsaufgaben der Gemeinde dienen.

OGH 9. 4. 2015, 17 Os 45/14t (LG Leoben 37 Hv 3/13 f).

► **§ 281 Abs 1 Z 4 und 5 StPO (§ 13 Abs 3, § 258 Abs 1 StPO):**

Ausl Recht nicht Gegenstand tatsächlicher Feststellungen = EvBl-LS 2015/123

Fragen ausl Rechts sind nicht Gegenstand von Beweisaufnahme und Tatsachenfeststellungen und scheiden demnach als Bezugspunkt einer Mängelrüge aus.

OGH 15. 4. 2015, 13 Os 2/14i.

► **§ 39 FinStrG:**
Abgabebetrag als Subsumtionseinheit = EvBl-LS 2015/124

Indem § 39 FinStrG an die Begehung von (bestimmten) Finanzvergehen, deren Ahndung in die (originäre) Zuständigkeit des Gerichts fällt, anknüpft, normiert er – in Anlehnung an § 29 StGB und solcherart vergleichbar mit § 28a Abs 2 Z 3 und § 28a Abs 4 Z 3 SMG – eine besondere Art des Zusammenrechnungsgrundsatzes. Der Gesetzgeber verdeutlicht dies durch die Formulierung der Abs 1 und 2 des § 39 FinStrG, wonach sich „des“ Abgabebetrag schuldig macht, wer (eine unbestimmte Anzahl der genannten) Finanzvergehen begeht. Im Fall des Zusammentreffens mehrerer (in § 39 Abs 1 oder 2 FinStrG genannter) Finanzvergehen ist daher bei Vorliegen qualifizierender Tatmodalitäten eine Subsumtionseinheit *sui generis* zu bilden, wobei die einzelnen Straftaten ihre rechtliche Selbständigkeit behalten. Teil dieser Subsumtionseinheit können aber ausschließlich solche Finanzvergehen sein, die unter Einsatz einer qualifizierender Tatmodalität begangen worden sind, wobei immer nur gleichartige Finanzvergehen – zu einem Finanzvergehen (§ 39 Abs 3 lit a FinStrG) oder Verbrechen (§ 39 Abs 3 lit b oder c FinStrG) des Abgabebetrag – zusammenzufassen sind. Die Zusammenfassung von Finanzvergehen der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG und von solchen nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG zu einem Verbrechen des Abgabebetrag nach § 39 Abs 1 lit b, Abs 3 lit b FinStrG ist daher verfehlt. Da § 39 Abs 1 FinStrG unselbständige Qualifikationstatbestände normiert, sind die dort umschriebenen Verhaltensweisen als (qualifizierender) Teil des jeweiligen Grundtatbestands zu verstehen und müssen solcherart vom zumindest bedingten Vorsatz (§ 8 Abs 1 FinStrG) des Täters umfasst sein. § 39 Abs 3 FinStrG regelt eine – an das Vermögensstrafrecht des StGB angelehnte – Abstufung nach Wertqualifikationen. Demgemäß muss auch das Überschreiten der Qualifikationsgrenzen des § 39 Abs 3 lit b oder c FinStrG vom (zumindest bedingten) Tätervorsatz umfasst sein.

OGH 15. 4. 2015, 13 Os 115/14 g.

► **§ 9 EKHG:**
Kollision mit einem auf die Fahrbahn laufenden Kind als unabwendbares Ereignis

Der beklagte Fahrzeuglenker war in einer 30km/h-Zone mit einer Geschwindigkeit von 25km/h unterwegs, als der damals achtjährige Kläger von einer durch eine Hecke verdeckten Einfahrt überraschend auf die Straße lief, wodurch es zu einer Kollision kam.

Der Entfall der Gefährdungshaftung nach § 9 EKHG setzt voraus, dass die Sorgfalt des Fahrzeuglenkers aus einer ex-ante zu beurteilenden Sicht einem besonders hohen objektiven Maßstab entspricht. Demnach ist nicht rückblickend zu beurteilen, ob der Unfall bei anderem Verhalten, wie etwa bei einer Fahrtgeschwindigkeit von nur 20 km/h, vermieden worden wäre. Relevant ist nur, welche Maßnahmen ausgehend von der Sachlage vor dem Unfall vorausschauend geboten waren, um die Entstehung einer gefahrenträchtigen Situation zu vermeiden.

Nach Meinung des OGH wurde dem so definierten Sorgfaltsmaßstab mangels vorab erkennbarer Gefahren durch die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung ausreichend Rechnung getragen. Dass einige hundert Meter vor der Unfallstelle das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ und eine Tafel mit der Aufschrift „Achtung spielende Kinder“ angebracht war, ändere nichts daran, dass die Haftung des Lenkers gem § 9 Abs 2 EKHG entfällt.

OGH 8. 6. 2015, 2 Ob 99/15 w Zak 2015/541, 299.

► **§§ 1497, 1502 ABGB:**
Verjährung – Verzicht auf die Einrede der nicht gehörigen Verfahrensfortsetzung

In einer Verhandlungstagsatzung verzichtete die beklagte Partei auf den Einwand der nicht gehörigen Fortsetzung des Verfahrens bis 30. 6. 2013 für den Fall des einfachen Ruhens, welches die Parteien sodann auch vereinbarten. Mit dem am Montag, dem 1. 7. 2013, im ERV eingebrachten Schriftsatz beantragte die klagende Partei die Fortsetzung des Verfahrens. Da erhob die Beklagte den Einwand der Verjährung wegen nicht gehöriger Fortsetzung des Verfahrens. Hierzu der OGH:

Der Verzicht auf die Einrede vor Ablauf der Verjährungsfrist war zwar unwirksam (§ 1502 ABGB), doch gab die beklagte Partei damit zu erkennen, sie werde aus einer – auch längeren – Unterlassung der Fortsetzung des Rechtsstreits durch die klagende Partei nicht auf deren mangelndes Interesse an einer gerichtlichen Austragung der Sache schließen. Im Hinblick darauf und auf den Umstand, dass die klagende Partei das Verfahren schon am Tag nach dem Endtermin des Verzichts fortsetzte, liege eine ungewöhnliche Untätigkeit der klagenden Partei nicht vor. Sie habe das Verfahren iSd § 1497 ABGB gehörig fortgesetzt.

OGH 30. 6. 2015, 10 Ob 13/15 g Zak 2015/564, 315.

► **§ 1330 ABGB; §§ 16, 18 ECG; § 31 MedienG; Art 10 EMRK:**

Online-Zeitung: Redaktionsgeheimnis bei Postings?

Die klagenden Parteien sind in der Politik tätig, die beklagte Partei ist Medieninhaberin eines Online-

Diskussionsforums, auf welchem Nutzer nach erfolgter Registrierung Kommentare posten können. Um gegen Nutzer rechtlich vorgehen zu können, forderten die Kläger die beklagte Partei auf, ihnen Namen, Adresse und E-Mail-Adresse dieser User bekanntzugeben, was die Beklagte ablehnte.

Nach § 18 Abs 4 ECG haben Diensteanbieter den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

Eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis sei laut OGH dann unzulässig, wenn ein Posting in keinerlei Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit steht. Allein das Zurverfügungstellen des Online-Forums reiche nicht aus, um den notwendigen Mindestzusammenhang zur Tätigkeit der Presse herzustellen. Mangels eines derartigen Zusammenhangs mit der journalistischen Tätigkeit liege auch kein unzulässiger Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art 10 MRK oder in das Redaktionsgeheimnis nach § 31 MedienG vor, wenn die Beklagte die Daten ihrer Benutzer bekanntgeben muss, sobald eine Verurteilung des Posters nach § 1330 ABGB zumindest möglich erscheint.

OGH 19. 2. 2015, 6 Ob 145/14p ecolex 2015/319, 764.



Bovenkamp · Cupal · Fuhrmann · Kühmayer · Lang · Reisch · Resch · Sulz

Immobilienbesteuerung NEU 3. Auflage

Steuerreformgesetz 2015/2016

3. Auflage 2015. XXIV, 274 Seiten.

Br. EUR 42,-

ISBN 978-3-214-04185-4

Dieses Praxishandbuch bringt Sie rasch auf den neuesten Stand und enthält Strategien und Empfehlungen für die tägliche Arbeit.

- Mit allen Änderungen der **Steuerreform 2015/2016**
- Eigenes Kapitel zur Neuregelung der **Grunderwerbsteuer**
- Inklusive aktueller **Rechtsansichten** der Finanzverwaltung
- Berücksichtigung erster Judikatur zur **ImmoEST**

Mit zahlreichen Beispielen, Tipps und anschaulichen Tabellen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



2015, 570

RAO;
Rechtsanwälte;
Berufsrecht;
Verfassungsgerichtshof

Die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur RAO

Von MR Dr. Martin Hiesel, Wien. Der Autor ist als Jurist in der VA tätig und war zuvor jeweils mehrere Jahre verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH und Referent im BKA-VD. Zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie der Rechtsvergleichung.

Der VfGH hat in seiner Rsp wiederholt grundlegende Aussagen zu zentralen Bestimmungen der RAO getroffen. Der vorliegende Beitrag gibt einen systematischen Überblick unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rsp.

I. Einleitung

Inzwischen fast 150 Jahre alt,¹⁾ regelt die – inzwischen selbstredend gerade in den letzten Jahrzehnten vielfach novellierte – RAO nach wie vor die Grundlagen der rechtsanwaltlichen Berufsausübung. Im Lichte der Wichtigkeit dieses Gesetzes für den Rechtsanwaltsberuf ist es nicht überraschend, dass Zweifel an der Verfassungskonformität einzelner Bestimmungen bzw Zweifel an der Verfassungskonformität des Gesetzesvollzuges immer wieder an den VfGH herangetragen werden, sodass dieser immer wieder Gelegenheit hat, in seiner Rsp grundlegende Aussagen zum normativen Gehalt zentraler Bestimmungen der RAO und ihrer Verfassungskonformität zu treffen.

Mit dem gegenständlichen Beitrag soll die Zugänglichkeit zu der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rsp erleichtert werden. Ausgewertet wurden alle zur RAO ergangenen Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH, die dieser in den vergangenen 30 Jahren gefällt hat.²⁾

II. Berufliche Selbstverwaltung

1. Gewichtung der Stimmen von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärttern

Zufolge § 24 Abs 3 RAO letzter Satz idF BGBl I 2009/141 waren bei jeder im Rahmen einer Plenarversammlung der Kammermitglieder vorgenommenen Abstimmung die Stimmen so zu gewichten, dass jeweils zwei Stimmen von Rechtsanwaltsanwärttern der Stimme eines Rechtsanwaltes entsprechen.

Der VfGH hob diese Regelung wegen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot und das demokratische Prinzip als **verfassungswidrig** auf.³⁾ Begründet wurde dies im Kern damit, dass nicht hinsichtlich sämtlicher der Plenarversammlung zugewiesenen Entscheidungsgegenstände eine sachliche Rechtfertigung (zB aufgrund höherer Verantwortung, größerer Befugnisse der Rechtsanwälte oder unterschiedlicher fachlicher Qualifikation) für die unterschiedliche Stimmengewichtung von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsan-

wärttern feststellbar sei. Gerade bei den unmittelbar die Rechtsanwaltsanwärtter betreffenden Regelungen der Umlagenordnung (etwa über den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärtter zur Prämie für die Unfallversicherung) sei keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Stimmengewichtung zu finden. Folglich sei die für alle Entscheidungsgegenstände in der Plenarversammlung geltende unterschiedliche Stimmengewichtung verfassungswidrig, weil die dem demokratischen Prinzip innewohnende grundsätzliche Gleichheit der Stimmen unterschiedslos durchbrochen wird, ohne dass hierfür ein entsprechend sachlicher Grund besteht.⁴⁾

2. Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Satzung

Der VfGH stellte in einem Fall, in dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Satzung der Versorgungseinrichtung wegen des darin vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttretens versagt wurde, fest, dass **keine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstverwaltung** vorliegt, weil der Plenarversammlung der betroffenen Rechtsanwaltskammer seitens der Aufsichtsbehörde die Besorgung einer Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich dadurch nicht schlechthin untersagt wurde.⁵⁾

1) Das Gesetz, womit eine Advocatenordnung eingeführt wird, wurde am 6. 7. 1868 beschlossen und am 15. 7. 1868 im RGBl 1868/96 kundgemacht.

2) Das Manuskript wurde im August 2015 abgeschlossen.

3) VfSlg 19.751/2013. Die festgestellte Verfassungswidrigkeit führte in diesem Erk auch zur Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der Umlagenordnung 2011, der Beitragsordnung 2011 und der Geschäftsordnung 2008 der Rechtsanwaltskammer Wien betreffend Rechtsanwaltsanwärtter.

4) Der VfGH betonte in diesem Zusammenhang, dass dem Gesetzgeber – soweit es sachlich ist – andere Möglichkeiten offenstehen, unterschiedliche Interessenlagen der einzelnen in der Rechtsanwaltskammer versammelten Mitglieder, bspw durch ein Vetorecht, zu berücksichtigen.

5) VfSlg 19.315/2011.

III. Ausübung der Tätigkeit von Rechtsanwaltskanzleien

1. Verbot der Sternsozietät und Einrichtung von Kanzleiniederlassungen

Nach Auffassung des VfGH verstößt die Regelung des § 21 c Z 8 RAO betreffend das **Verbot der sog „Sternsozietät“** weder gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit noch gegen den Gleichheitssatz.⁶⁾ Der Gesetzgeber durfte zum einen davon ausgehen, dass das Verbot zum vorbeugenden Schutz vor Interessenkonflikten geeignet, erforderlich und nicht unangemessen ist. Zum anderen ist das Verbot gleichheitskonform so auszulegen, dass es sich auch auf grenzüberschreitende Zusammenschlüsse erstreckt und daher sowohl rein innerstaatliche als auch teilweise inländische grenzüberschreitende Sternsozietäten umfasst.

Ebenfalls verfassungskonform ist nach Auffassung des VfGH die Regelung des § 7 a Abs 1 RAO betreffend die **Errichtung von Kanzleiniederlassungen**, die für Rechtsanwälte (nur) unter der Voraussetzung zulässig sind, dass die Leitung dieser Niederlassungen einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat.⁷⁾

2. Beschränkung der Namensgebung von Rechtsanwalts-Gesellschaften

Nach Auffassung des VfGH liegt es im **rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers**, hinsichtlich der Firmenbildung bei Rechtsanwalts-Gesellschaften von den allgemeinen Regeln der Firmenbildung der §§ 17 ff UGB abzuweichen, auf einen Personenbezug der Firmenbezeichnung abzustellen und ausschließlich jene Zusätze für zulässig zu erklären, die auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hinweisen. Angesichts dessen bestehen gegen § 1 b Abs 1 RAO **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**.⁸⁾ Ausgehend davon, dass der Zweck dieser Regelung darin besteht, nur solche Firmen oder Bezeichnungen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zuzulassen, die einen Bezug zu einer oder mehreren Personen haben, die die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft haben bzw gehabt haben, sah der VfGH § 1 b Abs 1 RAO auch un-

ter dem Aspekt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Freiheit der Erwerbsbetätigung als verfassungskonform an.⁹⁾

Von diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ausgehend hat der VfGH mehrfach Beschwerden gegen die Untersagung der Namensänderung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft abgewiesen.¹⁰⁾

IV. Zulässigkeit der Versagung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

1. Dauer und Art der geforderten praktischen Verwendung

Zufolge § 2 Abs 1 und 2 RAO hat (ua) die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung, die insgesamt **fünf Jahre** zu dauern hat, in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestehen.

In stRsp geht der VfGH davon aus, dass der Gesetzgeber die ihm durch die Bundesverfassung gezogene Grenze mit der Anordnung, dass die für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung **fünf Jahre** zu betragen hat, nicht überschritten hat.¹¹⁾ Der VfGH verkennt dabei nicht, dass nicht nur die RAO, sondern auch das EIRAG einen Weg zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich eröffnet, wobei beide Gesetze die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich unterschiedlich regeln.¹²⁾ Da im EIRAG jedoch an eine bereits bestehende Berechtigung angeknüpft wird, während die RAO erst die Voraussetzungen für die

9) VfSlg 18.062/2007. Darin wurden auch die § 1 a Abs 4, 21 a sowie § 21 c RAO als verfassungskonform erachtet, weil sie die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes in einer sachlich gerechtfertigten und nicht unverhältnismäßigen Weise sicherstellen.

10) So etwa in VfSlg 18.062/2007.

11) Siehe dazu zB VfSlg 15.730/2000, 15.737/2000 und zuletzt VfSlg 19.537/2011. Als verfassungswidrig aufgehoben wurde in VfSlg 13.011/1992 hingegen die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte von fünf auf sechs bzw sieben Jahre, weil es für diese Verschärfung der Berufsvoraussetzung nach Auffassung des VfGH keine sachliche Rechtfertigung gab.

12) Gem § 18 EIRAG können europäische Rechtsanwälte die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Österreich auf dem Gebiet des österreichischen Rechts einschließlich des Unionsrechts beantragen.

6) VfSlg 17.312/2004.

7) VfSlg 16.956/2003. Das vor Einfügung dieser Regelung in die RAO bestehende Filialverbot wurde vom VfGH in VfSlg 13.876/1994 und 14.202/1995 ebenfalls als verfassungskonform erachtet.

8) VfSlg 18.921/2009. Der VfGH führte in seinen Entscheidungsgründen ferner auch aus, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung einen Ausgleich trifft zwischen dem Interesse der Rechtsanwalts-Gesellschaft an der freien Firmenbildung und dem Interesse der Allgemeinheit daran, wahrheitsgemäß über die Rechtsanwalts-Gesellschaft informiert zu werden.

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte normiert, werden nach Auffassung des VfGH nicht vergleichbare Sachverhalte geregelt, womit sich die Frage der Inländerdiskriminierung von vornherein nicht stellt.¹³⁾

Darüber hinaus ist der VfGH in stRsp¹⁴⁾ der Auffassung, dass der Gesetzgeber von Verfassung wegen davon ausgehen kann, dass von den insgesamt geforderten fünf Jahren der praktischen Verwendung **mindestens drei Jahre – und zwar jedenfalls hauptberuflich¹⁵⁾ – bei einem Rechtsanwalt – und zwar als in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragener Rechtsanwaltsanwaltsanwärter¹⁶⁾ – zu verbringen sind.** Daraus folgt, dass auch die **Tätigkeit als Richter¹⁷⁾ oder die Tätigkeit bei einem bzw als Notar¹⁸⁾** die Dauer der praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren nicht auch nur teilweise ersetzen kann. Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet ferner die auf § 2 Abs 4 RAO gestützte Nichtanrechnung von Zeiten eines Doktoratsstudiums auf die für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung aufgrund gleichzeitiger anrechenbarer Zeiten bei einem Rechtsanwalt.¹⁹⁾ **Verfassungswidrig** ist hingegen die Nichtanrechnung der hauptberuflichen Verwendung als Rechtsanwaltsanwärter aufgrund einer **zusätzlichen** Beschäftigung als Universitätsassistent.²⁰⁾

Für den VfGH besteht zudem auch unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten kein Zweifel, dass der innerstaatliche Gesetzgeber berechtigt ist, als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung ein **Minimum an praktischer Verwendung bei einem Rechtsanwalt im Inland und die Eintragung in eine Liste der Rechtsanwaltsanwärter** zu normieren.²¹⁾

Der VfGH hat § 2 Abs 1 RAO in Bezug auf den darin verwendeten Begriff „Verwaltungsbehörde“ **verfassungskonform dahingehend ausgelegt, dass eine rechtsberufliche Tätigkeit bei der Volksanwaltschaft bzw einer Landesvolksanwaltschaft²²⁾ sowie bei Kammern und Sozialversicherungsträgern²³⁾ im Rahmen dieser Gesetzesstelle nicht generell unberücksichtigt bleiben kann.** Anderes gilt jedoch für eine Tätigkeit beim ÖGB, weil eine rein private Einrichtung nicht als Verwaltungsbehörde iSd § 2 Abs 1 RAO angesehen werden kann.²⁴⁾ Zudem hat der VfGH die Nichtberücksichtigung einer Tätigkeit bei der ÖBB Immobilienmanagement GmbH²⁵⁾ bzw bei einer Pensionskassen AG²⁶⁾ sowie die Nichtberücksichtigung der Tätigkeit in einer Rechtsabteilung eines Großunternehmens²⁷⁾ als verfassungsrechtlich vertretbar angesehen.

Verfassungskonform auszulegen ist § 2 Abs 1 RAO nach Auffassung des VfGH aber auch dahingehend, dass jene Zeiten, die ein Rechtsanwaltsanwärter **ohne Legitimationsurkunde** verbracht hat, auf Zeiten der Alternativ- oder Ersatzpraxis (iSd § 2 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 RAO) anzurechnen sind.²⁸⁾ Denn

die Nichtanrechnung dieser Zeiten würde ohne sachlich gerechtfertigten Grund jene Berufsanwärter diskriminieren, die ohne Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer bei einem Rechtsanwalt beschäftigt sind, und (mit Ausnahme jener Tätigkeiten, die eine Berufung auf die Legitimationsurkunde voraussetzen) grundsätzlich mit allen bei einem Rechtsanwalt anfallenden rechtsberuflichen Aufgaben betraut werden können, gegenüber jenen Rechtsanwaltsanwärtern, denen weniger berufsspezifische Tätigkeiten im Rahmen der Alternativ- oder Ersatzpraxis angerechnet werden können. Schließlich ist aus diesen Überlegungen heraus im Wege einer verfassungskonformen Interpretation auch eine **Teilzeitbeschäftigung bei einem Rechtsanwalt** auf Zeiten der Alternativ- oder Ersatzpraxis anzurechnen.²⁹⁾

2. Mangelnde Vertrauenswürdigkeit

Gem § 5 Abs 2 RAO ist die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des **Vertrauens unwürdig** macht.

In Beschwerden gem Art 144 B-VG wurde wiederholt die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „des

13) VfSlg 19.537/2011.

14) Siehe dazu grundlegend VfSlg 13.011/1992.

15) Die Verfassungskonformität dieser Voraussetzung bejahend VfSlg 14.873/1997, weil nur durch die hauptberufliche Tätigkeit gewährleistet wird, dass der Rechtsanwaltsanwärter umfassend mit allen Facetten des Berufsbildes des Rechtsanwaltes vertraut gemacht werden kann.

16) VfSlg 14.238/1995.

17) VfSlg 19.302/2011. Darin sah der VfGH auch die Regelung, wonach die Tätigkeit bei der Finanzprokurator der Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt gleichgesetzt wird, ausdrücklich als verfassungskonform an, weil der Finanzprokurator die Aufgabe obliegt, die Republik Österreich und ihre Rechtsträger vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten, was der Tätigkeit als Rechtsanwalt gleichzuhalten ist.

18) VfSlg 13.575/1993. Der VfGH begründete dies im Wesentlichen damit, dass das Tätigkeitsfeld des Notars infolge seiner besonderen Aufgaben in der Praxis allgemein viel spezieller als das eines Rechtsanwaltes ist.

19) VfSlg 15.737/2000.

20) VfSlg 12.670/1991.

21) VfSlg 19.118/2010. Diesem Erk lag die Nichtzulassung eines Unionsbürgers zur Rechtsanwaltsprüfung mangels Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu Grunde.

22) VfSlg 13.560/1993.

23) VfSlg 14.305/1995. Daran anknüpfend etwa VfSlg 19.537/2011.

24) VfSlg 19.537/2011.

25) VfSlg 19.458/2011.

26) VfSlg 15.598/1999.

27) VfSlg 14.205/1995.

28) VfSlg 15.730/2000. Gerechtfertigt ist hingegen die Nichtanrechnung solcher Zeiten auf die zwingend bei einem Rechtsanwalt vorgesehene dreijährige Ausbildungszeit, weil die rechtsberufliche Ausbildung durch das Fehlen der Legitimationsurkunde mit einem Defizit belastet ist.

29) VfSlg 15.590/1999.

Vertrauens unwürdig macht“ behauptet. Vorgebracht wurde, dass diese zu unbestimmt sei bzw gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung verstoße.

Der VfGH teilt diese Bedenken nicht und hat in stRsp³⁰⁾ die **verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit** dieser Gesetzesbestimmung betont.

In einem richtungsweisenden Erk³¹⁾ führte der VfGH aus, dass das Eintragungshindernis des § 5 Abs 2 RAO nicht auf der Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, sondern darauf beruht, dass der Eintragungswerber **Handlungen begangen hat, die ihn vertrauensunwürdig machen**. Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kommt es nach Ansicht des VfGH darauf an, ob sein **gesamtes Verhalten** geeignet ist, Vertrauen in die korrekte Berufsausübung zu erwecken. Dabei ist ein **strenger Maßstab** anzulegen. Nach Auffassung des VfGH ist es unmaßgeblich, in welchem Bereich die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegen, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Rechtsanwalt überhaupt zukommt. **Der Rechtsanwaltsstand verlangt, dass sich Standesangehörige eines einwandfreien, absolut verlässlichen Verhaltens befleißigen und insbesondere in Geldangelegenheiten Sauberkeit walten lassen**.

In Anwendung dieses Maßstabes qualifizierte der VfGH die Versagung der Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte wegen Vertrauensunwürdigkeit im Falle eines wegen der Verbrechen der Veruntreuung und der Untreue verurteilten ehemaligen Rechtsanwaltes als verfassungskonform.³²⁾ Ebenso wurde vom VfGH die Versagung der Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte wegen Vertrauensunwürdigkeit nach einem Zwangsausgleich³³⁾ bzw den Abschluss eines Konkursverfahrens ohne Zwangsausgleich³⁴⁾ als verfassungskonform bestätigt.

In Bezug auf das Verfahren betreffend die **Wiedereintragung** in die Liste der Rechtsanwälte stellte der VfGH fest, dass dem Gesetz nicht entnommen werden kann, dass die Einvernahme des Bewerbers in Anwesenheit aller Mitglieder des entscheidenden Ausschusses zu erfolgen hat. Das Gesetz lässt auch offen, in welcher Weise die notwendigen Erhebungen durch den Ausschuss zu pflegen sind.³⁵⁾

Die dargestellte Rsp ist auch für die **Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter** maßgeblich.³⁶⁾

V. Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter und Erteilung einer Substitutionsbefugnis

1. Versagung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Der VfGH geht in stRsp³⁷⁾ davon aus, dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltsanwärters wesensmäßig **als Ausbildungszeit für jene gedacht ist, die den Beruf des Rechtsanwaltes tatsächlich anstreben**. Daraus zieht der VfGH die Konsequenz, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, dass Personen, die schon in die Rechtsanwaltsliste eingetragen waren und auch weiterhin als Rechtsanwälte eintragungsfähig wären, ungeachtet des Vorliegens ihrer fachlichen Eignung nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zugelassen werden müssen.³⁸⁾

Der VfGH hat die Annahme, dass der Gesetzgeber in der RAO hinsichtlich der Berufsausübungsvoraussetzung der praktischen Verwendung für Rechtsanwaltsanwärter ein einheitliches System vorsehen wollte, das eine **hauptberufliche Tätigkeit** zur Grundvoraussetzung hat, für verfassungsrechtlich vertretbar angesehen, obwohl die gesetzliche Anforderung der Hauptberuflichkeit der Tätigkeit nach dem Wortlaut des Gesetzes nur eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (bzw für die Nachsicht von der vorherigen Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung) ist.³⁹⁾

Nach Auffassung des VfGH begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn eine (beabsichtigte) Betätigung im Ausmaß von 15 Wochenstunden als nicht dem Erfordernis der Hauptberuflichkeit entsprechend beurteilt wird.⁴⁰⁾

2. Erteilung einer Substitutionsbefugnis

Der VfGH hegt im Hinblick auf die mit der Eintragung in die Liste verbundene besondere Rechtsstellung keine verfassungsrechtlichen Bedenken ob der im Gesetz vorgesehenen **Koppelung der Erteilung**

30) Zuletzt VfGH 16. 9. 2013, B 1450/2012 unter Hinweis auf VfSlg 17.999/2006 und die dort zit Rsp (VfSlg 9230/1981, 11.065/1986, 14.237/1995).

31) VfSlg 17.999/2006. Dieses ausdrücklich bekräftigend VfGH 16. 9. 2013, B 1450/2012.

32) VfGH 16. 9. 2013, B 1450/2012. Ähnlich bereits VfSlg 9230/1981.

33) VfSlg 19.406/2011.

34) VfSlg 17.999/2006.

35) VfSlg 19.406/2011.

36) VfSlg 18.291/2007 zu § 30 Abs 3 RAO.

37) VfSlg 13.841/1994, 17.980/2006.

38) VfSlg 13.841/1994, 16.957/2003, 17.980/2006.

39) VfSlg 17.980/2006. Der VfGH begründet dies mit der Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung einer ausreichenden Vertrautheit mit den spezifischen Vorgängen in einer Rechtsanwaltskanzlei.

40) VfSlg 17.980/2006.

einer Substitutionsbefugnis an die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter.⁴¹⁾

VI. Pflichten von Rechtsanwälten

1. Verbot der Doppelvertretung

Die Erteilung einer in Vollziehung des § 10 RAO ausgesprochenen Weisung durch den Ausschuss einer Rechtsanwaltskammer an eine als Mitglied des Publikumsrates des ORF tätige Rechtsanwältin, keine Vertretungen gegen den ORF mehr zu übernehmen und derzeit bestehende Vollmachtsverhältnisse unverzüglich aufzulösen, wurde vom VfGH als verfassungsrechtlich zulässig angesehen.⁴²⁾

2. Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Versicherung der Treuhandeinrichtung

Zufolge § 10 a Abs 7 RAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, Beiträge zur Aufbringung der Prämien der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließenden Versicherung (§ 23 Abs 4 RAO) zu leisten, wobei die Beiträge unabhängig von der Anzahl der vom einzelnen Rechtsanwalt über die Treuhandeinrichtung abgewickelten Treuhandschaften für alle Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte gleich hoch zu bemessen sind.⁴³⁾

Der Umstand, dass nicht alle Rechtsanwälte Treuhandschaften übernehmen, diese aber gleichwohl zur Leistung von Beiträgen zur Versicherung der Treuhandeinrichtung verpflichtet sind, vermag nach Auffassung des VfGH keine Unsachlichkeit des § 10 a Abs 7 RAO aufzuzeigen.⁴⁴⁾ Der VfGH begründete dies damit, dass die Errichtung von Treuhandeinrichtungen und der Abschluss einer Versicherung zum Schutz der Treugeber **dem Klientenschutz dienen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsanwaltschaft insgesamt stärken bzw den Berufsstand vor Vertrauensverlusten bewahren soll**. Das Ansehen der Rechtsanwälte ist unteilbar und die Erhaltung des Standesansehens für die gesamte Berufsgruppe von eminenter Wichtigkeit.

VII. Beendigung der Berufstätigkeit

1. Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt gem § 34 Abs 1 Z 4 RAO ua bei **rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**. Der VfGH stellte dazu fest, dass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in einem solchen Fall **ex lege** erlischt, sodass ein dazu ergangener Bescheid le-

diglich feststellenden Charakter hat.⁴⁵⁾ Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass der Betroffene nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens selbst dann Anträge auf Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte stellen kann, wenn über das Rechtsmittel gegen den iZm der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangenen Bescheid betreffend das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch nicht entschieden worden ist.⁴⁶⁾

2. Voraussetzungen der Auszahlung einer Alterspension

Zufolge § 50 Abs 2 Z 2 lit c RAO ist bei Rechtsanwälten der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft eine Voraussetzung für den Bezug einer Alterspension.

Nach Auffassung des VfGH ist diese Regelung mit dem Gleichheitssatz vereinbar, weil damit im Zuge der Arbeitsmarktpolitik **aktive Rechtsanwälte vor der Konkurrenz von bereits in den Ruhestand getretenen Rechtsanwälten geschützt werden**.⁴⁷⁾ Freilich dürfen nach Auffassung des VfGH die Normen der RAO (und der RL-BA 1977) über die Tätigkeit eines aktiven Rechtsanwaltes als Mediator in **verfassungskonformer Interpretation** nicht so ausgelegt werden, dass die **entgeltliche Mediatorentätigkeit eines emeritierten Rechtsanwaltes in den beruflichen Aufgabenbereich eines Rechtsanwaltes fällt**.⁴⁸⁾

3. Berufsunfähigkeitsversorgung

Nach Auffassung des VfGH normiert § 50 Abs 2 Z 1 a RAO **abschließend**, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsversorgung besteht, wobei diese Regelung lediglich das Erfordernis der Eintragung in die Liste der Rechts-

41) VfSlg 17.980/2006.

42) VfSlg 17.688/2005.

43) Eine frühere Verordnungsermächtigung in § 37 Abs 1 Z 2 b RAO idF BGBl I 2003/93 betreffend die Festlegung von Pflichten iZm der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften wurde vom VfGH mit VfSlg 18.367/2008 mangels ausreichender Determinierung als verfassungswidrig aufgehoben.

44) VfSlg 19.588/2011.

45) VfGH 11. 6. 2013, B 1267/2012 unter Berufung auf VfSlg 15.595/1999.

46) VfGH 11. 6. 2013, B 1267/2012.

47) VfSlg 18.625/2008. Der VfGH sah diese Regelung zudem auch mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Erwerbsausübungsfreiheit als vereinbar an.

48) Der VfGH begründete dies damit, dass sich die Tätigkeit eines Mediators von der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes grundlegend unterscheidet.

anwälte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls vorsieht.⁴⁹⁾

Im Lichte dieser Rechtsauffassung stellte der VfGH sowohl die Gesetzwidrigkeit des für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsversorgung von Rechtsanwälten in einer Satzung der Rechtsanwaltskammer für Wien⁵⁰⁾ bzw. Kärnten⁵¹⁾ normierten Erfordernisses der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte auch zum Zeitpunkt der Antragstellung fest.

VIII. Weitere wichtige Aussagen des VfGH

In diesem Abschnitt sollen gleichsam zum Ausklang dieses Beitrages noch jene Aussagen des VfGH zur RAO dargestellt werden, die von allgemeiner Bedeutung sind und deshalb eine besondere Hervorhebung verdienen.

- ▶ Ein einseitiges Kostenrisiko eines Amtsverteidigers in Bezug auf die Einbringlichkeit der Verfahrenskosten ist sachlich nicht zu rechtfertigen.⁵²⁾
- ▶ Es ist nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen von Staaten vorbehält, die der EU angehören oder dem EWR-Abkommen beigetreten sind.⁵³⁾
- ▶ Es liegt grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, welchen besonders qualifizierten Personen er Vertretungsbefugnisse vor Gerichten einräumt. Es ist daher verfassungskonform, wenn er die Vertretung im Rechtsmittelverfahren vor den ordentlichen Gerichten auf Rechtsanwälte beschränkt.⁵⁴⁾
- ▶ Das Rechtsinstitut des mittlerweileigen Stellvertreters begegnet als Regelung der Inpflichtnahme von Rechtsanwälten im Rahmen der in der Selbstverwaltung zusammengefassten Solidargemeinschaft aller Berufsausübenden keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁵⁵⁾

- ▶ Die Regelung des § 8 Abs 4 RAO bezieht sich auf alle Rechtsanwälte, die ihre Befugnis nicht nach österreichischem Recht erworben haben.⁵⁶⁾
- ▶ Ein emeritierter Rechtsanwalt ist zur Einbringung einer Beschwerde an den VfGH nach Art 144 B-VG (auch) in eigener Sache nicht legitimiert.⁵⁷⁾
- ▶ Die RAO enthält keine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung des Ausbildungsanwalts zur Rückgabe der für seine Rechtsanwaltsanwärter ausgestellten Legitimationsurkunden.⁵⁸⁾

49) VfSlg 19.579/2011; VfGH 5. 6. 2014, V 64/2013. Der Auffassung, dass gem § 50 RAO grundsätzlich nur ein „aktiver“ Rechtsanwalt zur Antragstellung auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsversorgung berechtigt sei, vermochte sich der VfGH auch in Ansehung des § 50 Abs 3 Satz 2 RAO nicht anzuschließen.

50) VfSlg 19.579/2011.

51) VfGH 5. 6. 2014, V 64/2013. Allerdings war die vom VfGH als gesetzwidrig erkannte Wortfolge im Zeitpunkt der Fällung des Erk bereits außer Kraft getreten.

52) VfSlg 14.703/1996, mit dem § 45 Abs 1 RAO idF BGBl 1983/383 teilweise als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Zur Verfassungswidrigkeit einer früheren Regelung betreffend die finanzielle Abgeltung von Pflichtverteidigungen (§ 16 Abs 2 RAO idF BGBl 1973/570) s VfSlg 12.638/1991.

53) VfSlg 18.163/2007.

54) VfGH 9. 10. 2014, G 95/2013, worin die Beschränkung der Vertretungsbefugnis vor dem OGH auf Rechtsanwälte (und die Nichteinräumung der Vertretungsbefugnis vor dem OGH an Patentanwälte) als verfassungskonform angesehen wurde.

55) VfSlg 16.807/2003.

56) VfSlg 16.552/2002.

57) VfSlg 17.296/2004, 17.715/2005, 17.965/2006. Ebenso VfGH 29. 11. 2005, B 3225/05 und VfGH 28. 2. 2006, B 3619/05.

58) VfGH 22. 11. 2012, B 757/12. Sofern die Behörde davon ausgeht, dass die physische Rückgabe der Legitimationsurkunde durch den ausbildenden Rechtsanwalt gleichsam den contrarius actus zur Beantragung der Ausstellung einer Legitimationsurkunde bildet, so übersieht sie nach Auffassung des VfGH, dass die Legitimationsurkunde dem ausbildenden Rechtsanwalt niemals übergeben, sondern direkt an seine ehemalige Rechtsanwaltsanwärterin ausgehändigt wurde.



Gesellschaftsrechtliche Probleme im Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerbsrecht und allgemeinem Zivilrecht, zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht

Von Dr. Rudolf Haselberger, Linz. Der Autor war als Richter und von 1986 bis 1995 als Vorsitzender eines Zivilsenats des OLG Linz tätig und in dieser Funktion mit allgemeinen Zivilsachen und speziell auch mit Handelsregister-, später Firmenbuchsachen befasst. Vom Verfasser sind, abgesehen vom Unterhaltsvorschussgesetz, MSA (Stand 1. 7. 1996), zahlreiche Aufsätze über familien-, obligationen-, sachen- und gesellschaftsrechtliche Themen, auch in Verbindung mit dem Europarecht, in Fachzeitschriften erschienen.

2015, 576

I. Einleitung

Für das Verständnis der Haftung des Bundeslandes Kärnten für die Verpflichtungen der Hypo-Alpe-Adria Bank International AG (jetzt Heta Asset Resolution AG), ihre allfällige Unwirksamkeit oder zumindest maßvolle Reduktion, gibt es verschiedene vage Möglichkeiten, die sich teils gegenseitig ausschließen oder zumindest konkurrieren. Das liegt darin begründet, dass solche Beihilfen nach Art 87 EGV (nunmehr Art 107 Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [VAEU]) von der Kommission in Brüssel als Ausnahme zugelassen werden müssen oder aber als Versuch des Gesetzgebers, durch eine Abbaugesellschaft im Wege einer Verwertung der Restaktiva im Ausgleich zu den Passiven aus der Welt geschafft werden könnten. Dabei zeigt sich eine Konkurrenz zwischen der inländischen Gesetzgebung und dem Europarecht, wobei gewissermaßen an der Spitze die Frage steht, ob dann, wenn die Kommission selbst bei von vornherein beschränkter Bewilligung der Beihilfe überhaupt Kenntnis vom tatsächlichen Schuldenstand der Bank auch vor dem Stichtag (3. 4. 2003) hatte, die Beihilfe bewilligt hätte, weil die Existenz der Schulden die Gebietskörperschaft und damit allenfalls das Staatsganze viel härter treffen, als wenn sie nur Verbindlichkeiten der Landesbank wären. Beihilfen unterliegen dem europäischen Wettbewerbsrecht. Schon nach inländischem Recht kann ein Wettbewerbsverbot die Unwirksamkeit der zivilrechtlichen Verpflichtungen iSd § 879 ABGB zur Folge haben, sei es, dass die Unwirksamkeit vom Gesetzgeber ausdrücklich dekretiert wurde, sei es, dass sie sich aus dem Zweck der Verbotsnorm ergibt. Hierher gehören bspw Verbote, die vom Kartellgericht ausgesprochen wurden oder die Verletzung von Ausschreibungsbedingungen nach dem Umfang des Bauauftrages.

Neben der Konkurrenz zwischen europäischem und nationalem Recht besteht die Notwendigkeit, die Ver-

bindlichkeit des Europarechtes in ihren Auswirkungen auf das föderalistische Prinzip festzustellen, aber auch die Zuständigkeit des VfGH einschließlich der für Amtshaftungssachen zuständigen ordentlichen Gerichte, soweit ihnen angesichts der EMRK der Grundrechtsschutz obliegt. Bei einer Konklusion mit dem Europarecht würde der VfGH ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einleiten. Ein besonderer Fall juristischer Relativität zeigt sich dabei darin, dass Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zunächst interne Vorgänge sind, die erst in weiterer Folge die Entscheidungen der Gesellschaft und damit ihre Haftung nach außen bedingen, in Einzelfällen aber auch die Gesellschafter von den Geschädigten für ihr Abstimmungsverhalten belangt werden können, wenn es sich um die Kapitalaufbringung oder Konkursverschleppung handelt, so auch das Land, wenn es über die Kapitalmehrheit verfügt. Das Land war teils Gesetzgeber, teils Mitglied der Gesellschafterversammlung, es hat aber auch Beteiligungen an der Landesbank zum Gegenstand zivilrechtlicher Einzelverträge gemacht, so dass sich die Frage ergibt, ob es den gesetzlichen Rahmen, in dem es diese Einzelverträge abgeschlossen hat, später noch ändern kann.

Im Folgenden können nur diese Gesichtspunkte näher behandelt werden, verlässliche Lösungen lassen sich daraus nicht ableiten.

II. Die besonderen Gesichtspunkte

1. Das Spannungsverhältnis zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht

Die Landshaftung für die Hypo-Alpe-Adria Bank stellt sich als besonderer Fall dar, da die Art, wie die nunmehrige Sanierung auf Kosten eines wesentlichen Teiles der Gesellschafter und Gläubiger erfolgen soll, sich überhaupt unter besondere Bedingungen, unter denen die Genehmigung von der Kommission erteilt wurde, subsumieren lässt, offene Frage bleibt. Nach

Stefan Griller¹⁾ hat die Kommission unter Berufung auf Art 87 f EGV, jetzt Art 107 Abs 2 AEUV, ein Vertragsverletzungs- oder Aufsichtsverfahren gegen das Land Kärnten und die Hypo-Alpe-Adria-Bank angedroht und eine Einschränkung der ursprünglich im Kärntner LandesholdingG v 4. 4. 2001 KLGBI 2001/24, Erstfassung KLGBI 1991/37 vorgesehenen Landeshaftung auf die gegenüber der Bank schon bis 2004 bestandenen Verpflichtungen verlangt und darüber mit dem Land die Korrespondenzvereinbarung vom 3. 4. 2003 abgeschlossen. Kärnten hat zwar in der Novelle zum Landes HoldingG vom 22. 4. 2004 KLGBI 2004/27, die Laufzeit der Verbindlichkeiten mit dem 20. 7. 2017 begrenzt, aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass diese Verbindlichkeiten auf Vorgänge in dem Zeitraum bis 2004 ihre Grundlage haben müssten. Da das Land Kärnten über den vorstehend zitierten Rahmen hinausgegangen ist, kann es sich mit den später auf EU-Recht gestützten Gesetzen, so das HaaSanG vom 31. 7. 2014 BGBl I 2014/51, und das FinStabG vom 29. 12. 2008 nicht, soweit es eine Überschreitung des von der Kommission gesetzten Rahmens beinhaltet, auf eine mit dem Europarecht konforme Rechtsgrundlage berufen.²⁾ Soweit sodann in der Folge neue Beteiligungen (Ersatzkapital, Schuldverschreibungen und Partizipationskapital) ausgegeben wurden, die in der Folge wieder gekürzt wurden, fragt es sich allerdings, ob die Gläubiger mit diesen Kürzungen zu rechnen hatten, noch dazu, da die dafür maßgeblichen nationalen Gesetze vom vornherein der in diesem Fall erforderlichen europarechtlichen Genehmigungen ermangelten. Dennoch wird es wohl an einer Analogie zu jenen Tatbeständen fehlen, da wegen nicht zeitgerechter Umsetzung einer EU-RL die benachteiligten Bürger die Republik beim Verfassungsgerichtshof oder analog in einem Amtshaftungsverfahren bei den ordentlichen Gerichten belangen können. Auch dann, wenn ein einfaches Gesetz wegen Widerspruchs zum Verfassungsrecht vom VfGH aufgehoben wird, können die dadurch nachteilig betroffenen Bürger nicht ohne weiteres den Staat aus dem Titel der Staats- oder Amtshaftung in Anspruch nehmen. Schließlich wurde ja die Genehmigung der Bürgschaft des Landes von der Kommission Beschränkungen unterworfen. Durch die Beihilfe des Landes nach Art 87 EGV bzw Art 107 AEUV sollte ursprünglich eine Rechtsunsicherheit, die mittelbar auch andere Banken hätte betreffen können, vermieden werden. Um diesen Preis darf erst recht nicht ein ganzes Bundesland der Insolvenz ausgesetzt werden, ist es doch sogar in höherem Maße Garant allgemeiner Rechtssicherheit. Gesellschafter müssen durch den beweglichen Kurswert ihrer Beteiligungen das Risiko der Gesellschaft mittragen, vor allem, wenn diese, statt zu sinken, als Folge der zur Sanierung getroffenen Maßnahmen auch hätten steigen können. Das sind

auch die grundsätzlichen Probleme der RV zum HaaSanG. Das kann freilich dann nicht gelten, wenn Dritte, die nicht Gesellschafter waren, der Bank Darlehen gewährt haben. Der Bundesgesetzgeber hat aber wohl den Erkenntnishorizont solcher Konsumenten überbewertet, wenn er ihnen zumutet, sie hätten mit den nachfolgenden Kürzungen rechnen sollen. Demgemäß erscheint es angebracht, die Grundsätze („Richtlinien“) in Betracht zu ziehen, die für die Kommission seinerzeit, bei der Sanierung der BAWAG eine Rolle gespielt haben. Sie sollte als Konsequenz der Beihilfe des Bundes nachhaltig bestehen können; wie ja im Allgemeinen der Kommission nach Bewilligung einer Beihilfe daran liegt, zu erfahren, wie es einem durch eine solche Beihilfe unterstützten Unternehmen in der Folge gelingt, ihren Bestand zu erhalten.³⁾ Ganz allgemein kommt es darauf an, unter welchen Voraussetzungen überhaupt die Ausfallsbürgschaft als Beihilfe bewilligt wurde, und erst in zweiter Linie, nach welchen EU-RL und den darauf gegründeten Gesetzen, letztlich das am 1. 1. 2015 in Kraft getretene BaSAG BGBl I 2014/98, das sich auf die EU-RL über die nachträgliche Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, insb 2001/24 und 2014/59 stützt, die Abwicklung zu erfolgen hat. Je nachdem, ob der VfGH in Angelegenheiten der Hypo-Alpe-Adria Bank angerufen werden sollte, wird er gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH in Luxemburg einzuleiten haben. Unter Umständen kommt es nicht einmal allein darauf an, aus welchem Zeitraum die Verbindlichkeiten der Hypo-Alpe-Adria Int stammten, sondern auch auf ihr ziffernmäßiges Ausmaß und ob das wahre Ausmaß der Kommission bei der Teilgenehmigung der Beihilfe bekannt war. So lange der EuGH, also ein Gericht, nicht mit der Angelegenheit befasst wurde, kommen Voraussetzung einer Wiederaufnahme nicht in Betracht. Für die Kommission, in diesem Fall als Verwaltungsbehörde der EU,

1) Griller, Beihilfenrechtliches zur Landeshaftung für Verbindlichkeiten der Hypo-Alpe-Adria Bank International AG und Hypo-Alpe-Adria Bank AG, *ecolex* 2014, 589; dazu noch *Haberer/Zehetner*, Das HaaSanG: selbst ein Sanierungsfall, *ecolex* 2014, 594.

2) Inzwischen, nämlich zwischen der Abfassung dieses Artikels und seiner Drucklegung, hat der VfGH am 28. 7. 2015, G 239/2015, das BG v 31.7.2014 BGBl I/51/2014, zumindest teilweise, soweit es im Art 6 einen einseitigen Schuldenschnitt beinhaltet, aufgehoben. Damit wurde aber die schon ursprünglich mit diesem Aufsatz behandelte Rechtsfrage, ob die Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten im vollen Umfang weiterbesteht, nicht aus der Welt geschafft; auch nicht die Frage, ob der Bund nicht schon durch das HaaSanG die Regelung der Belange des Landes HoldingG an sich gezogen hat.

3) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl der EG vom 9. 10. 1999, C 1999/288, 2 ff) Art 45 und 46 sowie 93, Kontrolle, Jahresbericht und Widerruf.

gelten wohl andere Regeln,⁴⁾ für die Gesetzgebung (auch der EU) wohl ebenfalls der Grundsatz, *lex posterior derogat legi priori*. Immerhin wurden nach dem Korrespondenzübereinkommen noch weitere RL über die Abwicklung von Kreditinstituten erlassen; ua die RL über die Möglichkeit, die Genehmigung eine Beihilfe zu widerrufen, wenn der Kommission wesentliche Voraussetzungen verschwiegen oder später die Bedingungen für ihre Erteilung nicht eingehalten wurden. Auch das Land Kärnten hat sich in den verschiedenen Fassungen des Landes-Holding-Gesetzes den Widerruf der Zusage der Ausfallbürgschaft vorbehalten und sie, offenbar nach den mit der Kommission in der ersten Hälfte des Jahres 2003 gemachten Erfahrungen, von der Übereinstimmung mit dem Europarecht abhängig gemacht. In der Absprache mit dem Bund, der dem BMF und der FMA die Ermächtigung zum Schuldenschnitt und schließlich zur Abwicklung nach dem BaSAG erteilt hat, könnte ein schlüssiger Widerruf der Zusage der Ausfallbürgschaft durch das Land Kärnten erblickt werden. Die Gesamtrechtsanalogie zeigt, dass verschiedene Ebenen des Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern bestehen. Es sind dies die Abkommen nach Art 15 a BVG, aber wohl auch, dass der Bund den Ländern nahe legen kann, in bestimmter Weise von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen, und, wenn sie finanzielle Unterstützungen erhalten, sodann dem Bund durch ihre Gesetzgebung nicht in die Quere zu kommen. Konkret würde dies bedeuten, dass die späteren Novellierungen des Landes-Holding-Gesetzes im Einklang mit den vom Bund erlassenen allgemeinen Bestimmungen des BaSAG gebracht werden sollen.

Nun spielen im vorliegenden Fall nicht nur europarechtliche Probleme eine Rolle, sondern auch verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte, wie der Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 BVG und das ua durch ein Zusatzprotokoll zu den EMRK geschützte Eigentum. Durch eine Beschränkung der Landeshaftung kann sich für den Einzelnen der Deckungsfonds vermindern und er gehalten sein, nicht nur Gesetze seines MS zu beachten, sondern auch das ihnen vorangehende Europarecht, hier in der Gestalt einer formlosen Korrespondenz zu kennen, die nur in einem Publikationsorgan der EU veröffentlicht wurde, mögen auch die BGBl in der Überschrift auf „Celex“ verweisen. Durch ein Vorgehen nach dem BaSAG, können Gläubiger eines Kreditinstitutes zu Schaden kommen, zumal ja öffentliche Mittel, um die Abwicklung zu erleichtern, im Gegensatz zum vorangehenden HaaSanG ausdrücklich nicht oder doch nur in ganz beschränktem Umfang herangezogen werden können, wobei daraus ein volkswirtschaftlicher Schaden vermieden werden soll (§§ 8 und 48 Abs 2 BaSAG). Es werden nur Gruppen von Gesellschaften zusammen-

gefasst, die nach einheitlichen Grundsätzen abgewickelt werden können, weil die Voraussetzungen hiezu im Wesentlichen gleich sind. Auch werden die für die Abwicklung zuständigen Organe bestimmt, eine eigene Abwicklungsbehörde, die FMA und das BM für Finanzen. Die Hypo-Alpe-Adria Bank wäre also besser gestellt, weil sie sich nach dem vorangehenden Gesetz auf die Landeshaftung berufen könnte. Sowohl das HaaSanG wie auch das BaSAG (§ 99) berufen sich auf das FinStabG. Ansonsten könnte die vom HaaSanG abweichende Regelung des BaSAG dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Steht aber die Existenz des Staates auf dem Spiel, können auch wohl erworbene Rechte der Bürger eingeschränkt werden. Dabei müsste sich aber der Gesetzgeber, wie bei der Kürzung von Gehältern und Pensionen auf unbedingt notwendige Maßnahmen beschränken und die Lasten auf die Betroffenen gleichmäßig verteilen (hiezue *Berka*⁵⁾). Auch das Problem der Überschneidung von Bundes- und Landeskompetenzen ist damit noch keinesfalls erschöpft.

Eine Landeshaftung ganz anderer Art betrifft mögliche Sanktionen, wenn ein Bundesland mit einer notwendigen, vom Bund her gebotenen Gesetzgebung im Verzug ist. Kann ein solcher Verzug vom VfGH festgestellt, aber nicht rechtsgestaltend substituiert werden, stellt sich die Frage, ob eine derartige Lücke durch eine Analogie zu anderen Rechtsbereichen geschlossen werden kann, wenn schon nicht bei Verzug des Landes die Gesetzgebungskompetenz automatisch auf den Bund übergeht. Dazu bietet allerdings ein Beispiel die Auffassung von *Öhlinger*.⁶⁾ Der Bund dürfe nur dann ein Bundesland zur Umsetzung einer EU-RL zwingen, wenn wegen einer solchen Verzögerung die Republik bereits in einem Vertragsverletzungsverfahren vom EuGH in Luxemburg verurteilt wurde. Nach *Öhlinger* besteht die Sanktion in der Devolution, also dem automatischen Übergang der Gesetzgebungskompetenz des Landes auf den Bund, weil das Land der durch Europarecht gebotenen Umsetzungspflicht nicht nachgekommen ist. Faktisch stehen Bund und Länder miteinander in Beziehung, so dass der Bund, um einer Verurteilung der Republik zuvorzukommen, auch außerhalb des erwähnten Extremfalles einem Bundesland die Umsetzung einer EU-RL nahe legen kann. Auch außerhalb der Art 12–14 BVG, wonach der Bund Gesetze erlässt und den Ländern die Vollziehung oder gar die nähere Ausführung überlassen bleibt, bestehen auch in Fällen reiner Länderkom-

4) VO (EG) 659/1999 des Rates v 22. 3. 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art 93 des EG-Vertrages (ABl L 83 vom 27. 3. 1999 Art 9 „Widerruf“).

5) *Berka*, Grundrechte Rz 974; *ders*, Grundrechte, Lehrbuch Rz 559 mwV, so auf VfGH Slg 11.308, 11.310/1987 und 11.665/1988.

6) Verfassungsrecht⁵ Rz 187.

petenz Kontakte zwischen den Bundesländern, wonach schon die Landesgesetze, unabhängig von zwingenden Vorgaben, in den Grundprinzipien miteinander übereinstimmen. Im Fall der Kärntner Landesbank haben aber fallweise das Land und dann wieder der Bund die Gesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen. Dabei scheint der besondere Umfang der Haftung, wenn sie eine Landesbank bedroht, Schutzvorkehrungen nach dem allgemeinen Zivilrecht in Übereinstimmung mit dem Landesholdinggesetz nahe zu legen, während EU-RL, sofern sie ganz allgemein die Abwicklung von Kreditinstituten betreffen, unbedingt bundeseinheitlich umgesetzt werden sollen.

2. Sicherung der civil rights durch die Parteirechte im Verfahrensrecht

Der Parallellauf von Landes- und Bundeskompetenzen ist damit zu rechtfertigen, dass Gebietskörperschaften, zumal im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, auch als Unternehmer auftreten können. Damit stehen sie auch zivilrechtlich privaten Unternehmern gleich. Kann das Land Kärnten die zunächst durch das Landes Holding Gesetz abgegebene Ausfallhaftung nach dem Grundsatz, *lex posterior derogat legi priori*, unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorbehalte auch später widerrufen oder einschränken, kann rein zivilrechtlich betrachtet eine nur blanko bestehende Bürgschaft als Bestandteil eines privatrechtlichen Einzelvertrages unwiderruflich werden, indem der Käufer damit die Bürgschaftserklärung angenommen hat. Die Abgabe einer Ausfallbürgschaftserklärung nach § 1356 ABGB ist zivilrechtlich geregelt, wengleich an sich diese Ausfallbürgschaft nur dann zum Tragen kommen soll, wenn der Hauptschuldner eindeutig insolvent geworden ist. Die Reorganisation und Abwicklung von Kreditinstituten nach dem HaaSanG als einem Sondergesetz und den allgemeinen Bestimmungen des BaSAG kann einem Konkurs oder Ausgleich nicht völlig gleichgesetzt werden. Freilich ist die im Kärntner LandesholdingG vom Land übernommene Ausfallbürgschaft mit einer Auslobung vergleichbar. Es zeigen aber die Ausführungen von *Koziol* über die Selbstbindung von Kreditinstituten,⁷⁾ dass die Ausfallhaftung, zumal sie im gegebenen Fall doch konkretisierbar ist, mit der Vergabe von Ersatzkapital und anderen Beteiligungen die Ausfallbürgin eine gegenüber den Gläubigern abgegebene Verpflichtung eingeht, ist sie doch gewissermaßen die Sicherung der Gläubigerrechte aus einem Einzelvertrag. Eine solche individuell geschützte Rechtsposition fehlt, soweit bei der Abwicklung von Kreditinstituten die dafür bestimmten Organe, wie die Abwicklungsbehörde, die FMA und das BM für Finanzen einen Abwicklungsplan erstellen, die Anfechtung dieses Abwicklungsplanes nach § 118 BSanAG keine aufschiebende Wirkung hat, die Tatsa-

chengrundlagen nicht bekämpft und die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht in Frage gestellt werden kann. Dabei werden noch im § 107 die Anteilseigner nicht gleich behandelt. Im Ausgleichsverfahren ergeht die Stimmrechtsentscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren und über die Annahme des Ausgleichsangebotes entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Auch die Entscheidung über die Verwertung der Konkursmasse und die Aufteilung erfolgt in einem Verfahren, in dem die Gläubiger volle Parteistellung haben. Darüber, ob eine Enteignung stattgefunden hat, wird zwar zunächst in einem Verwaltungsverfahren entschieden, es ist aber kontradiktorisch. Bei Feststellung der Entschädigungssumme im gerichtlichen Außerstreitverfahren gilt sogar das Verbot der *reformatio in pejus*.

Nach der schadenersatzrechtlichen Differenztheorie entsteht für den Enteigneten kein Schaden, beim Schuldenschnitt aber schon. Die Erwägungen zum Schuldenschnitt nach der RV zum HaaSanG, dass die eingetretenen Gläubiger damit zu rechnen gehabt haben, entsprechen wohl nicht der notwendigen Bestimmtheit eines Gesetzes, wonach sich die Vollziehung durch den konkreten Verwaltungsakt oder das Urteil oder der Beschluss im Gerichtsverfahren daraus ableiten lassen muss. Umso mehr ist der Stufenbau der Rechtsordnung bei Erteilung einer VO-Ermächtigung durch den Gesetzgeber zu beachten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Grundgedanke des KSchG darin besteht, dass der rechtlich geschützte Gläubiger, abgesehen von der geringeren wirtschaftlichen Machtposition nicht über alle jene Informationen verfügt, die dem Unternehmer vermöge seiner ständigen Mitwirkung am Wirtschaftsleben zur Verfügung stehen.⁸⁾ Die Rolle der Weltbank, wenn sie den Schuldenschnitt bekämpft, kann mit der eines inländischen Konsumenten nicht verglichen werden.

Eine mögliche Rechtfertigung des Schuldenschnittes würde wohl auf anderen Ebenen liegen. Es wurde bereits im Abschnitt I ausgeführt, dass für die Landeshaftung die uneingeschränkte Zustimmung der Kommission nicht vorlag und sowohl europarechtlich, wie auch nach innerstaatlichem Recht, zumindest weitgehend der Grundsatz gilt, dass das, was wettbewerbsrechtlich verpönt ist, auch zivilrechtlich nicht wirksam werden kann. Dazu sei nach Europarecht und auch nach österreichischem Recht auf folgende Erwägungen hingewiesen. Nach *Krejci*⁹⁾ sagt der Adressatenkreis einer Rechtsnorm nichts über die Gültigkeit des

7) *Koziol*, Freiwillige Selbstverpflichtung von Banken gegenüber der Öffentlichkeit, ÖBA (Februar 2013) Sonderdruck.

8) *Krejci* in *Rummel*, Kommentar zum ABGB⁴ § 879 Rz 4–10.

9) AaO zu § 879 Rz 34.

Rechtsgeschäfts aus; er sei nur Anhaltspunkt, aber nicht mehr. Das Wettbewerbsrecht kann allerdings mit dem Verbot auch die Nichtigkeit des dagegen geschlossenen Vertrages verbinden, selbst wenn die Vertragspartner nicht beide Adressaten der öffentlich-rechtlichen Norm sind. Dabei muss die Nichtigkeit nicht ausdrücklich angeordnet sein, sie kann sich auch aus dem Normzweck ergeben.¹⁰⁾ Das gilt vor allem dann, wenn ein Monopolist mit marktordnender Funktion den ihn treffenden Kontrahierungszwang verletzt und einen Kontrahenten gegenüber anderen bevorzugt.¹¹⁾ Ein kleineres Unternehmen kann in diesem Zusammenhang zwar gezwungen werden, wegen des Bezuges wichtiger Rohstoffe, zum Beispiel Brennstoffe, sich an eine größere Organisation zu wenden, es muss aber dort mit anderen gleich behandelt werden.¹²⁾ Auch sind Beihilfen, die gegen EU-Recht verstoßen, nichtig, zumal hier die Kommission in Anspruch nimmt, Auflagen zu erteilen und letztlich den offenen Markt wiederherzustellen.¹³⁾ Umgekehrt kann auch nach *Koziol*, Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, der Eingriff eines Dritten in einen bestehenden Vertrag bei einem unverhältnismäßigen Konkurrenzverbot erlaubt sein, um eine solche Knebelung zu vermeiden.¹⁴⁾ Auch missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen bedingen Nichtigkeit des mit solchen Mängeln behafteten zivilrechtlichen Vertrages.¹⁵⁾ Darauf ist uU sogar im Verfahren vor der 2. Instanz Bedacht zu nehmen.¹⁶⁾ Ebenso begründen Verstöße gegen maßgebliche Kriterien der europäischen Marktordnung auch die zivilrechtliche Nichtigkeit der dergestalt abgeschlossenen Verträge, so vertikale Vertragsbedingungen im Widerspruch zur vertikalen GVO. Gefährdet ist der freie Markt durch Absprachen zwischen Unternehmern, wie im Art 101 Abs 1 AEUV angeführt werden. Nach Art 101 Abs 2 sind die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Abschlüsse, vor allem, die den vertikalen Absatz und, damit zusammenhängend, auch die Preisgestaltung betreffen, nichtig. Also greift Europarecht unmittelbar in Zivilrecht ein. Im Falle des Art 101 greift auch europäisches Wettbewerbsrecht gerade dann ein, wenn beide Konkurrenten Unternehmer sind, also auf derselben Ebene agieren. All diese Erwägungen gelten unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Rechtsgüterabwägung, also steht das Staatsganze auf dem Spiel, so kann deshalb sogar in wohlerworbene Rechte der Bürger eingegriffen werden. Es erfordert dies eine gleichmäßige Verteilung der Lasten und die Einhaltung des unbedingt notwendigen Maßes, wie bereits angeführt wurde.

Je nach der verfahrensrechtlichen Situation kann sich die Frage ergeben, wen ein Opfer härter trifft. Allerdings wurde durch das HaaSanG das BM für Finanzen ermächtigt, die Kürzung durch eine Verordnung vorzunehmen, also dazu den betroffenen Gläubigern

eine Parteistellung versagt. Bei der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung könnte allerdings der VfGH auf die aufgezeigten Gesichtspunkte Bedacht nehmen.

Wie Art 87 f EGV (jetzt Art 107 VAEU) zeigen, ist die zivilrechtliche Gültigkeit von Beihilfen von der europarechtlichen Genehmigung als Grundlage abhängig. Durch die Androhung eines Vertragsverletzungs- oder Aufsichtsverfahrens ergab sich ein Schwebezustand. Die Genehmigung erfolgte schließlich nur in einem zeitlich beschränkten Umfang. War darüber hinaus der Erwerb von Beteiligungen nicht zulässig, müssen allerdings die Gläubiger zivilrechtlich zumindest die von ihnen schon erbrachten Leistungen konditionieren können. Nach dem gesetzgeberischen Willen, wie er im BaSAG zum Ausdruck kommt, soll die Ausfallbürgschaft nicht voll zum Tragen kommen. Die darin geregelte Abwicklung ist einem Insolvenzverfahren nach dem JOG nur ähnlich, stimmt mit ihr aber nicht überein.

3. Gesellschaftsrechtliche Gesichtspunkte

Gesellschaftsrechtlich tritt eine Aktiengesellschaft nach außen hin als Einheit auf. Ausnahmsweise können aber einzelne Gesellschafter für ihr Verhalten in der Gesellschafterversammlung herangezogen werden.¹⁷⁾ Zwischen dem Vorstand einer Aktiengesellschaft und der Aktionärs-Versammlung schiebt sich der Aufsichtsrat ein. Das unmittelbare Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführer, wie bei der GmbH ist der AG fremd. Zu Recht nimmt daher *Rüffler* eine Außenhaftung der Gesellschafter dann an, wenn sie bei erkennbarer Insolvenz trotzdem gegen die Konkursanmeldung gestimmt haben.

III. Zusammenhang und Ausblick

Einem von der Insolvenz bedrohten Kreditinstitut hat der Gesetzgeber Sanierungs- und Abwicklungsmöglichkeiten eröffnet, um Nachteile für die Gesellschaft selbst, ihre Mitglieder, Gläubiger, aber auch für die Wirtschaft eines anderen EU-MS, wie die Fälle des BaSanAG und die dafür erlassenen EU-RL zeigen, auch darüber hinaus für andere MS selbst möglichst

10) *Graf in Kletečka-Schauer*, ABGB-ON¹⁰² § 879 Rz 4 ff, 32 und 35.

11) *Krejci*, aaO Rz 175 und 235 ff.

12) EuGH 14. 5. 1974, 4/73, *Nold*.

13) *Graf*, aaO zu § 879 Rz 36.

14) Vgl *Koziol*, aaO 194 ff.

15) *Krejci*, aaO § 879 Rz 247.

16) AaO Rz 248 a.

17) Hiezu *Rüffler*, Organaußenhaftung für Anlegerschäden, JBl 2014/69.

gering zu halten. Die Bedachtnahme auf die rechtlich geschützten Interessen anderer EU-Bürger bedeutet kein eindeutig von der Behandlung inländischer Bürger abweichendes Regime: EU-Bürgern kommen ja auch grundsätzlich dieselben Rechte wie inländischen Bürgern zu. Sie besitzen grundsätzlich auch dieselben Privilegien, müssen daher auch die entsprechenden Verpflichtungen auf sich nehmen. Es müssen mJ EU-Bürgern gleich den Österreichern auch Unterhaltsvorsüsse gewährt werden. Abgesehen vom Personalitätsprinzip besteht das Problem der sachlichen Gleichbehandlung auch insoweit, als den Gläubigern nach dem HaaSanG trotz des allfälligen Schuldenschnittes doch auch der Schutz aus öffentlichen Mitteln zukommt, was nach dem ein Jahr später erlassenen BaSanAG nicht der Fall ist, weil nach diesem Gesetz die Beteiligung öffentlicher Mittel überhaupt nicht oder doch nur in sehr eingeschränktem Maße in Betracht kommt. Dafür, dass die aus all dem sich ergebenden praktischen Schlussfolgerungen vollständig und wirklich richtig dargestellt wurden, dafür kann der Verfasser dieses Aufsatzes in keiner Weise gerade stehen. Sollte für Ansprüche der Gläubiger der Bund als Gesetzgeber unmittelbar oder mittelbar auch das Land Kärnten, in einem dem Amtshaftungsverfahren nachgebildeten Verfahren in Anspruch genommen werden, würden sich zu Fragen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Proportionalität oder gar des Mitverschuldens oder der Mitverursachung Beweisaufnahmen als notwendig erweisen, würde sich gerade bei den ordentlichen Gerichten eher dafür die Möglichkeit ergeben. Für den VfGH wäre, wenngleich nicht einmalig, es doch eine große Ausnahme. Es besteht dabei allerdings die Gefahr, dass sich die Entscheidungen darüber in Einzelfälle aufsplittern, die Kosten in eine enorme Höhe steigern und der allgemeine Überblick verloren geht. Wurde die Landeshaftung von der Kommission nur in einem eingeschränkten zeitlichen Geltungsbereich bewilligt, könnte darüber hinaus, wenn aus dem Widerspruch zum Wettbewerbsrecht die zivilrechtliche Unwirksamkeit der Ausfallhaftung folgt, sich eine weitere Prüfung erübrigen. Ansonsten oder allenfalls in einem Teilbereich würde wohl als Folge eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 237 des Vertrages über die Anwendung des Vertrages von Lissabon (AEUV) oder der Vorläuferbestimmung im EG-Vertrag in „allenfalls eigener Zuständigkeit“ über die Frage der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundrechtes des Eigentums zu entscheiden sein. Die EMRK steht in Österreich im Verfassungsrang.

Um den freien Markt zu gewährleisten, muss wohl die Ordnungsfunktion der Einrichtungen des Landes Kärnten erhalten bleiben, so (wie schon erwähnt) nach der Rsp des VfGH wohl erworbene Rechte im unbedingt notwendigem Ausmaß gekürzt werden können, wenn das allgemeine Wohl auf dem Spiele steht. So-

weit die Kommission die maßgeblichen Gesichtspunkte beachtet und daraus allenfalls die zivilrechtliche Unwirksamkeit staatlicher Maßnahmen folgt, reduzieren sich immerhin die Rückforderungsansprüche von Privatgläubigern nach dem Grundsatz, *causa data, causa non secuta*, auf bloße Konditionen und können zur Grundlage eines vom Gleichheitsgrundsatz getragenen Lastenausgleiches werden.

Dass die in diesem Aufsatz vertretene Ansicht, die schon in der Erstfassung des Kärntner Landesholdungsgesetzes aus dem Jahre 1991 vorbehaltene Möglichkeit des Widerrufs der Ausfallbürgschaft sei bereits iZm der Gesetzgebung des Bundes und jedenfalls im Einvernehmen mit dem aus Bundesmitteln subventionierten Land, spätestens mit dem BaSAG, insb nach § 162 Abs 6, realisiert worden, als sehr gewagt bewertet werden könnte, kommt auch in der von den Massenmedien kolportierten Absicht des Landes Kärnten zum Ausdruck, erst jetzt und wohl pro futuro(?) die Landeshaftung (durch ein neues Gesetz) zu widerrufen. Umso schwieriger ist es, diese Widerrufsmöglichkeit als integrierenden Bestandteil der über die Beteiligungen mit den Konsumenten geschlossenen Einzelverträge anzusehen. Nach § 2 ABGB kann freilich Privatgläubigern das Wissen um diese Widerrufsmöglichkeit unterstellt werden, zumal der Landesgesetzgeber auch zum Ausdruck gebracht hat, nur im Einklang mit dem Europarecht tätig werden zu wollen. Dass rein gesellschaftsrechtliche Beteiligungen schon an sich mit dem Risiko eines Kursverlustes verbunden wären, von anderen Finanzwerten aber nicht, deckt sich keinesfalls eindeutig mit der Kommentierung des § 879 ABGB.¹⁸⁾

Was die im HaaSanG enthaltene VO-Ermächtigung zum Schuldenschnitt durch das BM für Finanzen und die FMA anlangt, ist sie gegenüber dem Bund selbst unbedenklich. Der BM für Finanzen hat im Internet eine Zusammenfassung der Antworten seiner Experten zu den häufigsten in Bezug auf die Hypo-Alpe-Adria Bank an das BM herangetragenen Fragen veröffentlicht und damit auch kundgetan, dass der Bund bereits das Land mit mindestens 4,32 Mill Euro subventioniert hat. Ein derartiger Schuldenschnitt, zum Ausdruck gebracht durch den Bund als Sponsor und daraufhin als Gesetz- und VO-Geber wäre iS einer autonomen Auslegung ein In-sich-Geschäft, weitere Kürzungen gegenüber Privatgläubigern, soweit sie nicht ohnehin als Gesellschafter betroffen waren, hingegen davon abhängig, dass die in diesem Aufsatz enthaltene These eines durch das Land Kärnten im Einvernehmen mit dem Bund bereits schlüssig erfolgten

18) Hiezu *Krejci*, aaO Rz 4–10.

Widerrufes der Ausfallsbürgschaft zutrifft. Dagegen lässt sich einwenden, dass eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art 15 a BVG von sehr detaillierten Voraussetzungen abhängt und eine Analogie erschwert. Hat aber der Bund bereits als Gesetzgeber durch den Widerruf der Landeshaftung im schlüssigen Einvernehmen mit dem Land gehandelt,¹⁹⁾ kommt es auf die für das Vorfeld bestehenden Voraussetzungen

nicht mehr an, und konnte diesbezüglich auf weitere Argumente hingewiesen werden, so auf einen Fall der Gesetzgebungsdevolution an den Bund und die Möglichkeit, Bundes- und Landesgesetze aufeinander abzustimmen.

19) Vgl. HaaSanG und BaSAG § 162.



Fellner · Nogratnig

RStDG – GOG 4. Auflage und wichtige Nebengesetze

4. Auflage 2015. XLII, 1486 Seiten.
Geb. EUR 198,-
ISBN 978-3-214-02551-9

Dieser Kommentar

- ist auf aktuellstem Stand – schon inklusive der Novelle zum neuen „Weisungsrat“.
- vereint **sämtliche** dieser **relevanten Regelungen**, ua das RStDG, GOG, StAG, RPG und OGHG sowie verfassungsrechtliche Grundlagen, Berufsprüfungsrecht, Ernennungsrecht, Verfahrensrecht (DVG, DVV, DVPV-Justiz), maßgebliche Erlässe und Formblätter.
- klärt Anwendungsfragen: Für wen gelten welche Bestimmungen?
- löst Auslegungsfragen: in **tiefgehenden Anmerkungen** erhellen die Autoren Unklarheiten und zeigen Verknüpfungen auf, **wegweisende Judikatur** immer im Blick.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Ausgewählte zivilprozessuale Besonderheiten im Anwendungsbereich des DSG 2000

Von Mag. Paulus Papst, Graz. Der Autor war 4 1/2 Jahre lang RAA in der Steiermark und hat 2014 die Anwaltsprüfung vor der Prüfungskommission des OLG Graz abgelegt.



Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die zivilprozessualen Möglichkeiten im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Verfahren.

2015, 583

I. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für datenschutzrechtliche Klagen

Für Klagen und Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung¹⁾ nach dem DSG 2000 ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Kläger (Antragsteller) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen (Anträge) können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Niederlassung hat (§ 32 Abs 4 DSG 2000).

Damit hat der Gesetzgeber in einer einzigen Bestimmung sowohl eine Regelung über die **sachliche** als auch über die **örtliche Zuständigkeit** in datenschutzrechtlichen Streitigkeiten bürgerlichen Rechts getroffen. Der Wortlaut des § 32 Abs 4 DSG 2000 gibt dem Kläger demnach die Möglichkeit zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten und seinem eigenen zu wählen.²⁾ Die Textierung nimmt ebenfalls darauf Bedacht, dass der sachliche Anwendungsbereich des DSG 2000 den Schutz personenbezogener Daten von jedermann (auch juristischen Personen) umfasst.

Dass sich dennoch die Gerichtshöfe³⁾ als Rechtsmittelgerichte (ebenso wie der OGH als letzte Instanz⁴⁾ in der Vergangenheit – trotz des eindeutigen Gesetzeswortlautes – wiederholt mit der Nachprüfung von bezirksgerichtlichen Entscheidungen zu befassen hatten, erfährt dadurch eine natürliche Erklärung, dass es sich hierbei um eine prorogable sachliche Unzuständigkeit handelt, die spätestens dann heilt, wenn der Beklagte (nach vorangegangener amtswegiger Zuständigkeitsprüfung) zur Sache vorbringt oder mündlich verhandelt, ohne zuvor die Einrede des Fehlens der sachlichen Zuständigkeit erhoben zu haben (§ 104 Abs 3 JN).

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass sich das Klagsvorbringen idR auch auf § 16 ABGB und Art 8 EMRK stützen wird. Wenn ein und derselbe Tatbestand (Anm: einheitlicher Sachverhalt) verschiedenen Gesetzesnormen unterstellt werden kann, ist das angerufene Gericht zuständig, auch wenn es die Zuständigkeit nur

hinsichtlich einer der anzuwendenden konkurrierenden Normen besitzt. Nach stRsp des OGH ist dann, wenn ein und derselbe Tatbestand verschiedenen Gesetzesnormen unterstellt werden kann, das angerufene Gericht zuständig, wenn es die Zuständigkeit auch nur hinsichtlich einer der anzuwendenden konkurrierenden Normen besitzt.⁵⁾

Die noch im Begutachtungsverfahren angestrebte Klarstellung, dass bei datenschutzrechtlichen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entspringen,⁶⁾ die Arbeitsgerichte zuständig sein sollen, hielt der Gesetzgeber unter Verweis auf die herrschende Ansicht⁷⁾ nicht für erforderlich.⁸⁾

II. Anwaltspflicht

Aufgrund der Eigenzuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz besteht auch bei datenschutzrechtlichen Verfahren **absolute Anwaltspflicht** (§ 27 Abs 1 ZPO). Davon nicht betroffen sind im Wesentlichen die ASG-Verfahren (§ 39 Abs 1 ASGG) und Fälle der subjektiven Ausnahme⁹⁾ für Rechtsanwälte, Notare, zur Ausübung des Richteramtes befähigte Personen und Beamte der Finanzprokuratur mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung (§ 28 ZPO).

III. Nebenintervention der Datenschutzbehörde

Die DSB **hat**, wenn ein Einschreiter (§ 30 Abs 1) dies verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundes-

- 1) Zur Möglichkeit des Antrages auf Erlassung einer EV vor Einleitung eines Rechtsstreits vgl. *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² (11. Erg.-Lfg) Kommentar zu § 32, S 216.
- 2) Wahlgerichtsstand vgl. dazu §§ 86 a bis 100 JN.
- 3) LG Feldkirch 29. 3. 2011, 2 R 48/11 s (rk).
- 4) Zuletzt etwa OGH 21. 10. 2014, 10 Ob 57/14 a.
- 5) StRsp des OGH RIS-Justiz RS0045485 (T 11).
- 6) Vgl § 50 ASGG.
- 7) *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² (9. Erg.-Lfg. 2009), Anm 7 zu § 32 DSG 2000.
- 8) RV 472 BlgNR 24. GP 14 (Vorblatt und Erläut. zu Art 2 Z 55 bis 57 [§ 32 Abs 1, 4 und 6]).
- 9) *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 246 f.

gesetz geschützten Interessen einer größeren Zahl von natürlichen Personen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Einschreiters als Nebenintervenient (§§ 17 ff ZPO) beizutreten (§ 32 Abs 6 DSG 2000).

Dabei handelt es sich um einen Fall der **gesetzlichen Nebenintervention**¹⁰⁾ gem § 17 Abs 2 ZPO, weshalb der Nachweis des rechtlichen Interesses am Obsiegen der Hauptpartei keine Beitrittsvoraussetzung bildet (§ 32 Abs 6 leg cit). Diese wird von Gesetzes wegen angenommen.¹¹⁾

Bei objektiver Interpretation¹²⁾ des § 32 Abs 6 DSG 2000 ergibt sich ohne weiteres, dass ein Beitritt der DSB nur auf Klagsseite in Betracht kommen kann.¹³⁾ Demnach entfällt auch das grundsätzliche Wahlrecht des Nebenintervenienten, auf wessen Seite er dem Verfahren beitrifft.¹⁴⁾

Weiters entfällt auch die Schlüssigkeitsprüfung durch das (Rechtsmittel-)Gericht, ob aus dem Tatsachenvorbringen des Beitretenden ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Hauptpartei abgeleitet werden kann.¹⁵⁾

In Lehre und Rsp ungeklärt ist bislang die Frage, ob jene Partei, der die DSB als Nebenintervenientin im Zivilprozess gegenübersteht, einen Antrag auf Zurückweisung mit der Argumentation stellen kann, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs 6 DSG 2000 nicht vorliegen.¹⁶⁾

Meines Erachtens spricht das Vorliegen einer gesetzlichen Nebenintervention ebenso wie der Wortlaut des § 32 Abs 6 DSG 2000 („hat beizutreten, wenn ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach dem DSG geschützten Interessen einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist“) gegen die Möglichkeit, einen Zwischenstreit über die Zulässigkeit des Beitritts eröffnen zu können, woraus zweifellos ein gewisses Rechtsschutzdefizit resultiert.¹⁷⁾

Aus der Sicht des Gerichtes ist für den wirksamen Beitritt des Nebenintervenienten daher lediglich maßgeblich, dass a) Partei- und Prozessfähigkeit des Nebenintervenienten und b) ein anhängiger Rechtsstreit zwischen anderen Personen¹⁸⁾ sowie c) die Beitrittserklärung der DSB durch Zustellung eines Schriftsatzes an beide Parteien bejaht werden kann (§ 18 Abs 1 ZPO).

Während der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Nebenintervention idR den Beitritt „nur“ fakultativ vorsieht,¹⁹⁾ wird dieser im Anwendungsbereich des DSG 2000 **obligatorisch** angeordnet, sofern dieser „zur Wahrung der geschützten Interessen einer größeren Zahl von natürlichen Personen“ geboten ist. Die Verletzung dieser Bestimmung bleibt allerdings sanktionslos (§ 32 Abs 6 DSG 2000).²⁰⁾

In den meisten Fällen scheidet die Streitverkündung des Klägers am fehlenden **öffentlichen Interesse**.²¹⁾

In der Praxis behandelt die DSB die prozessuale Streitverkündung als Antrag und entscheidet darüber

mit Bescheid, wobei sowohl aus materiellen wie auch formellen Gründen die Zurückweisung des Begehrens in Frage kommt.²²⁾

Die DSB legt die Bestimmung des § 32 Abs 6 DSG 2000 dahingehend aus, dass ein **subjektiv-öffentlicher Anspruch** des Klägers auf Nebenintervention der Datenschutzkommission (Datenschutzbehörde) nicht besteht.²³⁾

Schadenersatzansprüche, auch jene, die sich auf § 33 Abs 1 DSG 2000 stützen, sind nach Ansicht der DSB immer individueller Natur, sie können daher mangels Bedeutung für die datenschutzrechtlichen Interessen einer größeren Zahl von Betroffenen – anders als Feststellungsansprüche – auch nicht Gegenstand einer Nebenintervention gem § 32 Abs 6 DSG 2000 sein.²⁴⁾

Eine streitgenössische Nebenintervention zwischen DSB und Hauptpartei liegt nicht vor,²⁵⁾ sondern ist vielmehr von einer **einfachen Nebenintervention** auszugehen. Als Streitgehilfe kann die DSB zur Unterstützung ihrer Hauptpartei tätig werden,²⁶⁾ muss den Rechtsstreit aber in der Lage annehmen, in welcher sich derselbe zur Zeit ihres Beitrittes befindet (§ 19 Abs 1 Satz 1 ZPO).

10) *Fucik* in *Fucik/Klauser/Kloiber*, ZPO¹¹ (2011) Bemerkung zu § 17 ZPO 146.

11) Vgl RIS-Justiz RS0004204 zu § 310 Abs 2 EO.

12) „Bei der Auslegung des Gesetzes ist vom Vorrang des Wortlautes auszugehen; es ist nach objektiven Methoden die Frage zu beantworten, was der kundgemachte Text bedeutet“ (VwGH 8. 2. 1988, VwSlg 12.622 A/1988).

13) In der RV 1613 BlgNR 20. GP zum Datenschutzgesetz 2000 ist noch vom „Betroffenen“ der Datenanwendung die Rede.

14) Vgl dazu *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ § 17 Rz 4, mwN.

15) Zur Prüfkompetenz *Ballon*, Zivilprozessrecht¹² Rz 138.

16) Im Verfahren 13 Cg 16/07 d des LG für ZRS Wien (rk in der Hauptsache wegen Einschränkung auf Kosten) hat die Nebenintervenientin, trotz bescheidmäßiger Bejahung der Zulässigkeitsvoraussetzungen über den Beitritt, ein umfassendes Vorbringen zur Zulässigkeit der Nebenintervention erstattet und wurde diese vom ErstG beschlussmäßig zugelassen.

17) Als Regulatorik könnte allerdings eine Beschwerde des „Auftraggebers“ an das BVwG gem § 39 Abs 1 DSG 2000 gegen den Beitrittsbescheid in Frage kommen.

18) Siehe *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ § 17 Rz 2.

19) Vgl insb § 10 Abs 1 AHG; § 310 Abs 2 EO; § 25 Abs 3 GenG; § 42 Abs 5 GmbHG; § 9 KuratorenG.

20) Vgl im Gegensatz dazu § 931 ABGB, wonach die unterlassene Streitverkündung des Übernehmers gegen den Vormann dazu führt, dass dieser ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen kann.

21) IdS Bescheids der DSK 16. 9. 2003, K073.022/004-DSK/2003.

22) Vgl etwa Bescheid der DSK 1. 6. 2001, K073.020/006-DSK/2001.

23) Bescheid der DSK 16. 9. 2003, K073.022/004-DSK/2003.

24) Bescheid der DSK 1. 6. 2001, K073.020/006-DSK/2001.

25) Eine notwendige Streitgenossenschaft liegt im Zweifel nur dann vor, wenn bei Nichterfassung aller Beteiligten die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch verschiedene Entscheidungen zu besorgen wäre (RIS-Justiz RS0035496).

26) *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁶ Rz 220 mwN.

Im Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung (dazu gleich unten) kann der Nebenintervenient weder Anträge stellen, noch für die Hauptpartei handeln.²⁷⁾ Daraus folgt, dass die Sicherung eigener Ansprüche erst recht nicht aus seiner Stellung als Nebenintervenient heraus betrieben werden kann.²⁸⁾ Gleiches hat wohl auch im Anwendungsbereich des DSG 2000 zu gelten, sieht doch § 32 Abs 5 DSG 2000 ein Klagerecht bzw eine Klagepflicht der DSB (nicht aber ein Antragsrecht) vor, wenn der begründete Verdacht einer schwerwiegenden Datenschutzverletzung durch einen privaten Auftraggeber besteht.

Die Vertretung der DSB im Verfahren selbst erfolgt durch die Finanzprokurator gem § 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Prokuratorgesetz.

IV. Die Zulässigkeit der Revision bzw des Revisionsrekurses an den OGH in Datenschutzfragen

Gem § 502 Abs 1 ZPO ist die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichtes nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, weil das Berufungsgericht von der Rsp des OGH abweicht, oder eine solche Rsp fehlt oder uneinheitlich ist. Gleiches gilt für den Revisionsrekurs (§ 528 Abs 1

ZPO). Für die Zulässigkeit des Revision bzw des Revisionsrekurses in zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen mit Berührungspunkten zum DSG 2000 gilt nichts anderes.

Zu beachten ist allerdings, dass bei Streitigkeiten, die keinen Geldeswert besitzen, wie etwa höchstpersönliche Ansprüche, keine Bewertung des Streitgegenstandes durch das Berufungs- bzw Rekursgericht nach § 500 Abs 1 Z 1, § 528 Abs 1, § 402 EO in Frage kommt.²⁹⁾ Auch in Streitigkeiten nach dem DSG 2000 ist der Entscheidungsgegenstand nicht zu bewerten, da Ansprüche nach diesem Gesetz nicht notwendig vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen.³⁰⁾

Folglich ist die Bewertung des Streitgegenstandes für die Zulässigkeit der Revision bzw des Revisionsrekurses nicht erforderlich, sondern ausschließlich die in § 502 Abs 1 und § 528 Abs 1 ZPO genannten Kriterien (Anm: Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung).

Die Unrichtigkeit eines Zulässigkeitsausspruches kann vom Revisionswerber ebenso wie vom Gegner in der Revision bzw Revisionsbeantwortung bzw im Zulassungsantrag nach § 508 ZPO geltend gemacht werden.

27) ÖBl 1995, 131; EvBl 1996/124.

28) OGH 14. 5. 1996, 5 Ob 206/96h.

29) RIS-Justiz RS0042418 (T 7).

30) Zuletzt OGH 15. 5. 2014, 6 Ob 6/14x.



Mag. Katarin
Steinbrecher

Safe Harbor: EU-Datenabkommen mit den USA ungültig

Der EuGH hat in der Rs C-362/14 mit der E v 6. 10. 2015 das Abkommen zum Datenaustausch zwischen den USA und der EU (*sog Safe-Harbor-Abkommen*)¹⁾ für ungültig erklärt.

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

Der Österreicher Max Schrems nutzt seit 2008 Facebook. Wie bei allen anderen in der Union wohnhaften Personen, die Facebook nutzen wollen, musste auch Herr Schrems bei seiner Anmeldung einen Vertrag mit Facebook Irland abschließen, einer Tochtergesellschaft der in den Vereinigten Staaten ansässigen Facebook Inc. Die Daten von Herrn Schrems werden, wie die Daten aller Facebook-Nutzer, von der irischen Tochtergesellschaft von Facebook ganz oder teilweise an Server, die sich in den Vereinigten Staaten befinden, übermittelt und dort verarbeitet. Im Jahr 2013 legte Herr Schrems bei der irischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde ein, mit der er die Datenschutzbehörde im Wesentlichen aufforderte, Facebook Irland die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten in die Vereinigten Staaten zu untersagen. Er machte geltend, dass er im Hinblick auf die von Herrn Edward Snowden enthüllten Tätigkeiten der Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten, insbesondere der National Security Agency (NSA), der Ansicht sei, dass das Recht und die Praxis der Vereinigten Staaten keinen ausreichenden Schutz der in dieses Land übermittelten Daten vor Überwachungsaktivitäten der dortigen Behörden bieten würden. Die irische Behörde wies die Beschwerde insbesondere mit der Begründung zurück, dass es keine Beweise für einen Zugriff der NSA auf die personenbezogenen Daten von Herrn Schrems gebe. Außerdem habe die Europäische Kommission in ihrer E 2000/520/EG v 26. 7. 2000²⁾ festgestellt, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen des Safe-Harbor-Abkommens ein angemessenes Schutzniveau der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten würden.

Herr Schrems erhob gegen die Entscheidung Klage beim irischen High Court. Dieser stellte fest, dass die elektronische Überwachung und Erfassung der aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten übermittelten personenbezogenen Daten notwendigen und unerlässlichen Zielen von öffentlichem Interesse sei. Die Enthüllungen von Herrn Snowden hätten jedoch gezeigt, dass die NSA und andere Bundesbehörden „erhebliche Exzesse“ begangen hätten. Der High Court fügte hinzu, dass die Unionsbürger keinen wirk-

samen Anspruch auf rechtliches Gehör hätten, da die Überwachung der Handlungen der US-Nachrichtendienste *ex parte* und unter Geheimhaltung stattfinde. Das irische Recht verbiete die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland, es sei denn, das betreffende Drittland gewährleiste ein angemessenes Schutzniveau der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten. Der High Court stellte abschließend fest, dass der massenhafte und undifferenzierte Zugriff auf personenbezogene Daten offenkundig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die durch die irische Verfassung geschützten Grundwerte verstoße. Da die Sache jedoch das Unionsrecht betreffe und Herr Schrems mit seiner Klage *de facto* die Rechtmäßigkeit des Safe-Harbor-Abkommens in Frage stelle, setzte der High Court das Verfahren aus und befasste den EuGH mit dieser Frage.

Der EuGH sollte darüber entscheiden, ob die nationalen Datenschutzbehörden bei der Prüfung von bei ihnen eingelegten Beschwerden, dass personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt würden, in dem diese nicht ausreichend geschützt seien, an eine gegenteilige Entscheidung der Europäischen Kommission (im konkreten Fall das Safe-Harbor-Abkommen) absolut gebunden seien. Oder ob die nationalen Datenschutzbehörden auch befugt seien, eigene Ermittlungen in der Sache anzustellen.

Entscheidungsgründe des EuGH

Der EuGH führte aus, dass die Existenz einer Entscheidung der Europäischen Kommission, in der festgestellt werde, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau für übermittelte personenbezogene Daten gewährleiste, die Befugnisse, über die die nationalen Datenschutzbehörden aufgrund der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG³⁾ verfügen, weder beseiti-

1) Das Safe-Harbor-Abkommen enthält eine Reihe von Grundsätzen über den Schutz personenbezogener Daten, denen sich amerikanische Unternehmen freiwillig unterwerfen können.

2) E 2000/520/EG der Kommission v 26. 7. 2000 gem RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (ABl L 2000/215, 7).

3) RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl L 1995/281, 31).

gen noch auch nur beschränken kann. Die nationalen Datenschutzbehörden müssen – auch wenn die Europäische Kommission eine solche Entscheidung erlassen hat – in voller Unabhängigkeit prüfen können, ob bei der Übermittlung dieser Daten die in der Datenschutzrichtlinie aufgestellten Anforderungen gewahrt werden. Der Gerichtshof hebt insoweit das durch die Charta garantierte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten sowie die den nationalen Datenschutzbehörden durch die Charta übertragene Aufgabe hervor.

Der Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass er allein befugt ist, die Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts wie einer Entscheidung der Europäischen Kommission festzustellen. Für die Rechtsakte der Unionsorgane gilt nämlich grundsätzlich eine Vermutung der Rechtmäßigkeit, so dass sie Rechtswirkungen entfalten, solange sie nicht zurückgenommen, im Rahmen einer Nichtigkeitsklage für nichtig erklärt oder infolge eines Vorabentscheidungsersuchens oder einer Einnahme der Rechtswidrigkeit für ungültig erklärt wurden. Ist eine nationale Behörde oder die Person, die sie angerufen hat, der Auffassung, dass eine Entscheidung der Europäischen Kommission ungültig ist, muss diese Behörde oder diese Person folglich die nationalen Gerichte anrufen können, damit diese, falls sie ebenfalls Zweifel an der Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission haben, die Sache dem EuGH vorlegen können. Letztlich hat somit der Gerichtshof die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts darüber zu befinden, ob eine Entscheidung der Europäischen Kommission gültig ist.

Im Anschluss hat der EuGH die Gültigkeit der E 2000/520/EG v 26. 7. 2000 geprüft und hält fest, dass die Europäische Kommission nach der Datenschutzrichtlinie verpflichtet gewesen wäre, die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus der Vereinigten Staaten anhand seiner nationalen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen zu prüfen. Die Europäische Kommission habe sich lediglich darauf beschränkt, die Safe-Harbor-Regelung selbst zu prüfen. Bei dem Safe-Harbor-Abkommen handelt es sich jedoch nur um ein System der Selbstzertifizierung, welches nur für jene amerikanischen Unternehmen gilt, die sich ihm auch unterwerfen, nicht aber für die Behörden der Vereinigten Staaten. Außerdem haben die Erfordernisse der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses und der Durchführung von Gesetzen der Vereinigten Staaten Vorrang vor dem Safe-Harbor-Abkommen, so dass die amerikanischen Unternehmen ohne jede Einschränkung verpflichtet sind, die in dieser Regelung vorgesehenen Schutzregeln unangewandt zu lassen, wenn sie im Widerstreit zu solchen Erfordernissen stehen. Das Safe-Harbor-Abkommen ermöglicht es demnach amerikanischen Unternehmen in die Grundrechte

der Personen, deren Daten aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, einzugreifen. Hinzu kommt, dass es keinen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen solche Eingriffe gibt.

Die Analyse des EuGH wird übrigens von der Europäischen Kommission selbst bestätigt, wie aus zwei Mitteilungen⁴⁾ derselben eindeutig hervorgeht. So wird etwa festgehalten, dass die amerikanischen Behörden auf die aus den Mitgliedstaaten in die Vereinigten Staaten übermittelten personenbezogenen Daten zugreifen und sie in einer Weise verarbeiten konnten, die namentlich mit den Zielsetzungen ihrer Übermittlung unvereinbar war und über das hinausging, was zum Schutz der nationalen Sicherheit absolut notwendig und verhältnismäßig war. Des Weiteren stellte die Europäische Kommission fest, dass es für die betroffenen Personen weder administrative noch gerichtliche Rechtsbehelfe gab, die es ihnen erlaubt hätten, Zugang zu den sie betreffenden Daten zu erhalten und gegebenenfalls deren Berichtigung oder Löschung zu erwirken.

Zum innerhalb der Union garantierten Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte stellt der Gerichtshof fest, dass eine Unionsregelung, die einen Eingriff in die durch die Charta garantierten Grundrechte enthält, klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung einer Maßnahme vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen muss. Die Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, müssen über ausreichende Garantien verfügen, die einen wirksamen Schutz ihrer Daten vor Missbrauchsrisiken sowie vor jedem unberechtigten Zugang zu diesen Daten und jeder unberechtigten Nutzung ermöglichen. Das Erfordernis, über solche Garantien zu verfügen, ist umso bedeutsamer, wenn die personenbezogenen Daten automatisch verarbeitet werden und eine erhebliche Gefahr des unberechtigten Zugangs zu ihnen besteht. Der EuGH hält fest, dass eine Regelung, die es den Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, dem Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens widerspricht.

Ferner führt der Gerichtshof aus, dass eine Regelung, die keine Möglichkeit für den Bürger vorsieht, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, den

4) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Wiederherstellung des Vertrauens beim Datenaustausch zwischen der EU und den USA COM (2013) 846 final und Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der Safe-Harbor-Regelung aus Sicht der EU-Bürger und der in der EU niedergelassenen Unternehmen COM (2013) 847 final.

Wesensgehalt des Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt. Eine solche Möglichkeit ist dem Wesen eines Rechtsstaats inhärent.

Aus all diesen Gründen erklärt der EuGH das Safe-Harbor-Abkommen v 26. 7. 2000 für ungültig. Dieses Urteil hat zur Folge, dass die irische Datenschutzbehörde die Beschwerde von Herrn Schrems mit aller gebotenen Sorgfalt prüfen und am Ende ihrer Untersuchung entscheiden muss, ob nach der Richtlinie die Übermittlung der Daten der europäischen Nutzer von Facebook in die Vereinigten Staaten auszusetzen ist, weil dieses Land kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet.

Reaktion der Europäischen Kommission

In einer am selben Tag anlässlich der Urteilsverkündung einberufenen Pressekonferenz bestätigten der Vize-Präsident der Europäischen Kommission *Timmermans* und Justizkommissarin *Jourová*, dass der EuGH einen bedeutsamen Schritt zur Sicherstellung der Europäischen Grundrechte und des Datenschutzes gesetzt habe. Die Europäische Kommission sieht das Urteil als Bestätigung ihrer Bemühungen um die Neuverhandlung des Safe-Harbor-Abkommens. Die der-

zeitigen Prioritäten der Europäischen Kommission würden sich nunmehr darauf konzentrieren, ein ausreichendes Datenschutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten sicherzustellen. Die Justizkommissarin merkte an, dass der transatlantische Datentransfer – aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus – auch nach dem Facebook-Urteil nicht eingestellt werde. Vielmehr strebe die Europäische Kommission eine engere Abstimmung mit den nationalen Datenschutzbehörden an, um eine abgestimmte und einheitliche Alternativlösung zum bisherigen Datentransfer zu erarbeiten. Zudem erinnerte *Jourová* daran, dass die Europäische Union bereits seit 2013 und den Enthüllungen von Edward Snowden gemeinsam mit den USA an einer Überarbeitung des Safe-Harbor-Abkommens arbeite. Abschließend bekräftigt die Justizkommissarin einmal mehr, dass die Europäische Datenschutzreform sowie das Datenschutzrahmenabkommen zwischen EU und USA, welches einen Datenaustausch zum Zweck der polizeilichen und strafrechtlichen Kooperation vorsieht, bis Ende 2015 abgeschlossen sein sollen.

*Mag. Katarin Steinbrecher,
ÖRAK-Büro Brüssel*



Mag. Eva-Maria
Mayrhuber

Neues europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Am 7. 10. 2015 wurde der in den Trilogverhandlungen erzielte Kompromiss zur Änderung der VO 861/2007/EG über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen („Small-Claims-Verordnung“ oder auch „Bagatellverordnung“), sowie der VO 1896/2006/EG zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom Europäischen Parlament angenommen. Nun muss der Rat den Kompromiss mit dem Europäischen Parlament nur noch formell billigen und spätestens 18 Monate nach Verabschiedung der Verordnung soll das geänderte, vereinfachte Verfahren dann zur Anwendung gelangen.

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gibt es seit 2009. Es ist ein vereinfachtes und freiwilliges Verfahren, das sich auf Standard-Formulare stützt, um Schulden bei jemandem einzutreiben, der in einem anderen EU-Land ansässig ist. Seit Einführung der Verordnung sind die Kosten für die Durchsetzung grenzüberschreitender geringfügiger Forderungen um bis zu 40% gesenkt worden, auch

die durchschnittliche Verfahrensdauer sank von 29 auf fünf Monate.

Von März bis Juni 2013 wurde eine öffentliche Konsultation von der Europäischen Kommission durchgeführt, um das Verfahren noch weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach Auswertung der Ergebnisse legte die Europäische Kommission daher am 19. 11. 2013 einen Vorschlag zur Änderung der bisherigen VO (861/2007/EG betreffend das Verfahren für geringfügige Forderungen und 1896/2006/EG betreffend das Europäische Mahnverfahren) vor.

Ziel der Kommission war es, das Verfahren für geringfügige Forderungen KMUs und Einzelpersonen leichter zugänglich zu machen, weshalb sie eine Anhebung des Schwellenwerts von € 2.000,- auf € 10.000,- vorschlug. Allenfalls notwendige Anhörungen sollten künftig per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, um den Parteien Reisekosten zu sparen. Die Gerichtsgebühren sollten zudem zwischen € 35,- und 10% der Forderung liegen. Außerdem sollten mehrsprachige Standardformulare zur Klagseinbrin-

gung online zur Verfügung stehen, um den Übersetzungsaufwand möglichst gering zu halten. Wie bereits bisher war keine Pflicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen.

In den Änderungsanträgen des Rechtsausschusses des Europäischen Parlamentes (JURI) im April 2015 wurde zunächst vorgeschlagen, den Schwellenwert nur bei Klagen gegen juristische Personen auf € 10.000,- und bei Klagen gegen natürliche Personen auf € 5.000,- anzuheben, um das vereinfachte Verfahren auch für KMU zugänglicher zu machen. Außerdem wurde die Einführung von Einkommensgrenzen erwogen, bei deren Unterschreitung man keine Gerichtsgebühren tragen müsse.

Auch der Rat befassete sich seit Dezember 2014 mit dem neuen Vorschlag. Es folgten Trilogverhandlungen zwischen Europäischer Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament, die im Juni 2015 zum Abschluss kamen.

Die wichtigsten Änderungen der im Trilog erzielten Einigung sind:

Hinsichtlich des in Art 2 geregelten Anwendungsbereichs der Verordnung einigte man sich auf die Anhebung des Schwellenwerts von € 2.000,- auf **€ 5.000,-**. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten und Anwaltskammern, wie auch der ÖRAK, hatten sich gegen die Erhöhung des Streitwertes auf € 10.000,- ausgesprochen. Der ÖRAK argumentierte unter anderem, dass es vielmehr das Ziel der Regelung sein solle, nur geringfügige Forderungen zu umfassen. Das durchschnittliche Nettoeinkommen eines unselbstständig Beschäftigten in Österreich betrage € 1.616,-, das Existenzminimum liege bei € 857,-. Daher handle es sich bei € 10.000,- keineswegs mehr um eine „geringfügige“ Forderung.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, fünf Jahre nach Beginn der Geltung dieser neuen Verordnung eine weitere Anhebung des Schwellenwerts prüfen zu wollen.

Ebenfalls soll in den nächsten Jahren eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verfahrens

überprüft werden, um Arbeitnehmern den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber zu erleichtern, etwa bei Gehaltsansprüchen.

Die in Art 3 geregelte Definition der „grenzüberschreitenden Rechtssachen“ wird inhaltlich wie bisher beibehalten, da sich die Mitgliedstaaten gegen die Ausweitung der Begriffsdefinition ausgesprochen hatten. Auch der ÖRAK lehnte eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf reine Inlandsfälle strikt ab.

Die Mitgliedstaaten sollen künftig die in Art 8 geregelte Verwendung von Videokonferenzsystemen durch Parteien fördern, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, und gem Art 11 zudem unentgeltlich praktische Unterstützung beim Ausfüllen der Formblätter, sowie Informationen über dieses Verfahren, seinen Ablauf und die Zuständigkeiten anbieten. Parteien haben jedoch lt Art 5 Abs 1 erst ab einer Forderungshöhe von € 2.000,- ein Recht auf eine mündliche Verhandlung, bei einer Forderungshöhe unter € 2.000,- wird vom zuständigen Gericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung entschieden.

Betreffend die in Art 15 a geregelten Gerichtsgebühren wurde der Position des ÖRAK entsprochen, wonach die Gebühren künftig nicht höher als wie für ein vergleichbares nationales Verfahren sein dürfen und verhältnismäßig zu der Forderungshöhe sein müssen. Die ursprünglich geplante Deckelung der Verfahrenskosten mit 10% der Forderungshöhe wurde gestrichen.

Justizkommissarin *Věra Jourová* kündigte zudem eine Informationskampagne der Europäischen Kommission an, um die praktische Umsetzung der neuen Verordnung zu unterstützen und das Verfahren bekannter zu machen.

*Mag. Eva-Maria Mayrhuber,
ÖRAK Büro Brüssel*

Aus den Arbeitskreisen

Ergebnisse der österreichweiten Umfrage zur Erhebung des Einkommens von Rechtsanwaltsanwärtlern

Im Frühjahr 2015 hat die beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eingerichtete Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärtler (RAA) eine Umfrage zur Erhebung des Einkommens von RAA durchgeführt und werden in diesem Artikel nunmehr die wesentlichsten Ergebnisse präsentiert. Es handelt sich dabei um keine umfassende Darstellung oder wissenschaftliche

Auswertung und Analyse der Rohdaten, welche über den Rahmen dieses Artikels hinausgehen würden, sondern um eine Veröffentlichung der bemerkenswerten Highlights.

Teilgenommen haben aus Österreich insgesamt 177 RAA und erweist sich diese Zahl bei ca. 1.300 versendeten Umfrage-E-Mails als durchaus hoch.

	Ö	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
Teilnehmer	177	1	2	5	19	11	15	6	10	108
mit kleiner LU	45,8%	0%	50,0%	80,0%	36,8%	45,5%	53,4%	66,7%	50,0%	43,6%
mit großer LU	37,8%	100,0%	50,0%	0%	57,9%	54,5%	33,3%	33,3%	50,0%	33,3%
mit Prüfung	16,4%	0%	0%	20,0%	5,3%	0%	13,3%	0%	0%	23,1%

An sämtliche in Österreich tätigen RAA konnte die Umfrage deshalb nicht versandt werden, da bei den Kammern nicht die E-Mail-Adressen aller RAA hinterlegt waren. In diesem Zusammenhang ergeht ein Appell an alle RAA und alle Kammern, nicht nur die allgemeinen Kanzlei-E-Mail-Adressen, sondern auch die individuellen E-Mail-Adressen der RAA bekannt zu geben bzw zu erfassen.

Mit dem Hinweis, dass insb für das Burgenland und Kärnten aufgrund der geringen Teilnehmerzahl hinsichtlich der entsprechenden Daten bei einer Bewertung Vorsicht geboten scheint, beträgt der durchschnittliche Nettoverdienst in Euro in den Bundesländern wie folgt:

	Ö	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
Teilnehmer	177	1	2	5	19	11	15	6	10	108
kleine LU €	1.700,20	1.617,00	1.550,00	1.448,20	1.522,81	1.617,20	1.575,14	1.469,15	1.701,11	1.783,96
große LU €	2.036,64	2.000,00	1.800,00	1.800,00	1.830,92	1.933,47	1.661,49	1.802,68	2.084,00	2.105,57
mit Prüfung €	2.396,06			2.500,00	2.164,24		1.788,40		2.300,00	2.461,20

Mit Ausnahme eines Teilnehmers wird sämtlichen RAA selbstverständlich ein 13. und 14. Gehalt bezahlt.

Bei den Gehaltsverhandlungen ist beachtenswert, dass in Wien das Gehalt bei 91,1% der RAA durch

Verhandlung mit den Arbeitgebern bestimmt wird und lediglich 8,9% der Kanzleien ein vorgegebenes Modell verwenden. Hingegen wird etwa in Tirol zu 83,3%, in Vorarlberg zu 80,0%, in Oberösterreich zu

73,7% und in der Steiermark lediglich zu 53,3% das Gehalt auf Verhandlungsbasis bestimmt.

Bemerkenswert ist, dass von den Umfrageteilnehmern in Wien 23,1% sowie in Niederösterreich 20,0% der RAA die Rechtsanwaltsprüfung bereits abgelegt haben, hingegen in der Steiermark lediglich 13,3%, in Oberösterreich 5,3% und in den übrigen Bundesländern kein einziger der teilgenommenen RAA.

Die Arbeitgeber bezahlen österreichweit in 97,2% der Fälle die Kosten für Seminare, wobei – der Vollständigkeit halber angeführt – in Salzburg und Niederösterreich jeweils ein RAA die Seminarkosten selbst bezahlen muss.

Österreichweit muss in 97,2% der Fälle das Guthaben des bezahlten Urlaubs für die Seminarbesuche der RAA nicht herangezogen werden. Bemerkenswert ist die Zahl von 33,3% der RAA, welche in Tirol ihr Guthaben des bezahlten Urlaubs für Seminarbesuche verwenden müssen.

Vor der schriftlichen Prüfung gewähren österreichweit in 29,0% der Fälle die Arbeitgeber einen zusätzlichen Monat an bezahltem Urlaub; in Wien zu 48,1%, in Tirol und Oberösterreich zu 50,0% sowie in Salzburg zu 45,5%. Als einzige Bundesländer werden in Vorarlberg zu 14,3% und Wien zu 6,2% zwei Monate bezahlter Prüfungsurlaub zugesprochen. Österreichweit werden jedoch zu 3,6% auch lediglich drei Wochen sowie zu 3,0% nur zwei Wochen bezahlter Prü-

fungsurlaub gewährt. Etwas überraschend wird in 29,0% der Fälle österreichweit, dabei insb in der Steiermark zu 40,0%, in Tirol zu 33,3% und in Oberösterreich zu 31,6% überhaupt kein zusätzlich bezahlter Urlaub zugesprochen.

Die Kammerbeiträge (inkl Pensionsbeiträgen) werden österreichweit zu 55,1% zur Gänze von den Arbeitgebern bezahlt sowie zu 40,1% zur Gänze von den RAA ohne Erhöhung des Bruttoverdienstes; die übrigen 4,8% der Arbeitgeber verwenden Mischmodelle. Beachtenswert ist, dass die Kammerbeiträge in Vorarlberg zu 80,0%, in Oberösterreich zu 73,7%, in der Steiermark zu 60,0%, in Tirol zu 50%, in Niederösterreich zu 40,0% und in Salzburg lediglich zu 10,0% zur Gänze von den Arbeitgebern bezahlt werden. Die Situation in Salzburg lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass die dortige Kammerempfehlung bei einem österreichweit höchsten Mindestgehalt von € 2.200,- brutto bei kleiner LU liegt.

Zusammengefasst lassen sich also bundesländerspezifisch durchaus große Unterschiede feststellen und wird abschließend auf die Gesamtauswertung verwiesen, welche bei Bedarf beim ÖRAK angefordert werden kann.

RAA Mag. Christian Zeilinger, LL.M.

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Dr. Bernhard Birek in Schließberg/OÖ und Mitglied im Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer.

Anwaltsakademie

Terminübersicht November 2015 bis Dezember 2015

November 2015

6. und 7. 11. Special Insolvenzrecht Seminarnummer: 20151106/5	GRAZ	13. und 14. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminarnummer: 20151113/8	WIEN
6. und 7. 11. Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminarnummer: 20151106/8	WIEN	13. und 14. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20151113A/8	WIEN
6. und 7. 11. Special Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) Seminarnummer: 20151106A/8	WIEN	16. 11. Privatissimum Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20151116/8	WIEN
9. 11. Update Grunderwerbsteuer EU (ab 1. 1. 2016) Veranstalter: Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung Mit der Organisation beauftragt: Anwaltsakademie Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung mbH Seminarnummer: 20151109/5	GRAZ	17. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminarnummer: 20151117/8	WIEN
9. 11. Extra Der überzeugende Auftritt – Impulsworkshop: Von vordergründig bis hinterhältig Noch in oder schon „von der Rolle“? Seminarnummer: 20151109/8	WIEN	18. 11. Infopill Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs Seminarnummer: 20151118/8	WIEN
12. 11. Update Reiserecht Seminarnummer: 20151112/4	SALZBURG	19. bis 21. 11. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20151119/2	WIEN-VÖSENDORF
13. und 14. 11. Basic Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens Seminarnummer: 20151113/7	BREGENZ	19. bis 21. 11. Special Start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminarnummer: 20151119/8	WIEN
13. und 14. 11. Basic Strafverfahren I Seminarnummer: 20151113/3	ST. GEORGEN i.A.	20. und 21. 11. Basic Zivilverfahren I Seminarnummer: 20151120/3	ATTERSEE
		20. und 21. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20151120/8	WIEN
		20. und 21. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminarnummer: 20151120A/8	WIEN

23. 11. Update Rechtsschutz vor dem EuGH Seminarnummer: 20151123/8	WIEN	27. und 28. 11. Key qualifications Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20151127B/8	WIEN
25. 11. Privatissimum Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht Seminarnummer: 20151125/8	WIEN	30. 11. Special Die Anfechtung Seminarnummer: 20151130/2	SCHWECHAT
26. 11. Update Steuerreform 2015/2016 und Bankenpaket Seminarnummer: 20151126/3	LINZ	Dezember 2015	
26. bis 28. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20151126/6	IGLS	1. 12. Seminarreihe Steuerrecht 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminarnummer: 20151201/8	WIEN
27. und 28. 11. Basic Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution, Realexekution Seminarnummer: 20151127/5	GRAZ	2. 12. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20151202/8	WIEN
27. und 28. 11. Basic Zivilverfahren II Seminarnummer: 20151127/3	ST. GEORGEN i. A.	3. bis 5. 12. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20151203/8	WIEN
27. und 28. 11. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminarnummer: 20151127/8	WIEN	4. 12. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminarnummer: 20151204/8	WIEN
27. und 28. 11. Basic Standesrecht Seminarnummer: 20151127A/8	WIEN	4. und 5. 12. Basic Arbeits- und Sozialrecht Seminarnummer: 20151204/7	FELDKIRCH

„Leidenschaft Liegenschaft“ im Stift Melk

AWAK-Intensivseminar entschlüsselt komplexe Rechtsmaterie



„Es ist gelungen, eine spröde Materie praxisnah zu strukturieren“, bringt es Dr. *Elisabeth Zimmert* auf den Punkt. Die Rechtsanwältin aus Neunkirchen ist eine von 160 Teilnehmern, die das diesjährige Intensivseminar der Anwaltsakademie zur „Leidenschaft Liegenschaft“ besuchten und nun mit reichem Fachwissen ausgestattet Klienten bei Fragen des Liegenschaftsrechts unterstützen können. Nach der Eröffnung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Dr. *Michael Schwarz*, erläuterten Experten aus Lehre und Praxis drei Tage lang die vielen Facetten des Rechtsgebiets.



Den Auftakt bildeten hilfreiche Tipps zur Errichtung des „perfekten“ Kaufvertrags und zur Vermeidung von Haftungen. Dann wurde es bereits knifflig: Was tun, wenn beim treuhändig abgewickelten Liegenschaftsverkehr einer der Vertragspartner in die Insolvenz schlittert? Die Rechtslage und Strategien erläuterte Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*, RA in

Wien, seit 2007 Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien.

In anschaulichen Szenarien spielte er die Positionen der Vertragsparteien durch, jeweils abgerundet mit entsprechender Judikatur. So blieb die Materie trotz ihrer Komplexität für die Teilnehmer überschaubar.

Tückische Klauseln bei Gewerbeimmobilien deckte zum Abschluss des ersten Seminartages Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck, auf. Diese beginnen für Vertragsrichter schon bei der Vertragsqualifikation. Aber auch Verträge außerhalb des (vollen) Anwendungsbereichs des MRG bzw mit Teilausnahmen sind aufgrund eines nicht mehr zeitgemäßen Dispositivrechts eine Herausforderung, wie Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* betonte. Weiters beleuchtete er die Vereinbarung von Zeitmietverträgen im MRG sowie die Regelung der Erhaltungspflichten, Betriebskosten und Rechtsgeschäftsgebühren.

Bauen auf fremdem Grund

Superädifikat und Baurecht erleben derzeit eine „Renaissance“, wie es Rechtsanwältin Dr. *Daniela Witt-Döring* zu Beginn des zweiten Seminartages formulierte. Warum das Bauen auf fremdem Grund so attraktiv ist, hat mehrere Gründe. Allen voran sind Baugrundstücke in Ballungsräumen knapp und entsprechend teuer geworden. Ein Superädifikat gewährleistet dagegen die Wirtschaftlichkeit des Projekts und Leistbarkeit für potenzielle Käufer. Auch für die Besitzer ist die Wertentwicklung und wirtschaftliche Nutzung einer Liegenschaft ohne Aufgabe der Eigentümerschaft attraktiv.

In ihrem Vortrag erläuterte die Rechtsanwältin Geschichte, Wesen und Merkmale des Baurechts, den Bauzins, erstmalige Begründung und Beendigung des Baurechts, die „Must-haves“ im Baurechtsvertrag und die gebührenrechtliche Situation. Dem gegenüber stellte sie Wesen und Merkmale des Superädifikats, dessen Kreditsicherung und Vergebührung. Thema war auch das Reformvorhaben zu Bauten auf fremdem Grund. Ein Gesetzesentwurf dazu liegt aber seit 2012 „auf Eis“.

Danach machten die Teilnehmer einen Abstecher zur Bewertung von Liegenschaften, Stichwort Verkehrswert, erläuterten aktuelle Fragen zur Besteuerung von Immobilien und bekamen Einblicke in die seit der MEL- und Immofinanz-Affäre in Verruf geratenen Immoaktien und Immobilienfonds.

Richter Mag. *Cornelius Riedl* und Rechtsanwalt Mag. *Bernhard Österreicher* widmeten sich am dritten

Seminartag dem „lästigen Nachbar bei Gericht“. In diesem Vortrag zeigte sich, wie mannigfaltig die Gründe für nachbarschaftliche Konflikte sein können. Sie reichen vom Entzug von Licht und Luft durch den Baum von nebenan, der Lärmbelästigung durch quakende Frösche bis zu ideellen Einwirkungen, etwa wenn sich der Nachbar durchs Nacktbaden des anderen gestört fühlt. Anhand der reichlich vorhandenen Judikatur zeigten die Referenten die Rechtslage und Möglichkeiten zur Klärung der Streitigkeiten auf.

HR Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M., von der WU Wien schloss die Vortragsreihe mit einem Leitfaden für Besitzstörungs- und Bauverbotsklagen, Einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen. Der Samstagnachmittag bot dann den Rechtsanwaltsanwärtlern unter den Teilnehmern zwei Workshops zur Vertiefung der Inhalte des Seminars. Zur Wahl standen „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Rechtsanwalt Dr. *Daniel Bräunlich* oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, Dr. *Patricia Wolf*.

Eine Ära endet

Neben der intensiven fachlichen Auseinandersetzung bot das Seminar auch Gelegenheit, das wundervolle Ambiente zu genießen. Eine nächtliche Entdeckungstour durch das altherwürdige Stift fand mit dem reizvollen Wechselspiel aus Dunkelheit und Licht besonderen Anklang. Das sonnige Wetter lud auch zum Durchatmen im berühmten Stifstgarten ein.



Foto: © Petra Spiola

Ein Abend in einem der schönsten Renaissanceschlösser nördlich der Alpen bildete den glanzvollen Höhepunkt des Rahmenprogramms: Die Anwaltsakademie lud am Freitag alle Teilnehmer auf die nahe gelegene Schallaburg. Die Besucher erwartete zu Beginn ein Sektempfang in den Arkaden des idyllischen Innenhofs. Im Schein der Fackeln und akustisch untermalt von Turmbläsern wurde der Atem der langen und bewegten Geschichte dieses Ortes spürbar.



Foto: © Petra Spiola

v.l.n.r. VPräs. Dr. *Waltraute Steger* i.R., Präs. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präs. Dr. *Rupert Wolff*

Anschließend feierte auch die Anwaltsakademie ein kleines Stück Geschichte. Im Festsaal unter der historischen Kassettendecke wurde Präs. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger* aus dem ÖRAK-Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung verabschiedet. Überraschungsgast des Abends war seine Vorgängerin VPräs. Dr. *Waltraute Steger* i.R., die ebenfalls viele Jahre dem Arbeitskreis vorstand. Sie und ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* dankten *Enzinger* herzlich für sein langjähriges Engagement. In ihrer Laudatio ließ Dr. *Elisabeth Zimmert* die vergangenen 12 Jahre unter dem Vorsitz von Präs. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger* Revue passieren. Sie sind gekennzeichnet durch die stetige Erweiterung und Differenzierung des Fortbildungsangebotes, Kooperationen wie jene mit der Johannes Kepler Universität Linz, den Umdenkprozess hin einer Fortbildungsverpflichtung und, als großer Meilenstein, die Einrichtung einer elektronischen Lernzielkontrolle über das E-Learning Portal der Anwaltsakademie.



Foto: © Petra Spiola

v.l.n.r. Dr. *Elisabeth Zimmert*, Präs. *Rupert Wolff*, Dr. *Michael Schwarz*

Das Abschiedsgeschenk sorgte für Erheiterung unter den rund 120 Gästen des Abends. Mit dem Ausruf „Es ist ein Pferd!“ nahm *Enzinger* einen schönen Stich eines Pferdes mit Reiter in Empfang. Eine gelungene Anspielung auf seine große private Leidenschaft, das Dressurreiten. Im flotten Galopp gingen die Gäste danach auch gleich zum Buffet mit Schmankerln und Weinen aus der Region über.

Für das Intensivseminar der Anwaltsakademie im Jahr 2016 laufen bereits die Planungen zum Thema Vererben und Erben. Aufgrund der beschränkten

Teilnehmerzahl und des großen Interesses ist eine rechtzeitige Anmeldung empfehlenswert.

Rückfragen an:

ANWALTSKADEMIE Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5

1030 Wien

Tel: +43 (0)1 710 57 22

Fax: +43 (0)1 710 57 22 – DW 20



Fichtenbauer · Hauer

Parteienantrag auf Normenkontrolle

2015. X, 106 Seiten.

Br. EUR 32,-

ISBN 978-3-214-08794-4

Mit der „**Gesetzesbeschwerde**“ gibt es seit 2015 ein neues Rechtsschutzzinstrument, mit dem sich Parteien ordentlicher Gerichtsverfahren an den VfGH wenden können, damit Gesetze oder Verordnungen überprüft werden. Verfassungstext und Ausführungsbestimmungen lassen aber viele Fragen offen.

Dieses Werk zeigt **Lösungsvorschläge**. Die **Entstehungsgeschichte** der Gesetzesänderungen sowie die parlamentarischen Materialien bieten dazu eine reichhaltige Interpretationsbasis. Behandelt werden insbesondere

- Antragsvoraussetzungen im Detail,
- Inhalt und Form des Antrags,
- Verfahrensgang und Entscheidungswirkungen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

AVM – Lehrgang Collaborative Law

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die AVM freut sich, den zweiten Lehrgang für Collaborative Law ankündigen zu können. Er startet im Jänner 2016!

Wie berichtet, wurde von der AVM bereits erfolgreich der erste Lehrgang für Collaborative Law durchgeführt. Er war (fast) bis auf den letzten Platz gebucht und die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen sind schon in der Teambildungsphase. Die Ausweitung der Methode schreitet also weiter voran.

Die Methode des Collaborative Law wurde im Rahmen des Anwaltsblattes schon ausführlich vorgestellt. Nochmals kurz: Collaborative Law (CL) ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsmodell, in dem jede Konfliktpartei von einem/einer eigenen in der Methode geschulten parteilichen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, gestützt auf sein/ihr modellbezogenes Fachwissen, vertreten wird. Sämtliche beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach Abschluss des erforderlichen Participation Agreements von jeglichen nachfolgenden kontradiktorischen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Parteienvertretungen in dieser Sache ausgeschlossen. Die Konfliktregelung erfolgt bedürfnisbezogen und zukunftsorientiert im Team unter Beachtung mediativer Elemente und unter Beiziehung allfälliger weiterer Experten und Expertinnen, wie zum Beispiel Steuer-, Finanz-, Immobilien- und UnternehmensberaterInnen, anderer Sachverständiger und Coaches. Alle Beteiligten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. In den gemeinsamen Sitzungen wird eine Kommunikation aller Beteiligten miteinander ohne Rücksicht auf die bestehenden Vertretungsverhältnisse angestrebt.

Das Curriculum des neuen Lehrganges wurde überarbeitet und richtet sich sowohl an Kolleginnen und Kollegen, die im Familienrecht tätig sind, als auch an jene, die im Wirtschaftsrecht die Methode des CL anwenden möchten. Das Curriculum des Lehrganges lautet wie folgt:

Modul 1: Vorstellung des CL-Verfahrens als alternatives Konfliktlösungsmodell

Referent: Dr. *Friedrich Schwarzinger*

Termin: Freitag, 22. 1. 2016, 16.00–20.00 Uhr

Samstag, 23. 1. 2016, 9.00–17.00 Uhr

Inhalt:

- ▶ Vorstellung des Modells und Überblick über die einzelnen Phasen, Abgrenzung zu anderen ADR-Methoden, insbesondere Mediation;

- ▶ Grundsätzliches zur Auftragsklärung, zur interprofessionellen Zusammenarbeit und zum Teamaspekt als übergeordnetes Prinzip;
- ▶ Darstellung des Ablaufs eines CL-Falles mit konkreten Übungen zu den unterschiedlichen Phasen.

Modul 2: Kommunikation

Referentin: Dr. *Renate Wustinger*

Termin: Freitag, 26. 2. 2016, 17.00–20.00 Uhr

Samstag, 27. 2. 2016, 9.00–17.00 Uhr

- ▶ „Die Landkarte ist nicht das Gebiet“. Gemeinsame Konstruktion von Wirklichkeit als Grundlage für gelingende Kommunikation;
- ▶ das Gespräch als Begegnung – Rapport aufnehmen (Spiegeln), Emotionen wahrnehmen, Landkarte erforschen, Bedürfnisse erkennen;
- ▶ „Drama-Dreieck“ als Konflikterhalter und Drama-Umkehr – wertschätzende und kreative Gesprächsführung in Zweiergesprächen und in Meetings; Deeskalation;
- ▶ Gesprächssimulation mit Beobachtung und Feedback.

Modul 3: Coaching im Familien- und Wirtschaftsrecht, Erwachsenen- und Kindercoach

Referentin: Dipl. Psychologin *Gertrud Wölke*

Termin: Samstag, 12. 3. 2016, 9.00–17.00 Uhr

- ▶ Aufgabe und Rolle des Coachs in Bezug auf die Konfliktparteien und in Bezug auf die anderen Teammitglieder;
- ▶ Möglichkeiten und Grenzen der Coach-Tätigkeit;
- ▶ die interdisziplinäre Zusammenarbeit und deren Herausforderungen;
- ▶ die Gratwanderung zwischen parteilicher Fürsprecherrolle in Bezug auf die Konfliktparteien und der Rolle im Team mit der damit verbundenen Verantwortung für das Verfahren;
- ▶ methodische und fachliche Kompetenzen.

Modul 4: Der Finanzcoach im CL-Verfahren

Referent: *Tom Farrell*, Financial planner and mediator

Termin: Samstag, 2. 4. 2016, 9.00–17.00 Uhr

Achtung: Seminarsprache Englisch

- ▶ Working with families in the Collaborative process;
- ▶ Working with businesses in the Collaborative process;
- ▶ Confidentiality and the sharing of information in the team;
- ▶ Empowering clients with a sense of future;

- ▶ Cash flow modelling;
- ▶ Understanding the role;
- ▶ How to identify opportunity;
- ▶ How to identify a neutral you can work with;
- ▶ How to refer a case to a neutral effectively.

Modul 5: Die Beziehungsebene im CL-Modell und Theorie und Praxis der Selbsterfahrung

Referenten: Mag. Luigi Trenkler und Dr. Herbert Gröger

Termin: Freitag, 15. 4. 2016, 17.00–20.00 Uhr
Samstag, 16. 4. 2016, 9.00–17.00 Uhr

Teil 1: Die Beziehungsebene im CL-Modell

- ▶ Stellenwert von Beziehungen in der heutigen Gesellschaft und im professionellen Handeln;
- ▶ Wechselwirkungen zwischen Sach- und Beziehungsebene;
- ▶ Muster von professioneller Beziehungsgestaltung bei unterschiedlichen Berufsgruppen;
- ▶ 3 Ebenen von Beziehungsqualität im CL: Interdisziplinär zwischen ExpertInnen, zwischen KlientIn und ExpertIn, zwischen KlientInnen.

Teil 2: Theorie und Praxis der Selbsterfahrung

- ▶ Sinn der Reflexion über die eigene Position in Konflikten;
- ▶ narrativer Ansatz im Umgang mit biografischen Ereignissen;
- ▶ Ressourcenorientierung in Konfliktgeschichten;
- ▶ Auseinandersetzung mit eigenen Glaubenssätzen und Gefühlen bezüglich der Themen „Geld, materieller Besitz“ und „Beenden von Beziehungen, Trennung von Eltern“.

Modul 6: Praktische Anwendung in den Phasen des CL-Modells

Referent: Dr. Michael Czinglar

Termin: Samstag, 21. 5. 2016, 9.00 – 17.00 Uhr

- ▶ Wie gewinne ich Konfliktparteien für ein CL-Verfahren?
- ▶ Kontaktaufnahme mit dem anderen Verfahrensvertreter, Vorbereitung der ersten Vierersitzung zum Abschluss des CL-Vertrages;
- ▶ erste Vierersitzung mit Abschluss des CL-Vertrages und Festlegung der Konfliktpunkte und der Reihenfolge der Abarbeitung;
- ▶ Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Sitzungen, mit und ohne ExpertInnen;

- ▶ teaminterne Vor- und Nachbesprechungen;
- ▶ Überwindung von Verhandlungsstillständen, Brückenschlag, Verfahrensreflexion mit den Konfliktparteien.

Modul 7: Umgang mit schwierigen Situationen und Reflexion

Referent: Dr. Friedrich Schwarzinger

Termin: Freitag, 10. 6. 2016, 17.00–20.00 Uhr

Samstag, 11. 6. 2016, 9.00–17.00 Uhr

- ▶ Umgang mit schwierigen Situationen und zwar sowohl im Verhältnis KlientIn zu KlientIn, ProfessionistIn zu KlientIn und der ProfessionistInnen untereinander;
- ▶ Erweiterung der Lösungsoptionen;
- ▶ Umgang mit Musterwiederholungen (Ehrenrunden für die Vergangenheit);
- ▶ Abschluss des Verfahrens;
- ▶ Reflexion der Peergruppen.

Modul 8: Peer-Gruppen

Zur praktischen Erfahrung in der Team-Arbeit finden je zwei Peer-Gruppen-Treffen zu je 2,5 Einheiten statt. Die Arbeit der Peer-Gruppen wird von den TeilnehmerInnen selbst organisiert, durchgeführt und dokumentiert.

Es würde die AVM sehr freuen, wieder zahlreiche Kolleginnen und Kollegen beim Lehrgang begrüßen zu dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies ein interdisziplinärer Lehrgang ist und es daher auch möglich und erwünscht ist, dass andere Berufsgruppen am Lehrgang teilnehmen.

Nähere Informationen zu diesem Lehrgang finden Sie auf der Website www.avm-mediation.at. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Veranstalters, die AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln in der Wollzeile 1–3, 1010 Wien.

*Dr. Karin Gmeiner,
Präsidentin der AVM,
Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives
Verhandeln
1010 Wien, Wollzeile 1–3
E-Mail: office@avm-mediation.at*

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 26. September 2015 nachfolgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

Soweit in diesen Richtlinien geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

1. Teil Grundprinzipien der Berufsausübung

§ 1. (1) Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, unter Bindung an sein Gewissen und seine soziale Kompetenz beizustehen.

(2) Die so verstandene Rechtsanwaltschaft ist für den Rechtsstaat unentbehrlich; diese persönlichen Eigenschaften und diese beruflichen Aufgaben bestimmen daher das Verhalten des Rechtsanwaltes zu den Organen der Gemeinschaft, zu seinem Klienten, zu seinem Stande und zu Dritten, sowohl in seiner Berufsausübung wie auch in seinem Privatleben.

Der Rechtsanwalt hat die Erfüllung seiner Pflichten feierlich gelobt. Überhaupt ist er verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. Er hat diesem gegenüber für jede Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen seines Standes durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb seines Berufes einzustehen.

(3) Die nachfolgenden Detailregelungen stellen zum einen die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 37 RAO erlassenen Richtlinien der Berufsausübung und zum anderen eine teilweise Kodifizierung bestehender gefestigter Standesauffassungen dar.

2. Teil

Der Rechtsanwalt, sein Beruf und das Ansehen des Standes

§ 2. (1) Jedwede berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt, sei es durch Mandat, sei es durch einen gerichtlichen oder behördlichen Bestellvorgang, erfolgt in Ausübung seines Berufes, ausgenommen hievon die Tätigkeit als organ-schaftlicher Vertreter.

(2) Der Rechtsanwalt wird auch in Ausübung seines Berufes tätig, wenn er nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit als Rechtsanwalt auftritt.

(3) Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Rechtsanwalt fremde Angelegenheiten in Ausübung seines Berufes besorgt.

(4) Jedwede andere Tätigkeit eines Rechtsanwaltes erfolgt nicht in Ausübung seines Berufes.

§ 3. Der Rechtsanwalt darf – auch in außerberuflichen Angelegenheiten – nur dann eine Verbindlichkeit eingehen oder eine Haftung für eine fremde Verbindlichkeit übernehmen, wenn nach sorgfältiger Erwägung zum Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeit deren ordnungsgemäße Erfüllung erwartet werden durfte.

§ 4. Der Rechtsanwalt hat ihn treffende berufliche und außerberufliche Verbindlichkeiten zu erfüllen; sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung sind zulässig.

§ 5. Dem Rechtsanwalt ist jede Begünstigung der Winkelschreiberei oder einer anderen unbefugten Rechtsbesorgung untersagt.

3. Teil

Der Rechtsanwalt und sein Klient

1. Abschnitt

Treuepflicht

§ 6. Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist die Treue zu seinem Klienten. Interessen des Rechtsanwaltes, die Interessen Dritter und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

2. Abschnitt

Auftragserteilung

§ 7. Der Rechtsanwalt darf Auftrag und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.

§ 8. Der Rechtsanwalt darf einen Auftrag eines Dritten nur übernehmen, wenn der Klient, dessen Interessen er (auch) wahrnehmen soll, in der freien Aus-

wahl seines Rechtsanwaltes nicht unangemessen beschränkt ist.

§ 9. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, mit seinem Klienten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, die die Haftung aus seiner beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts auf die jeweilige gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme beschränkt.

3. Abschnitt Interessenkollisionen

§ 10. (1) Wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, darf der Rechtsanwalt – in Wahrung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat dann nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Klienten unverzüglich niederlegen, insbesondere wenn und sobald

1. die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Klienten anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht oder

2. die Kenntnisse der Belange eines früheren Klienten dem neuen Klienten zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden oder

3. es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Klienten kommt oder

4. die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einem Klienten nicht gesichert erscheint.

(2) Die Bestimmung des Abs 1 gilt sinngemäß auch für einen Rechtsanwalt, welcher organschaftlicher Vertreter ist, wenn er in Ausübung seines Berufes tätig wird (§ 2).

§ 11. Hat es der Rechtsanwalt von nur einem Klienten übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag zu verfassen, so ist er berechtigt, diesen Klienten in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten, wenn auch die andere Partei von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt zu Beginn seiner Tätigkeit ausdrücklich erklärt hatte, nur seinen Klienten zu vertreten.

§ 12. (1) Der Rechtsanwalt ist befugt, auch als einseitiger Parteienvertreter eines Klienten im Sinne des § 11 über gesonderte Beauftragung und Bevollmächtigung einer anderen Partei für diese die rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen (zB ImmoESt-Erklärung, Grunderwerbsteuererklärung) abzugeben.

(2) Kommt es in weiterer Folge zwischen den Klienten zu einem Rechtsstreit über Umstände, die dem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit den rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen bekannt wurden,

so darf der Rechtsanwalt in einem solchen Rechtsstreit keinen der Klienten vertreten.

4. Abschnitt Geldgebarung

§ 13. Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.

§ 14. Macht der Rechtsanwalt von der ihm gemäß § 19 Abs 3 RAO eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, die Barschaften unverzüglich auszufolgen.

5. Abschnitt Honorar

§ 15. (1) Der Rechtsanwalt darf sein Honorar – auch ein Pauschalhonorar oder ein Erfolgshonorar – frei vereinbaren (§ 16 Abs 1 RAO; § 2 RATG).

(2) Bei Übernahme eines neuen Auftrages hat der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber über die Berechnungsgrundlage für die Honorierung sowie die Berechtigung zur Zwischenabrechnung zu informieren.

(3) Wird für eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein Pauschalhonorar vereinbart, so ist dieses unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden Leistungen und das Interesse des Klienten angemessen auszumitteln.

(4) Vereinbart der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit ein Zeithonorar, so hat er über den tatsächlichen Zeitaufwand entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 16. (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, gegenüber seinem Klienten in angemessenen Zeiträumen, wenigstens einmal jährlich Honorarzwischenabrechnungen für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen vorzunehmen.

(2) Der Rechtsanwalt ist zu jeder Zeit berechtigt, angemessene Honorarakontierungen zu verlangen.

(3) Von der Vereinbarung eines Pauschalhonorars abgesehen, kann der Auftraggeber des Rechtsanwaltes in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit verlangen.

4. Teil Der Rechtsanwalt im Verhältnis zur gegnerischen Partei und zu Zeugen

§ 17. Der Rechtsanwalt darf keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unange-

messener Härte verfolgen, noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden.

§ 18. Der Kontakt mit Zeugen vor und auch während eines anhängigen Verfahrens ist zulässig; jedoch muss jede Form der unzulässigen Beeinflussung vermieden werden.

§ 19. Der Rechtsanwalt darf, auch in eigenen Angelegenheiten, den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen.

5. Teil

Der Rechtsanwalt im Verhältnis zu Kollegen

§ 20. Der Rechtsanwalt darf die Vertretung einer Partei an Stelle eines anderen Rechtsanwaltes ohne dessen Einverständnis nur übernehmen, wenn der Klient das bestehende Vertretungsverhältnis ohne Verzug auflöst.

§ 21. (1) Der Rechtsanwalt darf den Rechtsanwalt der anderen Partei weder unnötig in Streit ziehen noch persönlich angreifen.

(2) Ein Rechtsanwalt hat im Falle eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörigen anderen Rechtsanwalt den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen.

§ 22. (1) Mangels abweichender Vereinbarung gebühren im Substitutionsverkehr zwischen Rechtsanwälten dem ersuchten Rechtsanwalt die Hälfte des tarifmäßigen Honorars und der Auslagenersatz; der ersuchende Rechtsanwalt haftet persönlich für diese Beiträge.

(2) Das Honorar bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung nach § 23 Abs 9 RATG beträgt mangels anderer Vereinbarung 25% des Honorars für die Rechtsmittelschriften des ersuchenden Rechtsanwaltes.

§ 23. Nimmt der Rechtsanwalt die Mühewaltung eines ausländischen Rechtsanwaltes aus einem CCBE-Mitgliedsstaat in Anspruch, so gelten die CCBE-Standesregeln nach Maßgabe des 14. Teils dieser Richtlinie.

6. Teil

Der Rechtsanwalt und seine Standesorganisation

§ 24. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, die nach der Satzung der Versorgungseinrichtung von ihm gewählte und der Rechtsanwaltskammer anlässlich seiner Eintragung gemeldete Krankenversicherung (Gruppenvertrag oder sonstige zulässige Versicherung) während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer aufrecht zu erhalten und die laufenden Prämien oder Beiträge jeweils pünktlich zu entrichten und eine Änderung der Krankenversicherung unaufgefordert und umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden.

§ 25. Übernimmt der Rechtsanwalt eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, so hat er den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, dem dieser betroffene Rechtsanwalt angehört, die Übernahme der Vertretung unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes anzuzeigen und über das Ergebnis der Vertretung zu berichten.

§ 26. Ein Rechtsanwalt hat die ihm von der Rechtsanwaltskammer erteilten Aufträge zu befolgen und an Überprüfungsverfahren des Ausschusses, welche dieser gemäß § 23 Abs 2 RAO vornimmt, mitzuwirken.

§ 27. Der Rechtsanwalt hat im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei oder in seiner Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges ein Vertreter seiner Rechtsanwaltskammer der Amtshandlung beigezogen wird.

7. Teil

Berufliche Zusammenschlüsse

§ 28. (1) Der Rechtsanwalt hat in Ausübung seiner anwaltlichen Berufstätigkeit seinen Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen. Dienstleistende und niedergelassene europäische Rechtsanwälte und international tätige Rechtsanwälte haben den Vorschriften des EIRAG zu entsprechen.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes sind Vor- und Zunamen und die Berufsbezeichnung eines jeden Rechtsanwaltes anzuführen. Der Name berufsfremder Gesellschafter darf nicht angegeben werden. Diese Vorschriften gelten für jeden Außenauftritt einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes.

(3) Bei Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist die Firma entsprechend der jeweiligen Eintragung im Firmenbuch zu verwenden. Abs 2 Satz 2 und 3 gilt auch für diese Gesellschaften.

(4) Wird von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft bei einem Außenauftritt auch eine Person genannt, die nicht Rechtsanwalt ist, so ist die Berufsqualifikation dieser Person klarzustellen.

(5) Über die Angaben nach Abs 1, 2, 3 und 4 hinaus ist zusätzlich die Führung einer Kurzbezeichnung zulässig.

§ 29. Gesellschaftsverträge betreffend Rechtsanwaltsgesellschaften sowie sämtliche das Gesellschaftsverhältnis regelnde Vereinbarungen sind, insoweit sie mit berufsfremden Personen abgeschlossen werden, schriftlich zu errichten, jede Änderung ist der Schriftform vorzubehalten und demgemäß jede Änderung schriftlich vorzunehmen und dem Ausschuss der gemäß § 23 RAO zuständigen Rechtsanwaltskammer in Kopie zu übermitteln.

§ 30. Der Rechtsanwalt hat aus Anlass des Eingehens einer Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit einer berufsfremden Person (§ 21 c RAO) sich das Recht vorzubehalten, das Gesellschaftsverhältnis mit der berufsfremden Person jedenfalls dann zu beenden, wenn diese berufsfremde Person die Eigenschaft verliert, welche ihr das Eingehen der Gesellschaft ermöglicht hat.

§ 31. Der Rechtsanwalt hat bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrages jedenfalls vorzukehren, dass Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches aus einem oder mehreren Rechtsanwälten besteht.

8. Teil

Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter

§ 32. Der Rechtsanwalt hat den Rechtsanwaltsanwärter angemessen zu entlohnen.

§ 33. (1) Der Rechtsanwalt hat seinen Rechtsanwaltsanwärtern die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 lit f RAO im gesetzlich erforderlichen Ausmaß und in angemessenem Verhältnis zur Dauer des Dienstverhältnisses zu ermöglichen.

(2) Fallen solche Ausbildungsveranstaltungen in die Normalarbeitszeit des Rechtsanwaltsanwärters, so gilt seine Abwesenheit von der Kanzlei als berechtigte Dienstverhinderung.

(3) Die angemessenen Kosten für Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Abs 2 lit f RAO (Seminargebühren) sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl dieser Ausbildungsveranstaltungen und nach Maßgabe des § 33 Abs 1 vom Rechtsanwalt zu tragen.

§ 34. (1) Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltung im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen.

(2) Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs 2 RAPG zu besuchen.

(3) Die Rechtsanwaltskammern werden die Teilnahme eines Rechtsanwaltsanwärters an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 Halbtagen als rücksichtswürdigen Grund nach § 15 Abs 2 RAO werten.

§ 35. (1) Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.

(2) Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtage hat mindestens drei Stunden zu umfassen.

§ 36. Rechtsanwaltskammern haben gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die den Kriterien des § 35 entsprechen und in ihrem Sprengel stattfinden.

§ 37. Die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen ist schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis hat zu enthalten:

1. Veranstalter und Referenten;
2. Thema und Art der Ausbildungsveranstaltung;
3. Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung; und

4. den Nachweis, dass eine Rechtsanwaltskammer eine in ihrem Sprengel, jedoch nicht von ihr durchgeführte Ausbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO anerkannt hat.

§ 38. Die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist oder zuletzt war, bestätigt gemäß § 7 RAPG, dass die im § 2 Abs 2 RAPG geforderte Voraussetzung für die Zulassung zu der Rechtsanwaltsprüfung vorliegt.

§ 39. (1) Der ausbildende Rechtsanwalt ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Austritt des Rechtsanwaltsanwärters gegenüber der Rechtsanwaltskammer das Eintritt- und das Austrittsdatum des Rechtsanwaltsanwärters sowie das Ausmaß der Beschäftigung (ausgedrückt in der Anzahl der Wochenstunden) schriftlich zu bestätigen (Verwendungszeugnis).

(2) Veränderungen des wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes des Rechtsanwaltsanwärters hat der ausbildende Rechtsanwalt datumsmäßig binnen 14 Tagen nach Eintritt der Änderungen schriftlich der zuständigen Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

9. Teil

Kanzleiführung

§ 40. (1) Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen.

(2) Dem Rechtsanwalt obliegt die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung von Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärters, berufsfremden Gesellschaftern und allen Dritten, insoweit sie mit Angelegenheiten der Kanzlei und der Klienten betraut sind. Der Rechtsanwalt hat hiebei insbesondere durch entsprechende Belehrung und vertragliche Besicherung über die bestehenden beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass diese auch durch die Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärter, berufsfremden Gesellschafter und mit Kanzlei- und Klientenangelegenheiten befassten Dritten gewahrt werden.

(3) Nimmt ein Rechtsanwalt die Dienste eines externen Rechenzentrums in Anspruch, um kanzleiinterne

Daten in diesem externen Rechenzentrum zu speichern (zB auch als externe Datensicherung), so hat er vertraglich sicherzustellen, dass diese extern gespeicherten Daten dem gleichen Schutz (Beschlagnahmeschutz) unterliegen wie in der Kanzlei verwahrte Akten und in der Kanzlei gespeicherte Daten. Der Rechtsanwalt hat vertraglich sicherzustellen, dass er bei einer Hausdurchsuchung in einem solchen Rechenzentrum sofort informiert wird, um seinen Verpflichtungen nach § 27 nachkommen zu können. Jede externe Datenspeicherung, durch die ein Rechtsanwalt seiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht entsprechen kann, ist untersagt.

(4) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und zur Abfrage von Daten aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zur Verfügung stehen, die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind.

§ 41. (1) Verwendet der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung elektronische Signaturen, dann hat er

1. sich einer Zertifizierungsstelle zu bedienen, die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag anerkannt ist.

2. diese Zertifizierungsstelle in geeigneter Weise anzugeben.

3. sich grundsätzlich der Signaturen des Rechtsanwaltsausweises zu bedienen und in allen anderen Fällen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit (§ 9 RAO) gewahrt bleibt.

(2) In das Zertifikat ist jedenfalls der Name der Rechtsanwaltes, sein ADVM-Code und seine Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt aufzunehmen.

(3) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wird Zertifizierungsstellen anerkennen, die sich verpflichten,

1. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag unverzüglich von jeder Erteilung, Änderung und Aufhebung eines Zertifikats zu verständigen.

2. Zertifikate über Verlangen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages oder der Rechtsanwaltskammer, bei der der betroffene Rechtsanwalt eingetragen ist, unverzüglich zu widerrufen.

(4) Die Anerkennung eines Zertifizierungsdiensteanbieters wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag im Österreichischen Anwaltsblatt und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages verlautbart.

§ 42. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuches im Auftrag einer Person über die diese selbst betreffenden Eintragungen die Identität des Auftraggebers festzustellen und sich für eine solche Abfrage bevollmächtigen zu lassen.

Bei Erteilung des Auftrages durch einen Vertreter dieser Person hat sich der Rechtsanwalt dessen Bevollmächtigung, insbesondere für die Abfrage des Personenverzeichnisses, nachzuweisen zu lassen, wobei bei berufsmäßigen Parteienvertretern die Berufung auf die erteilte Vollmacht (analog § 30 Abs 2 ZPO) genügt.

(2) Der Rechtsanwalt hat über die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben:

1. Datum der Abfrage,

2. Vor- und Zuname der abgefragten Person,

3. Hinweis auf den betreffenden Kanzleiakt, gegebenenfalls den Gerichtsakt, den einzeln erteilten Auftrag, die Art der Feststellung der Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Aufzeichnung gemäß Abs 2 mindestens drei Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 43. (1) Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass fremdes Geld immer auf einem Anderkonto im Sinne der Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, eingezahlt wird.

(2) Der Rechtsanwalt hat fremdes Geld, sofern kein Grund besteht, es zu verwahren, an den Berechtigten ohne unnötigen Verzug auszufolgen.

(3) Besteht ein solcher Grund, so hat der Rechtsanwalt das Fremdgeld auf einem hierfür gesondert einzurichtenden RA-Anderkonto zu verwahren.

(4) Der Rechtsanwalt hat über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber Rechnungen zu legen. Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht.

(5) Übernimmt der Rechtsanwalt die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen, so hat er die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen vereinbarten allgemeinen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese werden jeweils als Anhang zu diesen Richtlinien veröffentlicht.

(6) Der Rechtsanwalt hat einem oder mehreren der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Ausübung ihrer Befugnis gemäß § 23 RAO Beauftragten, die Einsichtnahme in seine Anderkonten und die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(7) In Kurrentiensachen und in der Vermögensverwaltung kann der Rechtsanwalt mit seinem Auftraggeber eine vom Grundsatz der Absätze 2 und 3 abweichende Vereinbarung treffen. Die regelmäßige Ab-

rechnung darf jedoch einen Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen.

§ 44. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass letztwillige Anordnungen, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten sowie andere zur Verwahrung übernommene Urkunden und Unterlagen in geeigneter Weise verwahrt werden. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Testamente in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Testamentsregister registriert werden, Patientenverfügungen in einem dafür eingerichteten öffentlichen Register registriert werden sowie über all diese Urkunden und Unterlagen kanzleiinterne Aufzeichnungen darüber zu führen, welche derartigen Urkunden und Unterlagen in der Kanzlei hinterlegt wurden und wo diese verwahrt sind.

§ 45. Der Rechtsanwalt hat Kanzleiangestellte (ausgenommen Lehrlinge und Praktikanten) mindestens in der Höhe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entlohnungsrichtlinie zu entlohnen.

§ 46. Mit Ausnahme der nach § 21 c RAO zulässigen Beteiligungen darf ein Rechtsanwalt mit keinem Rechtsanwaltsanwärter, keinem Kanzleiangestellten und mit keinem Dritten eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg der Kanzlei vereinbaren.

10. Teil

Der Rechtsanwalt und die Öffentlichkeit

§ 47. (1) Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

(2) Werbung ist zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist.

(3) Unzulässig ist insbesondere

1. Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung;
2. Werbung im Vergleich und unter Bezugnahme auf eine individualisierte andere Rechtsanwaltskanzlei;
3. Mandatsakquisition unter Ausnützung einer Zwangssituation;
4. Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis;
5. Nennung von Klienten ohne deren Einwilligung;
6. das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatszuführungen.

§ 48. Der Rechtsanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

§ 49. Im Umgang mit Medien hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Klienten, Ehre und Ansehen des Standes, sowie die Berufspflichten zu beachten. Im Rahmen eines Mandats veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind mit ausdrücklicher Zustimmung

des Klienten zulässig, soweit sie nach sorgfältiger Erwägung des Rechtsanwaltes im Interesse des Klienten sind.

11. Teil

Der Rechtsanwalt als Verfahrenshilfevertreter

§ 50. Der Rechtsanwalt hat als bestellter Vertreter eines Klienten in der Verfahrenshilfe die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in der Vertretung anderer Klienten.

§ 51. Der Rechtsanwalt darf als bestellter Vertreter eines Klienten in der Verfahrenshilfe eine Entlohnung nur verlangen, wenn und soweit entweder der unterlegene Gegner ihr Kosten ersetzt (§ 16 Abs 2 RAO) oder der Klient gemäß § 71 ZPO zur tarifmäßigen Entlohnung des Rechtsanwaltes verpflichtet wird.

§ 52. Solange der Rechtsanwalt für einen Klienten in der Verfahrenshilfe bestellt ist, darf er dessen Vertretung in dieser Sache gegen Entlohnung nicht übernehmen; eine von seinem Klienten nach Abschluss der Vertretung oder von einem Dritten auch schon vorher aus freien Stücken angebotene Entlohnung darf er jedoch annehmen.

§ 53. Der Rechtsanwalt hat unverzüglich nach Abschluss einer Rechtsvertretung in Verfahrenshilfe, jedenfalls aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, ein Verzeichnis über seine Leistungen und die hierfür gebührende Entlohnung dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

12. Teil

Mittlerweilige Stellvertretung

§ 54. Der mittlerweilige Stellvertreter gemäß § 34 Abs 4 4. Satz RAO ist Stellvertreter des Rechtsanwaltes (§ 14 RAO) mit den Rechten und Pflichten eines Substituten. In Fällen, in denen er nicht vertreten darf, hat er für einen Vertreter zu sorgen.

§ 55. Der mittlerweilige Stellvertreter, der für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, welcher vorübergehend die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft verloren hat, ist nicht Substitut des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde. Er hat mit der Sorgfalt des Rechtsanwaltes die Interessen der Klienten ebenso wie die Interessen des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren. Im Widerstreit haben die Interessen des Rechtsanwaltes gegenüber jenen der Klienten zurückzutreten.

§ 56. Der mittlerweilige Stellvertreter, der für einen Rechtsanwalt bestellt wurde, welcher auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, verstorben ist oder aus der Liste der Rechtsanwälte gestrichen wurde (Abwickler), hat mit der Sorgfalt eines Rechtsanwaltes die Interessen der Klienten des Rechtsanwaltes, für den er bestellt wurde, zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Kanzlei des Rechtsanwaltes im Einver-

nehmen mit diesem oder mit den Erben im Ganzen verwertet oder ordnungsgemäß liquidiert wird. Dabei hat er insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Rechtsanwalt, der seine Kanzleitätigkeit beendet hat, oder die Erben des verstorbenen Rechtsanwaltes, für welchen er bestellt wurde, an der Erfüllung der Verpflichtungen des Rechtsanwaltes gegenüber seinen Klienten in geeigneter Weise mitwirken, insbesondere was die Weiterführung noch nicht erledigter Aufträge, die Abrechnung von für die Klienten vereinnahmten Beträgen, die Aktenverwaltung einschließlich Herausgabe von Unterlagen und Urkunden sowie die Aufbewahrung der Akten betrifft.

§ 57. (1) In allen Fällen der mittlerweiligen Stellvertretung hat der mittlerweilige Stellvertreter Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit.

(2) Ist der mittlerweilige Stellvertreter ein solcher im Sinne des § 14 RAO, ist jedenfalls die im Substitutionsverkehr übliche Entlohnung angemessen.

(3) In den anderen Fällen soll mit dem Rechtsanwalt oder den Erben des Rechtsanwaltes, für welchen der mittlerweilige Stellvertreter bestellt wurde, eine schriftliche Vereinbarung über den Entlohnungsanspruch getroffen werden. Gelingt dies nicht, ist der mittlerweilige Stellvertreter berechtigt, eine angemessene Entlohnung anzusprechen, wobei in angemessener Weise Vorteile, die dem mittlerweiligen Stellvertreter verblieben sind, etwa aus der Übernahme von Aufträgen, zu berücksichtigen sind.

13. Teil Geltungsbereich

§ 58. (1) Insoweit diese Richtlinien sich auf Rechtsanwälte beziehen, gelten sie in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichermaßen auch für Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwaltsgesellschaften und die diese vertretenden natürlichen Personen, insoweit sich nicht aus den Richtlinien ausdrücklich das Gegenteil ergibt oder sich die Unanwendbarkeit aus der Stellung als Rechtsanwaltsanwärter oder der rechtlichen Natur einer Rechtsanwaltsgesellschaft ergibt.

(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische

Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der Vertreterversammlung gemäß §§ 37, 40 RAO jeweils für verbindlich erklärten Fassung.

14. Teil Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 59. (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) sowie die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärttern (Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA) in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung außer Kraft, dies mit Maßgabe des Abs 3 und 4.

(3) Für Sachverhalte bis einschließlich 31. Dezember 2015 gelten weiterhin die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

(4) Die Verpflichtungen nach § 29 gelten jedenfalls für alle Gesellschaftsverträge, die nach dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden. Werden bisher zulässigerweise mündlich abgeschlossene Gesellschaftsverträge ab 1. Jänner 2016 geändert, so gilt § 29 sodann auch für diese Gesellschaftsverträge im vollen Umfang.

(5) Der § 44 der RL-BA 1977 in der geltenden Fassung bleibt aufrecht, bis durch die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung eine neue Mindestlohn-Richtlinie erlassen wird.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28. September 2015.

Erläuterungen der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

Allgemeines

Der Arbeitskreis Berufsrecht wurde vom ÖRAK-Präsidium damit beauftragt, die RL-BA 1977 in der geltenden Fassung einer Überprüfung und allfälligen Revision zu unterziehen, dies unter dem Hintergrund, dass die RL-BA 1977 seit ihrem Inkrafttreten vielfach novelliert wurden, sodass einerseits Bestimmungen aufgehoben, andere Bestimmungen eingefügt worden waren. Zum Zweiten waren auch Bestimmungen der RAO in diesen mehr als 30 Jahren mehrfach geändert bzw. ergänzt worden, sodass in Frage stand, inwieweit die RL-BA 1977 mit den bestehenden Regelungen in der RAO vereinbar sind bzw. allfällige Überschneidungen im Sinne doppelter Regelungen entstanden sind.

Vom Arbeitskreis Berufsrecht wurde für diese Aufgabe eine gesonderte Arbeitsgruppe eingerichtet, die nun in 3 Sitzungen am 26. Mai 2014, 14. Juli 2014 und 14. August 2014 diese Aufgabe zur Überarbeitung der RL-BA 1977 übernommen hat.

Es wurde in der ersten Sitzung die Entscheidung gefällt, nicht losgelöst von den bisherigen Regelungen völlig neue Richtlinien zu erstellen sondern die bestehenden Richtlinien systematisch auf überholte, nicht zeitgemäße und durch inzwischen bestehende Vorschriften in der RAO entbehrlich gewordene Regelungen zu untersuchen, die Regelungen der RL-BA entsprechend anzupassen und die Gesamtsystematik zu überarbeiten, nachdem durch die verschiedenen Novellen teilweise Bestimmungen der RL-BA 1977 disloziert erschienen.

Der vorliegende Vorschlag zur Neufassung und Neustrukturierung basiert auf dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, welches in der Sitzung des Arbeitskreises Berufsrecht vom 20. Oktober 2014 bis einschließlich 11. Teil (bis § 27 in der jetzigen Fassung) diskutiert wurde. In der Sitzung vom 23. und 24. Jänner 2015 wurden letztendlich noch Änderungen bei §§ 9, 11 vorgenommen und schlussendlich die Richtlinien ab dem 7. Teil Berufliche Zusammenschlüsse überarbeitet.

Ursprünglich war beabsichtigt, den bisherigen Artikel XII – Der Rechtsanwalt und Mediation im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitskreis einerseits zu überarbeiten und andererseits in Bezug auf eine andere Form der außergerichtlichen Streitbeilegung, „Colla-

borative Law“ zu erweitern. Bei der letzten Sitzung des Arbeitskreises Berufsrecht am 3. Juli 2015 wurde festgestellt, dass der Diskussionsstand in beiden Arbeitskreisen nicht einheitlich war, weshalb schlussendlich so vorgegangen wurde, die Bezug habenden Bestimmungen in eine eigene Richtlinie auszulagern, damit gegebenenfalls der Diskussionsprozess für diese Bestimmungen fortgesetzt werden kann und durch Änderung dieser eigenständigen Richtlinie umgesetzt werden kann, ohne dass die nun neuen RL-BA 2015 wieder geändert werden müssen. Gleichzeitig wurde bei dieser letzten Sitzung des Arbeitskreises jedoch beschlossen, die bestehende Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärter (Ausbildungsrichtlinie RL-RAA) des Sachzusammenhangs wegen in die gegenständliche Richtlinie zu integrieren, dies im Bezug habenden 8. Teil Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter.

Im neuen Textvorschlag wurde auch danach getrachtet, eine Vereinheitlichung der Begriffe vorzunehmen, so werden Begriffe wie „eigene Partei“ oder „Mandant“ durch den Begriff „Klient“ ersetzt, der Begriff „Partei“ aber im mehrpersonalen Verhältnis (zB „die andere Partei“) weiterverwendet.

Ähnlich wurde auch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zB statt „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ vereinheitlicht. Dies ist vorweg zu nehmen, da darauf in den tieferstehenden Detailerläuterungen nicht bei jeder Sprachkorrektur gesondert eingegangen wird.

Der 6. Vorschlag war das endgültige Ergebnis der Diskussion im Arbeitskreis.

Dieser 6. Vorschlag des Arbeitskreises wurde schlussendlich dem Präsidentenrat vorgelegt, von diesem in der Sitzung am 17./18. Juli 2015 diskutiert und teilweise adaptiert.

Die vorliegende Fassung ist das Endergebnis nach der Endabstimmung im Präsidentenrat.

Zu den Detailregelungen

Zu § 1

Diese Regelung mit dem neuen Titel Grundprinzipien der Berufsausübung entspricht hinsichtlich der Absätze 1 und 2 den bisherigen Vorbemerkungen. Mit dem neuen Absatz 3 soll der standesrechtlichen Judikation der OBDK (nun OGH) Rechnung getragen

werden, die immer mehr auf positiv rechtliche Regelungen abstellt und beim Fehlen solcher ein nur auf gefestigten Standesauffassungen Handlungs- oder Unterlassungsgebot verneint.

Mit dem Hinweis auf gefestigte Standesauffassungen sollen diese als Rechtsquelle wenigstens erwähnt werden. Die gefestigten Standesauffassungen sollen damit als Quelle des Standesrechtes und gleichzeitig auch als Grundlage der Richtlinien bezeichnet werden.

Die Umformulierung nun in § 1 Abs 2 betreffend die Satzteile „Bindung an sein Gewissen“ sowie „soziale Kompetenz“ erfolgte deshalb, da sie angelehnt an § 9 RAO inhaltlich zu Themenkreis der Vertretung individueller Interessen und Anliegen gehört.

Zu § 2

§ 2 schließt an den bisherigen § 1 an und ergänzt diesen.

Mit dieser Neufassung soll versucht werden, eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Rechtsanwalt und einer anderen Tätigkeit zu finden. In der standesrechtlichen Judikatur wurde beispielsweise die Tätigkeit als Masseverwalter teils als Berufsausübung qualifiziert, teils gegenteilig. Rechtsanwälte werden auch über Bestellung, zum Beispiel als Sachwalter, als Zustellkurator, Prozesskurator, etc. tätig. Mit der nunmehrigen Neufassung soll klar gestellt werden, dass all diese Tätigkeiten in Ausübung des Berufes erfolgen und daher eine Bindung an die Berufspflichten besteht.

Ist ein Rechtsanwalt beispielsweise aber Geschäftsführer einer Gesellschaft, die auch nicht im weitesten Sinne mit der Besorgung fremder Angelegenheiten betraut ist, so soll klargestellt sein, dass es sich bei einer solchen Tätigkeit um keine Ausübung des Rechtsanwaltsberufes handelt.

Die Entscheidung, den zum Sachwalter bestellten Rechtsanwalt den Berufspflichten zu unterstellen, ist darin begründet, dass zwar Sachwalter jede Person sein kann, jedoch davon ausgegangen werden muss, dass die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Sachwalter durch das Gericht wegen seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erfolgt, also gerade deshalb, weil ein Rechtsanwalt im besonderen Maße zur berufsmäßigen Besorgung fremder Angelegenheiten ausgebildet und geeignet ist, daher soll in einem solchen Fall wie gleichermaßen auch im Falle der Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Masseverwalter dies Teil der unmittelbaren Berufsausübung mit Bindung an die Berufspflichten sein.

Wird ein Rechtsanwalt zB als Masseverwalter oder Sachwalter bestellt, so liegt beim bestellenden Gericht die nach der jeweiligen Verfahrensordnung angeordnete Aufsicht, daneben die berufsrechtliche Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, die selbstverständlich nur rein berufsrechtliche Aspekte zu beurteilen hat. So wie nicht jeder Fehler eines Rechtsanwaltes,

mag er auch zivilrechtlich haftungsbegründend sein, per se auch ein Disziplinarvergehen sein kann, wird daher nicht jeder Verstoß eines Rechtsanwaltes als Masseverwalter, Sachwalter, etc. gegen die spezifischen Pflichten, die sich aus der Verfahrensordnung oder zivilrechtlichen Bestimmungen ergeben, automatisch auch disziplinarrechtlich zu ahnden sein. In jedem Fall wird ausschließlich der „disziplinarrechtliche Überhang“ der disziplinarrechtlichen Beurteilung zugänglich sein, nämlich dann, wenn der Rechtsanwalt gegen berufsspezifische Vorschriften nach der RAO, diesen Richtlinien oder gegen gefestigte Standesauffassungen verstoßen hat.

Insoweit ein Rechtsanwalt nicht als beauftragter Vertreter eines Klienten sondern auf Grund eines Bestellvorganges beispielsweise als Sachwalter oder Masseverwalter tätig wird, können sich hieraus Abgrenzungsprobleme zwischen den Bestimmungen der RAO, dieser Richtlinie wie anderer gesetzlicher Vorschriften, für den Masseverwalter beispielsweise die IO, für den Sachwalter die Bezug habenden Bestimmungen des ABGB ergeben. Hier ist beispielsweise zu denken an unterschiedliche gesetzliche Regelungen über mögliche Interessenkonflikte. Inwieweit ein Masseverwalter wegen eines Interessenkonfliktes zu entheben ist, wird primär durch das Insolvenzgericht nach Bestimmungen der IO zu beurteilen sein. Ganz allgemein wird zu gelten haben, dass jeweils die spezielle der generellen Norm vorzugehen hat. Für Rechtsanwälte wird jedoch zu gelten haben, dass sie in jedem Fall die sie treffenden berufsspezifischen Verpflichtungen wahrzunehmen haben. Ob beispielsweise eine Interessenkollision für einen Masseverwalter einen Enthebungsgrund darstellt, wird ausschließlich vom Insolvenzgericht nach den Bezug habenden Bestimmungen zu beurteilen sein, die Wahrnehmung der berufsspezifischen Verpflichtungen nach dem 3. Teil dieser Richtlinie wird letztendlich von den Standesbehörden wahrzunehmen sein.

Ob ein Rechtsanwalt, der als Masseverwalter bestellt wurde, in Bezug auf einen Sachverhalt verpflichtet ist, der Anfrage eines anderen Rechtsanwaltes durch eine Antwort zu entsprechen, wird nach den allgemeinen Regeln des 5. Teils zu beantworten sein. Stellt ein Rechtsanwalt an einem zum Masseverwalter bestellten anderen Rechtsanwalt eine Frage, die ersterer allein durch Einsicht in den Akt des Insolvenzgerichtes für sich selbst lösen könnte, wird er keine Antwort des zum Masseverwalter bestellten Rechtsanwaltes erwarten dürfen, da die „kollegiale Antwortpflicht“ beispielsweise nicht dazu dienen kann, dass eine Partei sich Erkenntnisse aus einer zumutbaren Akteneinsicht ersparen darf.

Die Neufassung stellt gegenüber der bisherigen Regelung des § 1aF, der sprachlich sehr weit gefasst war, von der Judikatur (wechselnd) einschränkend ausgelegt

wurde (siehe oben), eine Klarstellung dar. Eine berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten und damit eine unmittelbare Berufsausübung (und damit eine Bindung an die Berufspflichten) soll immer dann vorliegen, wenn der Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft tätig wird, dies unabhängig davon, ob der Tätigkeit ein Auftrag oder ein gerichtlicher oder behördlicher Bestellungsverfahren zu Grunde liegt. Daher wird ein Rechtsanwalt auch bei Bestellung zum Sachwalter, zum Prozesskurator, zum Abwesenheitskurator, zum Zustellkurator wie auch zum Masseverwalter in Ausübung seines Berufes tätig. Ob ein zum Masseverwalter bestellter Rechtsanwalt eine Partei direkt kontaktieren darf oder an den Rechtsanwalt dieser Partei zu wenden hat, wird nach § 19 dieser Richtlinie zu beurteilen sein.

Ausdrücklich ausgenommen ist die Stellung als Organwalter, also beispielsweise Vorstand einer Stiftung, Vorstand/Geschäftsführer einer Gesellschaft, Aufsichtsratsmitglied, etc. In solchen Fällen, auch beispielsweise bei der Bestellung durch Gericht (zB als Notgeschäftsführer), übt der Rechtsanwalt keine berufstypische Tätigkeit aus, da eine solche Funktion auch von anderen Personen, die nicht Rechtsanwalt sind, ausgeübt wird. Daher soll in einem solchen Fall keine Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs 1nF erste Alternative vorliegen.

Zu §§ 3 und 4

Diese basieren auf den alten Regelungen der §§ 3 und 4, dies mit der Abänderung dass im nunmehrigen § 4 mit der Wendung „ihn treffende Verpflichtungen“ klargestellt werden soll, dass es sich um Verpflichtungen aller Art handelt, mögen sie auf Gesetz, einer Satzung oder auf Vertrag beruhen.

Mit der Neuformulierung des § 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach der bisherigen Regelung „wenn er deren Erfüllung sicher ist“, ein möglicherweise unerfüllbarer Standard bestünde. Letztendlich ist die Zukunft nie mit Sicherheit überblickbar, sodass zum Zeitpunkt des Eingehens einer Verbindlichkeit deren Erfüllung nie als objektiv sicher anzusehen sondern nur dem normalen Verlauf der Dinge entsprechend als gut begründet erwartbar angesehen werden kann.

Sowohl in § 3 als § 4 ist nun klargestellt, dass die Verpflichtung zur Einhaltung von Verbindlichkeiten sowohl den unmittelbar beruflichen Bereich des Rechtsanwaltes als auch den außerberuflichen Bereich betrifft.

Zu § 5

Diese Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 7. Da Winkelschreiberei verboten ist, ist deren Begünstigung per se verboten, weshalb die bisherige Regelung als verzichtbar angesehen werden

könnte. Mit dieser Regelung soll aber ein standesrechtlich verstärkendes Signal gesetzt werden, weshalb die Bestimmung inhaltlich übernommen wurde.

Zu § 6

Diese Regelung entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen Bestimmungen des § 10.

Zu §§ 7 bis 9

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen unverändert den Bestimmungen der §§ 11 und 12 RL-BA 1977, jene des § 9 der bisherigen Regelung in § 17 a.

Die Wendung im nunmehrigen § 7 „in der Regel“ ist etwas zweifelhaft, da sie nicht klar definiert ist. Die Problematik ist vielschichtig. Die Bevollmächtigung für einen Minderjährigen erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter. Werden zB zwei Ehegatten vertreten und tritt gegenüber dem Rechtsanwalt vorerst nur einer der Ehegatten auf, so erscheint es immer eine Frage des Einzelfalles, ob ein Rechtsanwalt sich auf die mitgeteilte Vollmacht des anderen Ehegatten verlassen darf. Daher musste es bei der Formulierung „in der Regel“ bleiben, da die Bevollmächtigung durch einen Dritten nur in Ausnahmefällen erfolgen darf und die Frage, ob es sich um eine gerechtfertigte Ausnahme handelt, daher der Einzelfallbeurteilung vorbehalten sein muss.

Es erfolgt nun in § 8 aber eine Klarstellung betreffend einen Dritt-Auftrag. Wird ein Rechtsanwalt nicht unmittelbar von jener Partei, deren Interessen er wahrnehmen oder jedenfalls mitwahrnehmen soll beauftragt, dann darf hiedurch das Recht zur freien Anwaltswahl nicht unangemessen beschränkt werden.

Derartige Konstellationen sind in verschiedenen Bereichen denkbar, insbesondere im Bereich des Versicherungsrechtes. Zum Beispiel wird ein Rechtsanwalt regelmäßig von einem Rechtsschutzversicherer beauftragt, in welchem Fall das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis auseinanderfallen. Ebenso erfolgen Beauftragungen regelmäßig von Haftpflichtversicherern zur Wahrnehmung von Interessen des Versicherten. Solche Konstellationen müssen naturgemäß zulässig sein. Inwieweit die freie Anwaltswahl angemessen oder unangemessen beschränkt ist, ist materiell rechtlich aus dem Verhältnis Auftraggeber – Klient, also beispielsweise nach dem Versicherungsvertrag zu beurteilen.

Zu §§ 10 bis 12

Diese Regelung entspricht voll inhaltlich den bisherigen §§ 12 a und 13, dies lediglich mit der Maßgabe, dass nun in § 11 letzter Halbsatz das Wort „sogleich“ durch „zu Beginn seiner Tätigkeit“ ersetzt wurde, dies zur Präzisierung.

§ 10 wurde nun aber um einen Absatz 2 ergänzt, dies unter dem Hintergrund der Regelung des § 2, wonach

die Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter nicht in Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erfolgt. Wird ein Rechtsanwalt als organschaftlicher Vertreter tätig und übernimmt er ein Mandat als Parteienvertreter, so muss klargestellt sein, dass die Übernahme eines solchen Mandates nur im Einklang mit § 9 Abs 1 zulässig sein kann, dass es sohin aus der Tätigkeit als Organ und aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt in Ausübung des Berufes zu keinen Problemen betreffend Verschwiegenheit, Interessenkonflikten, unlauterer Bevorzugung oder Unabhängigkeit in der Mandatsausübung kommen darf.

Durch die derzeitigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer und ImmoESt für berufsmäßige Parteienvertreter entstand für diese die Situation der gesetzlich vorgesehenen (aufgezwungenen) Doppelvertretung. Wenn gleich in der bisherigen Praxis offenbar keine nennenswerten Probleme aufgetreten sind, besteht dessen ungeachtet ein Bedürfnis nach Klarstellung.

Wird ein Rechtsanwalt beispielweise vom Käufer mit der Errichtung eines Immobilienkaufvertrages beauftragt und will der Käufer, dass dieser Rechtsanwalt auch sein Vertreter im Sinne des § 13 sein soll, so soll es dem Rechtsanwalt nicht unmöglich gemacht werden, diese Rolle zu übernehmen, weil er auch die ImmoESt-Erklärung für den Verkäufer abzugeben hat.

Ursprünglich war eine detailliertere Regelung angedacht, diese jedoch verworfen, da die §§ 9, 10 RAO gesetzliche Regelungen der Treuepflicht und das Verbot der Doppelvertretung in ein und derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache beinhalten. § 10 nF beinhaltet weitere Regeln betreffend Verschwiegenheitsverpflichtung, der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Vermeidung unlauterer Vorteile und das Gebot der Unabhängigkeit in der Mandatsausübung.

§ 12 nF soll daher grundsätzlich die Doppelvertretung im Zusammenhang mit rechtsgeschäftsbezogenen Steuervergängen ermöglichen, dies mit der Maßgabe, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich einseitiger Parteienvertreter sein kann, seine Partei auch in einem Rechtsstreit vertreten kann, es sei denn, es handelt sich um Umstände, die ihm gerade aus der Information der anderen Partei betreffend die rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen bekannt wurden. In einem solchen Fall darf der Rechtsanwalt keine Partei vertreten.

Zu §§ 13 und 14

Die nunmehrigen §§ 13 bis 14 entsprechen inhaltlich gänzlich unverändert den bisherigen §§ 16 und 17.

Zu §§ 15 und 16

§ 15 entspricht teilweise dem bisherigen § 50 mit der Maßgabe der Klarstellung, dass auch ein Erfolgshonorar (nicht nur in Strafsachen) vereinbart werden kann.

In § 15 Abs 3 wird klargestellt, dass ein Pauschalhonorar nur unter Zugrundelegung abgeschätzter künftiger Leistungen und für diese angemessen vereinbart werden darf.

§ 16 Abs 1 entspricht teilweise dem bisherigen § 52 Abs 1 mit der Maßgabe, dass die bisherige Empfehlung nun in eine Berechtigung des Rechtsanwaltes zu Zwischenabrechnungen umgewandelt wurde. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine standesrechtliche Berechtigung handelt, dies unabhängig von der Frage, dass zivilrechtlich Zwischenabrechnungen vereinbart werden müssten, wenn man den Auftrag an einen Rechtsanwalt als eine Art Zielschuldverhältnis sieht, in welchem Falle ohne Vereinbarung das Honorar erst mit Abschluss der Rechtssache abgerechnet und damit fällig gestellt werden könnte.

Zu §§ 17 bis 23

§ 17 entspricht dem bisherigen § 2. Im zweiten Satz wurde lediglich die bisherige Wendung „Anstand und Sitte“ durch die im Standesrecht gebräuchliche Wendung „Ehre und Ansehen des Standes“ ersetzt. Satz 3 wurde auch inhaltlich geändert. In diesem Zusammenhang ist auf die bisherige schwankende standesrechtliche Judikatur abzustellen. Teils wurde die Androhung einer Strafanzeige für gerechtfertigt erachtet, teils nicht. Es soll mit der Neuformulierung klargestellt werden, dass zwischen Mittel und Zweck eine klare sachbezogene Relation vorhanden sein muss. Eine solche wäre beispielsweise nicht gegeben, wenn ein ehemaliger Dienstnehmer behauptete, offene Entgeltansprüche mit der Drohung einer sonstigen Anzeige wegen Steuerhinterziehung durchzusetzen versucht. Sehr wohl soll aber beispielsweise die Androhung einer Strafanzeige, wenn sie nach inhaltlicher Prüfung gerechtfertigt erscheint, zulässig sein, wenn der inhaltlich zu verfolgende Anspruch zum Beispiel im Wege der Privatbeteiligung auch erfolgreich durchgesetzt werden könnte, da dann die Mittel-Zweck-Relation gegeben ist. Damit wird aber die Erstattung einer Strafanzeige nicht automatisch für generell zulässig erklärt, verbleibt doch das inhaltliche Kriterium der Vermeidung unangemessener Härte.

§ 18 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8.

§ 19 entspricht dem bisherigen § 18, dies mit der Präzisierung, dass nun die alte Bestimmung, die sowohl das Verhältnis zur anderen Partei (als Schutzobjekt) als auch das kollegiale Verhältnis betraf, insofern neu strukturiert wurde, als der zweite Satzteil der alten Bestimmung nun inhaltlich dem nunmehrigen § 21 beigefügt wurde, also die alte Bestimmung in Bezug auf das Verhältnis zur anderen Partei und im Verhältnis zum anderen Rechtsanwalt aufgesplittet wurde.

§ 20 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 19.

§ 21 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 mit der Maßgabe, dass lediglich sprachliche Änderungen vorgenommen wurden und es statt „ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer“ „der Rechtsanwalt“ heißt. Die Bestimmung wurde, wie oben erwähnt, um den zweiten Satzteil und den zweiten Halbsatz aus § 18aF ergänzt.

§ 22 entspricht weitgehend dem bisherigen § 37 mit einer Abänderung in Abs 2 betreffend Berufungsverhandlungen. Die bisherige Regelung, dass der ersuchte Rechtsanwalt bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung lediglich 25% des Honorars mit der höchsten Bemessungsgrundlage verrechnen könnte, erscheint nicht dachgerecht. Wird in einem Zivilverfahren gegen das erstinstanzliche Urteil von beiden Parteien ein Rechtsmittel erhoben und wird von beiden Parteienvertretern je eine Berufungsbeantwortung erstattet, so enthält jede Rechtsmittelschrift mit dem mehrfachen ES das Äquivalent für die Berufungsverhandlung. Daher erscheint es angemessen, dass der ersuchte Rechtsanwalt 50% dieses Äquivalentes und damit 25% des Honorars für die Berufung und die Berufungsbeantwortung des ersuchenden Rechtsanwaltes erhält.

§ 23 entspricht dem bisherigen § 38, dies mit der inhaltlichen Präzisierung eines Verweises auf die Bezug habenden CCBE-Standesregeln, insoweit sie nach dem 14. Teil für verbindlich erklärt wurden.

Zu §§ 24 bis 27

§ 24 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 9a. Dieser ist aufrecht zu erhalten, da die Bestimmungen des GSVG lediglich die Frage des opting-out regelt, die Verpflichtung zur Beitragsleistung aber sonst nicht geregelt erscheint.

§ 25 entspricht dem bisherigen § 22. Es wurde hiezu erörtert, ob es nicht sinnvoll erschiene, die Verständigungspflicht erst ab Klage anzunehmen. Dieser Gedanke wurde verworfen, letztendlich ist es Aufgabe des Ausschusses, ab welchem Stadium einer Anspruchstellung gegen einen Rechtsanwalt er von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch machen will.

§ 26 entspricht dem bisherigen § 23 mit der inhaltlichen Änderung, dass auch eine Mitwirkungspflicht an Überprüfungs-handlungen des Ausschusses vorgesehen wird. Es wurde ausdrücklich der Begriff „Überprüfungs-handlungen“ und nicht „Überwachungs-handlungen“ gewählt, dies nicht zuletzt aus der Überlegung, dass aus „Überwachungs-handlungen“ eine Verpflichtung zur fortlaufenden Überwachung der gesamten Kanzleiführung abgeleitet werden könnte, dies mit allen daraus resultierenden Haftungskonsequenzen.

§ 27 entspricht § 23 a aF.

Zu §§ 28 bis 31

§ 28 entspricht zunächst dem bisherigen § 9, dies allerdings insgesamt mit Änderungen. Die verpflichtende

Führung eines akademischen Grades wurde in Hinblick auf internationale Gepflogenheiten fallen gelassen.

Absatz 1 wurde um dienstleistende europäische und international tätige Rechtsanwälte ergänzt, die in der bisherigen Regelung (wohl ungewollte Lücke) fehlten.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechtes wird die Verpflichtung zur Führung von Vor- und Zunamen der Gesellschafter vorgesehen, bei im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften die Führung der Firma laut Firmenbuch.

Es soll ausdrücklich gestattet sein, dass neben den verpflichtenden Angaben betreffend die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder der Firma eine Kurzbezeichnung zulässig ist. Diese Kurzbezeichnung soll ausdrücklich nicht reglementiert sein, sie kann beispielsweise aus dem Namen eines Gesellschafters bestehen, aber auch aus den Anfangsbuchstaben der Gesellschafter. Die Grenzen finden sich in § 47 nF (§ 45 aF). Die Kurzbezeichnung darf jedoch immer nur neben den verpflichtenden Angaben verwendet werden, nicht jedoch allein und damit nicht an Stelle dieser verpflichtenden Angaben.

Mit „Außenauftreten“ im Sinne des § 28 ist jedes erdenkliche Kommunikationsmittel gemeint, welches in einer Rechtsanwaltskanzlei verwendet wird, wie Schriftsätze an Gerichte und Verwaltungsbehörden, Briefpapier, Kanzleischriften, Folder, Web-Sites und Ähnliches. Tritt also eine Rechtsanwaltskanzlei auf diese Weise nach außen hin in Erscheinung, so sind die Vorschriften des § 28 Abs 1 bis 5 maßgeblich und dementsprechend einzuhalten.

In Absatz 4 wird für alle beruflichen Zusammenschlüsse welcher Gesellschaftsform auch immer vorgesehen, dass die Anführung von Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, so zu erfolgen hat, dass ihre Funktion klargestellt ist. Ursprünglich war angedacht, diese Verpflichtung bei Rechtsanwalts-gesellschaften auch auf Rechtsanwälte, denen keine Gesellschafterstellung zukommt (wie beispielsweise angestellte Rechtsanwälte, Dauersubstituten, etc.) auszudehnen. Hievon wurde jedoch Abstand genommen. Verwendet eine Rechtsanwaltskanzlei ein Briefpapier, auf dem Rechtsanwälte, die nicht Gesellschafter sind, angeführt werden, erscheint es primär eine zivilrechtliche Problematik, inwieweit hieraus für diese Rechtsanwälte eine Anscheinshaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft resultieren könnte. Ein standesrechtliches Klarstellungsbedürfnis erschien nicht oder nur in völlig ungeordnetem Maße gegeben. Werden aber beispielsweise Rechtsanwaltsanwärter auf einem Briefpapier angeführt, so besteht auf alle Fälle ein standesrechtliches Bedürfnis in Bezug auf deren berufliche Qualifikation.

§ 29 sieht nunmehr vor, dass alle Gesellschaftsverträge mit berufsfremden Personen der Rechtsanwaltskammer vorzulegen sind, ebenso Änderungen, dies un-

beschadet der Anmeldeverpflichtung nach § 1 a RAO. Dies soll der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit bieten, die Zulässigkeit der Gesellschafter zu prüfen, auch standesrechtlich vorgesehene Inhalte (§§ 30, 31 in der neuen Fassung). Ursprünglich war vorgesehen, für alle Gesellschaftsverträge über Anwaltsgesellschaften – welcher Rechtsform auch immer – das Erfordernis der Schriftlichkeit vorzusehen, ebenso die Vorlagepflicht für derartige Verträge und deren Änderungen. Da es aber derzeit offenbar noch eine große Anzahl von Gesellschaften bürgerlichen Rechtes gibt, die über keine schriftlichen Gesellschaftsverträge verfügen, jedenfalls die Abänderung im Stand der Gesellschafter zur Verpflichtung geführt hätte, schriftliche Verträge abzuschließen und diese der Rechtsanwaltskammer vorzulegen, wurde auf das generelle Gebot der Schriftlichkeit verzichtet. Es verbleibt daher bei der Vorschrift, dass unabhängig von unternehmensrechtlichen Vorschriften, die ohnedies das Schriftlichkeitsgebot oder eine darüber hinausgehende Rechtsform vorschreiben, nur Gesellschaftsverträge mit berufsfremden Personen darüber hinaus zwingend schriftlich zu errichten sind.

§ 30 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29, allerdings mit der inhaltlichen Abänderung, dass der Passus, dass der Rechtsanwalt vorzusehen hat, dass durch das Ausscheiden berufsfremder Personen seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gefährdet ist, entfällt. Dass ein Rechtsanwalt nur ein Gesellschaftsverhältnis eingeht, das ihn nicht seines wirtschaftlichen Spielraumes beraubt, ist wohl schon Voraussetzung für das Eingehen eines solchen Gesellschaftsverhältnisses und nicht nur für das Ausscheiden eines Gesellschafters von Bedeutung.

§ 31 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31, dies lediglich mit sprachlicher Modifikation.

Zu §§ 32 bis 39

§ 32 sieht nun vor, dass für einen Rechtsanwalt die Verpflichtung zur angemessenen Entlohnung seiner Rechtsanwaltsanwärter besteht. Eine betragliche Mindestgrenze, wie nun im § 45 nF bzw. § 44 aF für Kanzleiangeestellte vorgesehen, erscheint problematisch, da offenbar erhebliche regionale Unterschiede bestehen.

§ 33 sieht nun vor, dass der Rechtsanwalt seinen Rechtsanwaltsanwärtern die Möglichkeit zur Teilnahme der nach § 1 RAO verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen geben muss. Fallen solche in die übliche Dienstzeit, ist eine entgeltliche Dienstfreistellung vorzunehmen.

Sowie die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung als berechtigte Dienstverhinderung angesehen wird, diese Zeit also zu entlohnen ist, erscheint es angemessen, dass ein Rechtsanwalt auch die notwendigen Ausbildungskosten im gesetzlichen Mindestmaß zu tragen hat, stellt doch das Verhältnis Rechtsanwalt –

Rechtsanwaltsanwärter jedenfalls auch ein Ausbildungsverhältnis dar. Daher ist nun in Abs 3 die Verpflichtung zur Kostenübernahme vorgesehen.

In § 33 Abs 1 wird klargestellt, dass die Verpflichtung eines Rechtsanwaltes, dem Rechtsanwaltsanwärter die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, im angemessenen Verhältnis zur Dienstzeit stehen muss. Damit soll vermieden werden, dass in dem Fall, dass ein Rechtsanwaltsanwärter seine Ausbildungszeit bei mehreren Rechtsanwälten verbringt, eine unvertretbare einseitige Belastung stattfindet. Es soll daher nicht möglich sein, dass ein Rechtsanwaltsanwärter relativ kurz vor der beabsichtigten Rechtsanwaltsprüfung ein neues Dienstverhältnis eingeht und dann von seinem neuen Dienstgeber (Rechtsanwalt) verlangen kann, dass bei einer nur kurzen Dauer des Dienstverhältnisses eine unverhältnismäßig große Zahl von Ausbildungstagen konsumiert wird. Hinsichtlich des § 33 Abs 2 ist zu beachten, dass die Abwesenheit des Rechtsanwaltsanwärters zum Zwecke des Besuches einer Ausbildungsveranstaltung nur nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Ausbildungsanwaltschaft möglich ist um den Kanzleibetrieb nicht zu stören.

Die nunmehrigen §§ 34 bis 39 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie. Dies mit der Maßgabe, dass der bisherige § 4 der Ausbildungsrichtlinie nun in § 33 Abs 1 mitgeregelt wurde und daher als eigenständige Bestimmung entfällt. §§ 1, 2 und 3 der Ausbildungsrichtlinie finden sich nun in §§ 34, 35, 36 nF, die §§ 5 und 6 der Ausbildungsrichtlinie finden sich nun in §§ 37, 38 nF.

Neu eingeführt wurde mit § 39 die Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Ausstellung von Verwendungszeugnissen. Hierbei handelt es sich um eine an sich selbstverständliche Verpflichtung, die jedoch nun der Vollständigkeit wegen mit § 39 nF klargestellt werden soll.

Zu §§ 40 bis 46

Im 9. Teil wurden nun bisher verstreute Bestimmungen zusammengefasst.

§ 40 Abs 1 und 2 entspricht zunächst dem bisherigen § 42, wobei der 2. Satz, Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen zu überlassen, gestrichen wurde. Aus dem Gebot der Umsicht ergibt sich unzweifelhaft, dass das Überlassen von Kanzleigeschäften an ungeeignete Personen dieser Umsicht widersprechen würde.

§ 40 wurde nun durch einen Absatz 3 ergänzt. Es entspricht einem vermehrten Bedürfnis, EDV-Daten außerhalb der Kanzlei (zB zu Sicherungszwecken) zu speichern, dies auch deshalb, da insbesondere bei größeren Kanzleien die Datenmengen oft in der eigenen Kanzlei nicht mehr zu bewältigen sind. Dies soll grundsätzlich zulässig sein, es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass auch bei solchen extern gespei-

cherten Daten die Verschwiegenheitsverpflichtung sicher wahrgenommen werden kann. Jedenfalls nach Österreichischen Recht bietet derzeit § 157 StPO ein Aussageverweigerungsrecht, ein Umgehungsverbot und ein Beschlagnahme-Verbot. Nimmt der Rechtsanwalt Dienste eines externen Rechenzentrums zur Speicherung von Daten in Anspruch, so wird er sich zu vergewissern haben, dass für die Daten dieses externen Rechenzentrums dieselben Sicherheitsstandards wie im Inland gelten, der Betreiber dieses externen Rechenzentrums die Daten maximal in einem weiteren externen Rechenzentrum mit identem Standard spiegelt (sichert), was auch vertraglich zu sichern sein wird. Darüber hinaus wird vertraglich sicherzustellen sein, dass der Betreiber des externen Rechenzentrums im Falle einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme den Rechtsanwalt unverzüglich informiert. Der Rechtsanwalt wird vertraglich sicherzustellen haben, dass ihm jederzeit der Zugriff auf seine Daten möglich ist und dem Betreiber des Rechenzentrums unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Daten des Rechtsanwaltes zukommt. Schlussendlich wird der Rechtsanwalt vertraglich sicherzustellen haben, dass ihm zu jeder Zeit bekannt ist, in welchen Rechenzentren seine Daten gespeichert sind. Der Rechtsanwalt wird daher insgesamt sicherzustellen haben, dass derart extern gespeicherte Daten ebenso geschützt sind wie dies dem Informationsschutz im Sinne der Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung im Inland entspricht.

Die ehemalige Bestimmung des § 42 a Abs 1 aF wurde dem § 40 als Absatz 4 angehängt.

§ 41 entspricht unverändert dem bisherigen § 42 b.

§ 42 entspricht dem bisherigen § 42 c mit der Präzisierung, dass es zur Eigentümerabfrage der Bevollmächtigung des Eigentümers bzw. einer lückenlosen „Vollmachtskette“ bedarf.

§ 43 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 43, vorerst mit der Änderung in Absatz 5 im Sinne einer dynamischen Verweisung betreffend die jeweils akkordierten Geschäftsbedingungen. Der bisherige Absatz 8 wurde als überholt gestrichen.

§ 44 entspricht dem bisherigen § 43 a mit der inhaltlichen Erweiterung über letztwillige Anordnungen hinaus auf Patientenverfügungen sowie überhaupt alle zur Verwahrung übernommene Urkunden und Unterlagen, dies mit der Verpflichtung, auch Patientenverfügungen entsprechend zu registrieren und über alle Urkunden und Unterlagen entsprechende Aufzeichnungen zu führen, damit diese auch von Dritten verlässlich aufgefunden werden können. Von einer konkreten Anordnung über die Art der Verwahrung (Kanzleisafe, Banksafe) wurde abgesehen. Die Verpflichtung zur umsichtigen Kanzleiführung bedingt auch die Verpflichtung zur umsichtigen Verwahrung. Letztendlich sollte es aber jedem Rechtsanwalt selbst

überlassen sein, in welcher Art er die Verwahrung durchführt.

§ 45 versteht sich nun als grundsätzlich dynamische Verweisung auf einen Beschluss der Vertreterversammlung über eine Mindestentlohnung. Es erscheint nicht notwendig, dass die Mindestentlohnung inhaltlich unmittelbar in § 39 geregelt ist, vielmehr wird auf einen gesonderten Vertreterversammlungs-Beschluss verwiesen. Zur Aufrechterhaltung des jetzt gültigen Beschlusses wird im Rahmen der Übergangsvorschriften die alte Regelung bis zu einem Nachfolgebeschluss als aufrecht erklärt.

§ 46 fasst nun die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zusammen, weder mit Kanzleiangestellten noch Rechtsanwaltsanwärtern noch sonstigen Dritten mit § 23 c RAO im Widerspruch stehende Beteiligungsverhältnisse einzugehen.

Zu §§ 47 bis 49

Diese entsprechen im Wesentlichen unverändert den bisherigen Bestimmungen §§ 45 bis 47. In § 47 nF wurde in Abs 3 lit b nun dahingehend präzisiert, dass nur der unmittelbare Vergleich mit einer konkretisierten anderen Rechtsanwaltskanzlei unzulässig sein soll.

Gleichzeitig wurde in § 47 nF in Abs 3 die bisherige lit g „Bezugnahme auf Erfolgs- oder Umsatzzahlen“ gestrichen. Diese Regelung erschien zum einen nicht mehr zeitgemäß, zum anderen aber war auch die Notwendigkeit einer solchen Regelung mehr als fraglich. Es entspricht der Erfahrung, dass kaum eine Rechtsanwaltskanzlei Aussagen über ihre wirtschaftlichen Erfolge konkret mit Ziffern hinterlegt, ganz im Gegenteil sind Rechtsanwälte in dieser Hinsicht als besonders zurückhaltend anzusehen. Die Regelung erschien daher überflüssig.

In § 49 nF wurde auch eine inhaltliche Änderung vorgenommen. Es entspricht gefestigter Standesauffassung, dass Rechtsanwälte nicht eigene Klienten zur Eigenwerbung „missbrauchen“ sollen. Es soll nicht ein Rechtsanwalt unter dem Deckmantel, dass sein eigener Auftritt den Klienten nicht schadet, für sich Werbung machen. Mediale Auftritte können (sollen) dann erfolgen, wenn er Klient dies zum einen ausdrücklich gestattet und es zum anderen im Interesse des Klienten ist. Mediale Auftritte sollen das Klienteninteresse und nicht das Eigeninteresse des Rechtsanwaltes fördern.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass unter Werbung jedes Mittel zu verstehen ist, mit welchem ein Rechtsanwalt auf sich, seine Kanzlei und seine Leistungen aufmerksam machen will. Daher kann auch das Briefpapier einer Rechtsanwaltskanzlei im weitesten Sinne als Werbemittel aufgefasst werden. Daher wird zu beachten sein, dass neben den unmittelbar Bezug habenden Bestimmungen (§ 28 Abs 4 nF) daher das Briefpapier einer Rechtsanwaltskanzlei auch im-

mer den Bestimmungen des § 47 nF zu entsprechen hat, damit insgesamt jedenfalls dem Wahrheitsgebot. Vermittelt eine Rechtsanwaltskanzlei beispielsweise durch eine Anführung von anderen Rechtsanwälten eine vermeintliche Kanzleigröße, die nicht vorliegt (beispielsweise durch Anführung von Rechtsanwälten, die weder Gesellschafter sind noch z.B. als angestellten Rechtsanwälte am Sitz der Rechtsanwaltskanzlei tätig sind, die also in überhaupt keiner Beziehung zu dieser Rechtsanwaltskanzlei stehen) so kann ein derartiges Briefpapier im Lichte einer allfälligen Irreführung mit § 47 nF in Widerspruch stehen.

Zu §§ 50 bis 53

§§ 50 bis 53 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen § 56 bis 58.

§ 53 entspricht der bisher dislozierten Bestimmung des Artikel XIII und wurde lediglich sprachlich umformuliert.

Zu §§ 54 bis 57

Diese entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen §§ 59 bis 62. Diese Bestimmungen zu bearbeiten, erscheint in der gegenwärtigen Situation nicht angebracht. Da der Vorschlag des ÖRAK zur gänzlichen Neuregelung der „mittlerweiligen Stellvertretung“ im Justizministerium liegt, eine Änderung der RAO in dieser Hinsicht zu erwarten ist, ist sinnvollerweise die wirkliche Änderung der RAO abzuwarten, bevor über Richtlinien dazu beraten werden kann. Der Gesamtkomplex wurde aus diesem Grunde auch an das inhaltliche Ende der Richtlinien gesetzt, um die Bestimmungen gegebenenfalls aufheben zu können, ohne bereits wieder eine Lücke in den Richtlinien zu hinterlassen.

Zu § 58

In Absatz 1 wurde nunmehr klargestellt, dass die Richtlinien auch für Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsgesellschaften gelten, soweit sich eine Anordnung mit dem Wesen eines Rechtsanwaltsanwärters und einer Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbaren lässt.

Absatz 2 wurde dahingehend umformuliert, dass anstelle der bisher statischen Verweisung auf die CCBE-Standesregeln in der Fassung 19. Mai 2006 nun eine dynamische Verweisung vorgesehen ist, damit im Falle einer Beschlussfassung der Vertreterversammlung gemäß §§ 37, 40 RAO, mit der eine Neufassung der CCBE-Standesregeln für verbindlich erklärt wird, nicht jedes Mal eine textliche Anpassung der RL-BA erfolgen muss.

Zu § 59

Es wird von einem fiktiven Inkrafttreten mit 1. Jänner 2016 ausgegangen. Die Übergangsbestimmung der Absätze 2 und 3 sehen vor, dass „Altsachverhalte“ nach der alten Richtlinie zu beurteilen sind, Sachverhalte, die

historisch nach dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie liegen, nach dieser neuen Richtlinie zu beurteilen sind.

Abs 4 betrifft die Verpflichtung schriftlicher Gesellschaftsverträge. Verträge, die vor dem Stichtag des Inkrafttretens zulässigerweise mündlich abgeschlossen wurden, können mündlich bestehen bleiben. Jedwede Änderung (sei es auch nur das Ausscheiden eines Gesellschafters oder der Eintritt eines neuen Gesellschafters) löst dann jedoch die Verpflichtung aus, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu errichten. Damit soll sukzessive für alle Gesellschaften die Verpflichtung für die Schriftlichkeit von Gesellschaftsverträgen und der Vorlagepflicht gelten, um der Rechtsanwaltskammer ihre Aufsichtspflicht gemäß § 22 Abs 2 RAO zu ermöglichen, dies insbesondere betreffend den zulässigen Gesellschafterkreis und insbesondere auch betreffend das Verbot unzulässiger Beteiligungen.

Zu den gänzlich gestrichenen Bestimmungen

Zu § 5 aF

Der bisherige § 5 wurde gänzlich gestrichen und nicht übernommen.

Die Regelung des bisherigen § 5 erscheint insgesamt obsolet. Der bisherige § 5 Abs 1 findet nunmehr in § 21 g RAO seine (ausreichende) Deckung.

Der bisherige § 5 Abs 2 (Unternehmensbeteiligungen) erscheint im Licht der Erwerbsfreiheit per se problematisch. Hat ein Unternehmen einen gesetzmäßigen Unternehmensgegenstand, wird unter dem Gesichtspunkt der Erwerbsfreiheit einem Rechtsanwalt die Beteiligung an einem solchen Unternehmen nicht zu verbieten sein. Ist der Unternehmensgegenstand illegal, so verbietet sich eine Beteiligung per se. Mit der Wendung „Ehre und Ansehen des Standes“ wurde bisher auf eher moralisch bedenkliche Unternehmenszwecke abgestellt. Ob für eine Bewertung eines Unternehmensgegenstandes zwischen gesetzmäßig und nicht gesetzmäßig auch noch für eine moralische Bewertung Platz ist, erscheint fraglich.

Damit erscheint § 5 insgesamt obsolet

Zu § 6 aF

Diese Bestimmung wurde gänzlich gestrichen, da sie schon bisher mit §§ 11, 12aF in Verbindung stand. Die Neuregelung findet sich nun in §§ 7 und 8.

Zu § 9 c aF

Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen, da sie schon in der alten Fassung auf § 42 c aF verwiesen hat. Die Neuregelung findet sich nun in § 36.

Zu § 14 aF

§ 14aF betreffend die Vertretung von Gesellschaften und die gleichzeitige Vertretung von Gesellschaftern in Bezug auf ihr Gesellschaftsverhältnis stammt aus

der Zeit vor Inkrafttreten des § 12 a aF = § 9nF und regelte nur die Vertretung von Gesellschaften und Gesellschaftern ohne Bedachtnahme auf ähnliche Konstellationen bei teilrechtsfähigen juristischen Personen oder anderen Rechtsgemeinschaften.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich, dass die Regelung des § 14aF zeitlich nach und nun neben § 12 a aF = § 9nF keinen gesonderten Bestand hat, da die Vertretung mehrerer Parteien nun in § 12 a aF = § 9nF bereits allgemein und umfassend dahingehend geregelt ist, dass eine solche Vertretung zulässig ist, wenn kein Ausschlusskriterium der Ziffern 1 bis 4 vorliegt. Diese stellen nicht auf formale Aspekte sondern ausschließlich auf materielle Kriterien ab, nämlich die Grundprinzipien der Berufsausübung der Kliententreue, der Verschwiegenheitspflicht, der Pflicht zur Interessenwahrung und damit der Pflicht zur Vermeidung von Interessenkollisionen und bei Vertretung mehrerer Parteien im Speziellen der Pflicht zur allseitig gleichen Interessenwahrung und damit dem Verbot der einseitigen Bevorteilung eines Klienten zum Nachteil des anderen Klienten.

Abgesehen von der eher formalen Formulierung zielte § 14aF aber inhaltlich gerade auf jene Interessenkonflikte ab, die später allgemein in § 12 a aF = § 9nF geregelt wurden/werden. Auf Grund der nun bestehenden allgemeinen Regelung war die nur einen Teilbereich regelnde Bestimmung des § 14aF überholt, wobei die nun gänzliche Streichung dieser Sonderbestimmung keinesfalls dahingehend missverstanden werden darf, dass nun in diesem Bereich bisher Untersagtes künftig gestattet wäre. Ganz im Gegenteil ist festzustellen:

Wird von einem Rechtsanwalt eine Gesellschaft (juristische Person), eine teilrechtsfähige juristische Person (beispielsweise eine Wohnungseigentümergeinschaft, eine andere juristische Person als Gesellschaft wie beispielsweise ein Verein oder aber eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit wie beispielsweise eine Miteigentümergeinschaft vertreten, so ist der Rechtsanwalt immer dem Gemeinschaftsinteresse verpflichtet. Daraus resultiert, dass der Rechtsanwalt als Vertreter dieses Gemeinschaftsinteresses nicht (auch) damit kollidierende oder auch nur möglicherweise kollidierende Individualinteressen vertreten darf.

Derartige Interessenkollisionen sind in verschiedensten Konstellationen denkbar. Vertritt ein Rechtsanwalt eine Gesellschaft (mbH) in Ausführung eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter, welcher gemäß § 41 GmbHG von einem Gesellschafter angefochten wird, liegt ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft, deren Meinungsbildung (mit zulässiger Mehrheit) erfolgte, und den Individualinteressen einzelner Gesellschafter vor. In einem solchen Fall darf der Rechtsanwalt naturgemäß in einem solchen

Verfahren gemäß § 41 GmbHG nicht als Rechtsvertreter eines Gesellschafters als NIV auftreten. Unterstellt man, dass ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 41 GmbHG vorläge, was ja Voraussetzung für den Erfolg der Nichtigkeitsklage ist, hieße dies auch, dass der Rechtsanwalt, der mit dem Auftrag zur Durchführung des (fehlerhaften) Beschlusses betraut ist auch nicht die Rechtsvertretung der GmbHG im Verfahren gemäß § 41 GmbHG übernehmen dürfte, da zwischen dem Auftrag zur Ausführung des Beschlusses und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses als Willensbildungsakt ein Interessenkonflikt bestehen könnte.

Ist ein Rechtsanwalt mit der Vertretung einer GmbH betraut, so wird er in aller Regel einen unstrittigen Abtretungsvorgang zwischen zwei Gesellschaftern ohne weiteres als Vertragsverfasser beurkunden können, wenn nicht aus speziellen Gründen doch ein Interessenkonflikt vorliegt.

Gleiches gilt für alle anderen Fälle der Vertretung von juristischen Personen bzw. Rechtsgemeinschaften wie beispielsweise einer WEG oder schlichten Miteigentümergeinschaft. Vertritt ein Rechtsanwalt eine WEG (und damit das Gemeinschaftsinteresse), kommt es zu einer Eigentümerversammlung über strittige Fragen dieses Gemeinschaftsinteresses, so darf der Rechtsanwalt in einer solchen Eigentümerversammlung keinen Eigentümer vertreten, da erst die Willensbildung in der Eigentümergeinschaft rechtlich gesehen dem Willen der gesamten Eigentümergeinschaft bildet und damit eine Kollision zwischen Individualinteressen und Gemeinschaftsinteressen besteht.

Zu § 15 aF

Die Bestimmung wurde gestrichen und nicht übernommen. Dass ein Rechtsanwalt einen übernommenen Treuhandauftrag zu erfüllen hat, ergibt sich standesrechtlich aus § 11 RAO. Darüber hinaus hat der Treuhandauftrag primär zivilrechtliche Aspekte, ob ein Treuhandauftrag widerrufenlich oder unwiderruflich ist, ob die mit dem Treuhandauftrag erteilten Vollmachten widerrufenlich oder unwiderruflich sind. Daher ist es primär eine Frage der Ausgestaltung des individuellen Treuhandauftrages und Bevollmächtigungsvertrages, diese Aspekte zu regeln. Dies betrifft auch den Aspekt, inwieweit ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Treuhandauftrag nach gerichtlicher Hinterlegung nach § 1425 ABGB berechtigt ist. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, standesrechtliche Vorschriften zu statuieren, welche möglicherweise mit den zivilrechtlichen Regelungen des Treuhandauftrages und des Bevollmächtigungsvertrages kollidieren könnten. Es ist daher primär an diesen Treuhand- und Bevollmächtigungsvertrag anzuknüpfen, die standesrechtliche Folge der Befolgung desselben ergibt sich aus § 11 RAO.

Zu § 27 aF

Diese Bestimmung wurde gestrichen, da die Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im DSt geregelt ist.

Zu § 24 aF

Die Bestimmung wurde gestrichen und nicht übernommen, da § 21 c Z 7 RAO eine Regelung „in der umgekehrten Richtung“ enthält, dass nämlich am Sitz einer Gesellschaft ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz haben muss.

Zu § 26 aF

Die Bestimmung wurde gestrichen, der Kreis der zulässigen Gesellschafter ist in § 21 c RAO geregelt.

Zu § 28 aF

Auch diese Bestimmung wurde gestrichen, da sie durch die zwischenzeitigen Regelungen der §§ 1 a und 21 c RAO überholt ist und es keiner Wiederholung einer gesetzlichen Vorschrift in einer Richtlinie bedarf.

Zu § 30 aF

Die Bestimmung wurde gestrichen bzw. im nunmehrigen § 40 Abs 2 nF die Überwachungspflichten zusammengefasst.

Zu § 32 aF

Die Bestimmung wurde gestrichen, da die Ausbildungsverpflichtung inzwischen in § 21 b RAO ident geregelt ist.

Zu § 33 aF

Die Bestimmung wurde wiederum auf Grund der Regelung in § 21 b RAO als überflüssig gestrichen. Betreffend die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist dies primär eine Frage der dienstvertraglichen Regelung zwischen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter. Eine Zustimmungspflicht der Rechtsanwaltskammer erscheint eine sinnlose Überregulierung.

Zu § 34 aF

Satz 1 findet sich nun in der zusammenfassenden Regelung des § 34 Abs 2 nF, Satz 2 wurde gestrichen. Dass im Einzelfall zB für eine Mandatzuführung eine Prämie an einen RAA bezahlt wird, erscheint durchaus möglich und kein Grund ersichtlich dies zu verbieten. Betreffend intensivere wirtschaftliche Verflechtungen gilt die Regelung des nunmehrigen § 40 nF.

Zu § 35 aF

Die Regelung wurde gestrichen. Dass eine inhaltlich unrichtige Ausbildungsbestätigung nicht ausgestellt werden darf, stellt eine Selbstverständlichkeit dar (strafrechtlich ist auf die „Lugurkunde“ als Urkundenfälschung zu verweisen), dass ungenügende Ausbil-

dungszeiten nicht angerechnet werden dürfen, ergibt sich aus § 2 RAO.

Zu § 39 aF

Diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen. Wie ein Substitutionsauftrag zustande kommt, ist eine zivilrechtliche Frage. Kommt ein Substitutionsauftrag nicht zustande, erscheint es unangemessen, dem ersuchten Rechtsanwalt dessen ungeachtet Handlungspflichten aufzuerlegen. Vielmehr wird man es auch standesrechtlich als alleinige Aufgabe des ersuchenden Rechtsanwaltes sehen müssen, bei einer beabsichtigten Substitution das Zustandekommen eines diesbezüglichen Auftragsverhältnisses rechtzeitig zu bewerkstelligen. Kommt es dazu nicht, können die Folgen dessen nicht einem anderen Rechtsanwalt überbunden werden.

Zu § 42 a aF

Die Bestimmung wurde (bis auf Abs 1, dieser wurde dem § 40 nF als Abs 4 hinzugefügt) gestrichen. Nach § 89 c Abs 5 GOG sind Rechtsanwälte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Eine Wiederholung einer rechtlichen Verpflichtung ist unnötig. Die in Abs 5 damals vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Befreiung durch die Rechtsanwaltskammer erscheint auf Grund der seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs verstrichenen Zeit gänzlich entbehrlich.

Zu § 51 aF

Die Bestimmung über das Verbot eines Maklerlohnes wurde gestrichen und nicht übernommen. Der nunmehrige § 16 sieht unter anderem auch ein Erfolgshonorar als zulässig an. Da ein solches auch im Rahmen des Strafverfahrens zulässig war, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Erfolgshonorar nicht auch in anderen Rechtssachen zulässig vereinbart werden sollte. Auch das generelle Verbot eines Maklerlohnes erscheint nicht mehr zeitgemäß. Wird ein Rechtsanwalt mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt, so wäre es nicht einsichtig, warum er nicht wie ein Immobilienmakler zulässigerweise ein gänzlich erfolgsabhängiges Erfolgshonorar vereinbaren sollte. Freilich ist an dieser Stelle klarzustellen, dass im Rahmen der Honorarvereinbarung sehr klar zu regeln ist, welche Tätigkeit allein erfolgsabhängig zu honorieren ist und für welche andere Tätigkeit eine andere Honorarvereinbarung gilt. Es wird selbstverständlich nicht als zulässig erachtet, dass ein Rechtsanwalt im Falle eines Misserfolges diese Tätigkeit, die nur erfolgsabhängig entlohnt werden sollte, dann nach anderen Kriterien (zB Einzelleistungen) abgerechnet wird.

Zu §§ 63 bis 69 aF

Die überarbeiteten Bestimmungen, nun inhaltlich betreffend Mediation und Collaborative Law entsprechen dem Vorschlag des Arbeitskreises ADR in der Sitzung vom 10. April 2015, dies mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen insgesamt nun in eine eigenständige neue Richtlinie ausgegliedert wurden. Die vorgeschlagenen Einzelüberschriften über Bestimmungen wie „Der Rechtsanwalt als Mediator“ oder „Schriftlichkeit“ etc. fallen gelassen wurden, da auch alle anderen Bestimmungen in der Neufassung keine Paragraphen-Überschriften kennen.

Die vom Arbeitskreis ADR gewählte grundsätzliche Trennung der Regelungen über Mediation einerseits und Collaborative Law andererseits wurde beibehalten, dies mit der einzigen Ausnahme, dass die offensichtliche Gemeinsamkeit betreffend Qualifikation wiederum in einer gemeinsamen Bestimmung, nun § 54 zusammengefasst wurde.

Der vorliegende Vorschlag entspricht entgegen den Bestimmungen der RL-BA in der neuen Fassung noch keinem endgültig abgeschlossenen Diskussionsprozess, da insbesondere Fragen der Verschwiegenheitsverpflichtung, von welchen es keine Ausnahme geben soll (also auch nicht bei Entbindung) ebenso wenig endgültig ausdiskutiert werden konnten, wie allfällige Abstimmungen mit gesetzlichen Regelungen (Zivil-Mediationsgesetz) noch nicht abgeschlossen waren.

Der Textvorschlag dient daher dazu, dass im Falle der Beschlussfassung jedenfalls ein Ersatz für die bisherigen Regelungen geschaffen wird, gleichzeitig aber die Möglichkeit geschaffen wird, die Bezug habenden Bestimmungen gegebenenfalls im Zuge des fortlaufenden Diskussionsprozesses isoliert novellieren zu können.

Zu Artikel XIII aF

Die bisherige Verpflichtung nach Abs 1, über Dienstverhältnisse, Bestellung zum Vorstand etc. den Ausschuss Unterlagen vorzulegen, wurde ersatzlos gestrichen. Die bisherige Vorlagepflicht kommt einer Pflicht zur Selbstbeziehung gleich, was nicht angemessen erscheint.

Der bisherige Absatz 2 findet sich nun in der allgemeinen Verpflichtung zur Vorlage von Gesellschaftsverträgen (§ 29nF).

Der bisherige Abs 3 wurde ersatzlos gestrichen, da nicht ersichtlich ist, in welchem Zusammenhang diese Bestimmung stehen soll. Für keinen Rechtsanwalt gilt eine Verpflichtung, ein gegen ihn ergangenes Urteil eines Gerichtes vorzulegen, gleiches muss wohl für Erkenntnisse eines Schiedsgerichtes gelten.

Der bisherige Abs 4 findet sich nun im § 53nF.

Zu Artikel XV aF

Dieser Artikel wurde nun ersatzlos gestrichen.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 26. September 2015 nachfolgende Richtlinie beschlossen, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt:

Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation)

§ 1. (1) Anwaltliche Tätigkeit umfasst auch Mediation. Wird der Rechtsanwalt bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung auch als Mediator durchführen.

Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

(2) Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Der Mediator hat das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten.

§ 2. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Rechtsanwaltes voraus. Der Rechtsanwalt als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Er hat bei Besorgnis des Fehlens einer dieser Voraussetzungen das Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

§ 3. (1) Der Rechtsanwalt als Mediator sowie die Hilfspersonen des Mediators sowie Personen, die im Rahmen der Praxisausbildung bei einem Mediator un-

ter dessen Anleitung tätig sind, sind zur umfassenden Verschwiegenheit über alle Tatsachen berechtigt und verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Selbst wenn er von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werden sollte, hat er sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

§ 4. (1) Nach Herstellung eines Mediationskonsens darf der als Mediator tätig gewordene Rechtsanwalt über gesonderten ausdrücklichen Auftrag sämtlicher Parteien (bei Vertretung mit Zustimmung der Parteienvertreter) eine Urkunde über den Mediationskonsens verfassen, an der Errichtung eines gerichtlichen Vergleiches im Sinne des § 433a ZPO mitwirken

und zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein.

(2) Wurde der Rechtsanwalt als Mediator tätig, so ist eine einseitige Beratung oder Vertretung einer der Parteien in dieser oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit gegen andere Parteien, die an der Mediation teilgenommen haben, nicht gestattet.

§ 5. (1) Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes als Mediator ist eine höchstpersönliche. Sie erfordert Kenntnisse über das Wesen und die Techniken der Mediation.

(2) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt nach Anhörung der AVM, anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln, Grundsätze der Aus- und Fortbildung für Mediation für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärterfest.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28. September 2015.



Welser (Hrsg)

Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie in den Staaten Zentral- und Osteuropas

Band X, Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Universität Wien.

2015. VIII, 292 Seiten.
Br. EUR 59,-
ISBN 978-3-214-02729-2

Das Buch bildet den bereits zehnten Band der Veröffentlichungen der Forschungsstelle und enthält 20 Beiträge namhafter Rechtswissenschaftler zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU in den Staaten Zentral- und Osteuropas. Es werden die aktuellen Entwicklungen im europäischen Verbraucherschutz diskutiert, Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie länderspezifische Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufgezeigt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Anwaltstag 2015 in Feldkirch

Umfangreiches Programm und hochkarätige Gäste

Der diesjährige Anwaltstag, organisiert durch die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), fand heuer vom 24. bis 26. 9. in Feldkirch statt. Seinen Auftakt fand das jährliche Treffen der Anwaltschaft in der hochmittelalterlichen Schattenburg Feldkirch. Bei lockerer Atmosphäre bot sich die Möglichkeit, weitere Teilnehmer und Kollegen näher kennenzulernen.



Präsident Mag. Stefan Ritter, BM Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, Präsidentin Dr. Birgitt Breinbauer, Dr. Thomas Zwiefelhofer, Präsident Dr. Rupert Wolff (vlnr)

Die offizielle Eröffnung am nächsten Morgen zog anschließend über 200 Gäste, darunter Spitzenvertreter aus Justiz, Politik und Wirtschaft, ins Montfortshaus Feldkirch. Zur Eröffnung konnte Gastgeberin Dr. Birgitt Breinbauer, Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, unter anderem Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, den stellvertretenden Regierungschef Liechtensteins Dr. Thomas Zwiefelhofer, Landesrätin Dr. Bernadette Menzel, Bürgermeister Mag. Wilfried Berchtold, den Präsidenten der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Mag. Stefan Ritter sowie die beiden Festredner Michael Köhlmeier und Univ.-Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann begrüßen.

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff rief bei seinen Eröffnungsworten speziell zu einem Überdenken der Grundhaltung zu Flüchtlingen auf: „Öffnen wir nicht nur unsere Arme, sondern vor allem unsere Herzen für all jene, die aus Not und Bedrängnis zu uns kommen“. Wolff verwies auf die niedrigen Geburtenraten in Österreich und den Anteil von Zuwanderern am Bevölkerungswachstum. „Wer seine Kinder quer durch Europa trägt, damit diese eine bessere Zukunft haben, der ist stark. Der ist entschlossen. Der ist fähig, gemeinsam mit uns, unser Land zu entwickeln.“

Zudem forderte er die sofortige Inflationsanpassung des gesetzlichen Rechtsanwaltsstarifs. Seit 2008 sei dies

nicht mehr geschehen, die Geldentwertung betrage bereits über 15 Prozent. Als erste Protestmaßnahme kündigte Wolff die Aussetzung der kostenlosen „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ an, welche am Samstag einstimmig durch den Präsidentenrat und die ÖRAK-Vertreterversammlung beschlossen wurde. Ab 1. 11. 2015 wird diese auf unbestimmte Zeit in den Rechtsanwaltskammern ausgesetzt.



Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten Dr. Rupert Wolff



Festansprache des BM für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

Am gleichen Nachmittag stand eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion inkl Impulsreferaten zum Thema „Ist unser Strafrecht zeitgemäß? Strafrechtsreform 2015: Großer Wurf oder versäumte Gelegenheit?“ auf der Agenda. Die anschließende Diskussion bot allen Zuhörern die Möglichkeit, sich aktiv an der Thematik zu beteiligen. Am Abend luden die Veranstalter zum Cocktailempfang und dem festlichen Abendessen ins Pförtnerhaus Feldkirch zu Speis und Trank. Ein aufregender Tag fand hier seinen stimmigen Ausklang.



Univ.-Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann, Michael Köhlmeier

Die internen Sitzungen inkl. Präsidentenrat und Vertreterversammlung am Samstag beendeten die ereignisreichen Tage des Anwaltstages 2015 in Vorarlberg. Im nächsten Jahr findet der Anwaltstag vom 22. bis 24. 9. 2016 in St. Pölten, Niederösterreich statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.anwaltstag.at



Musikalische Umrahmung der Eröffnung durch den Holstuenarmusigbigbandclub (HMBC)

Unser besonderer Dank gilt allen Sponsoren für die tolle Unterstützung am Anwaltstag 2015.

Claudia Stangl, BA

Anwaltstag 2015: Eröffnungsrede von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff

Feldkirch, 25. 9. 2015

Ich begrüße Sie alle zum Anwaltstag in Vorarlberg! Der Anwaltstag ist die jährliche Veranstaltung einer Berufsgruppe, die für Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Demokratie steht:

Die Rechtsanwälte.

Eine Berufsgruppe, die stets als Schnittstelle zwischen staatlichem Gewaltmonopol und den bürgerlichen Freiheiten und Rechten steht.

Eine Berufsgruppe, die hilft, den sozialen Frieden zu wahren und die staatlichen Regeln – oft kreativ und phantasievoll – umzusetzen.

Als Vertreter dieses schönen Berufes möchte ich zu Beginn meiner Ausführungen gemeinsam mit Ihnen des Endes des Zweiten Weltkrieges gedenken. 70 Jahre sind eine lange Zeit. Jeder von uns hat in seiner Familie direkte Zeitzeugen dieser katastrophalen kriegerischen Auseinandersetzung erlebt. Wir haben die Gnade, in Friedenszeiten geboren zu sein und den Aufstieg unserer Gesellschaftsordnung aus der Asche des Krieges erlebt und mitgestaltet zu haben. Mögen all die Opfer dieses Krieges in Frieden ruhen.

Gemeinsam mit Ihnen möchte ich aber auch der 71 Toten gedenken, die vor einem Monat in einem Kastenwagen nahe bei Wien aufgefunden wurden.

Auf der Flucht vor Krieg und Not haben sie den langen Weg über das Mittelmeer, den Balkan, bis vor die Tore Wiens hinter sich gebracht und waren dem, was aus ihrer Sicht das gelobte Land ist, schon so nahe. Sie stehen für tausende verstorbene Vertriebene und Flüchtlinge.

Lassen Sie mich noch einmal zurückblenden auf das Jahr 1945.

Nach Kriegsende war die Wiener Bevölkerung auf 1.616.125 Menschen gesunken. Viele Wiener waren als Soldaten gefallen, wurden ermordet oder vertrieben, sind geflüchtet oder kehrten aus der Kriegsgefangenschaft nicht wieder zurück. So mancher Heimkehrer blieb noch lange Jahre nach Kriegsende in Gefangenschaft. Mein Vater kehrte erst im Frühjahr 1947 auf französischer Gefangenschaft zurück.

Die Einwohnerzahl Wiens blieb bis zum Beginn der 1970er Jahre annähernd konstant, sank anschließend bis 1987 auf 1.484.885 Personen – seither steigt sie wieder. Verantwortlich dafür ist nicht der geringe Geburtenüberschuss Wiens, sondern die Zuwanderung, vor allem ausländischer Staatsbürger. So wurden zu Beginn der 1990er Jahre, im Zuge der Balkankriege, viele Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien

dauerhaft aufgenommen und ab Mitte der 1990er Jahre stieg, großteils aufgrund von Familiennachzug, die Zahl der eingewanderten türkischen Bürger. Von 1987 bis 1994 wanderten 61.000 Menschen in die Stadt. Nachdem von 1994 bis 1998 die Einwohnerzahl wieder leicht um 5.000 bis 6.000 zurückgegangen war, erhöhte sich die Zahl der Einwohner ab 1998 bis Ende 2005 um rund 85.000 Zugezogene.

2014 wurden in Österreich 81.722 Kinder geboren und es verstarben 78.252 Personen. Steigende Geburtenzahlen wurden in allen Bundesländern registriert, am deutlichsten in Vorarlberg mit einem Plus von 6,9 Prozent, gefolgt von Salzburg, Oberösterreich und dem Burgenland.

Ohne Zuwanderung würde die Wiener Bevölkerung stagnieren bzw mittel- und langfristig schrumpfen.

Was ich damit sagen will?

Wir müssen unsere Grundhaltung zu politischen Flüchtlingen einerseits und Wirtschaftsflüchtlingen andererseits grundlegend überdenken.

Unser Österreich ist klein, reich und schön.

Öffnen wir nicht nur unsere Arme, sondern vor allem unsere Herzen für all jene, die aus Not und Bedrängnis zu uns kommen.

Die heute hier vertretene Anwaltschaft Österreichs und Liechtensteins versteht sich auch als Hüter und Wahrer der Grund- und Freiheitsrechte. Auch und insbesondere für Vertriebene aus den Krisenregionen unserer Welt.

Rufen wir nicht ständig nach einer gesamteuropäischen Lösung, denn wir wissen, die wird es nicht geben. Zumindest nicht in absehbarer Zeit. Die Flüchtlingssituation Europas werden wir nicht lösen können, die Flüchtlingssituation Österreichs sehr wohl. Ich sage Ihnen: Wer seine Kinder quer durch Europa trägt, damit diese eine bessere Zukunft haben, der ist stark. Der ist entschlossen. Der ist fähig, gemeinsam mit uns, unser Land zu entwickeln. Natürlich braucht es dazu ein funktionierendes, praxistaugliches Regelwerk, das Flüchtenden Schutz und Hilfe garantiert, sie aber auch in die Pflicht nimmt.

Menschlichkeit im Sinne von privatem, tugendhaftem Handeln und verwaltungsbehördliches rechtsstaatliches Handeln stehen nur auf den ersten Blick in einem Widerspruch. Genauso selbstverständlich wie Menschen auf ihrer Reise von Syrien nach Europa in Österreich de facto auf Nahrung, Kleidung und Schutz angewiesen sind, sind wir alle auf Regeln angewiesen, die eingehalten werden müssen, um Angst und Hass keine Chance zu geben. Diese Regeln müssen aber auch rechtsstaatlich und praxistauglich sein. Wir Rechtsanwälte sind als fachkundige Staatsbürger und als wichtige Proponenten der Rechtsstaatlichkeit aufgerufen, unseren Mitbürgern diesen nur scheinbaren Widerspruch in einer Gesamtschau zu erläutern und intensive Aufklärungsarbeit in unserem Umfeld zu

leisten. Menschlichkeit und Reglementierung sind kein Widerspruch, sofern die Regeln menschlich sind!

Dass die Anwaltschaften des Fürstentums Liechtenstein und Österreichs heute hier gemeinsam diesen Anwaltstag begehen, ist symbolisch für das gelebte Europa der Regionen.

Uns verbindet eine gemeinsame Kultur, Sprache und ein gemeinsames Rechtssystem. Uns verbindet aber vor allem der gemeinsame Wille, ein lebenswertes Haus Europa zu bauen.

Mein Rasenmäher zB ärgert mich. Immer wenn ich kurz pausieren will, geht der Motor aus. Meinen alten Staubsauger werde ich so lange behalten, als es nur geht. Der hat nämlich 2000 Watt Leistung und das will die EU ganz und gar nicht! 1600 und nicht mehr sollen es sein. Und wenn mir einmal das Licht aufgehen sollte, dann wünsche ich mir jenes einer alten Glühfadenlampe.

Wir wissen, dass wir vieles in unseren Ländern viel besser lösen können als gesamteuropäisch.

Wir wissen aber auch, dass wir vieles allein ohne die anderen Mitgliedstaaten nicht lösen können.

Europa wird sich ändern. Ich stehe nicht an zu sagen: Ja, das ist eine Völkerwanderung, aber waren Völkerwanderungen nicht immer ausgelöst durch Krieg und Not?

Wir müssen diese Menschen einbinden, nicht marginalisieren. Ich meine mit einbinden explizit nicht in den Sozialstaat, sondern in den Arbeitsprozess. Menschen, die ihre Kinder durch Europa tragen, kommen nicht wegen Hartz4, sie kommen, um ihren Kindern eine echte Zukunft zu ermöglichen. Diese Menschen können Teil unserer Kultur, unserer Sprache und unseres Rechtssystems werden.

Dort, wo Wohlstand gemeinsam erfahren wird, steht Rechtsstaatlichkeit über der Religion. Wo dies nicht der Fall ist, ist dem Fundamentalismus Tür und Tor geöffnet. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Fundamentalismus nicht religiös sein muss, um einen Kontinent in den Abgrund zu reißen. Das Ende des Zweiten Weltkrieges soll uns auch daran erinnern.

Erhalten wir die Rechtsstaatlichkeit und streben wir gemeinsam danach, sie zu verbessern. Sorgen wir für faire Bedingungen und ein Wir-Gefühl aller, die bereit sind, Leistung zu erbringen und Verantwortung zu tragen.

Der Zugang zum Recht muss niederschwellig sein, frei von ökonomischen Überlegungen. Leistbar für alle Bürgerinnen und Bürger. Leistbar und dadurch erlebbar auch für Neuangekommene. Dafür treten wir ein. Auch, wenn es darum geht, ein System der Verfahrenshilfe im Verwaltungsverfahren zu etablieren. Das ist unser Anspruch als freie Rechtsanwaltschaft – im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte.

Das erfordert aber auch ein gerechtes, ausgewogenes System der Gerichtsgebühren, bei niedrigen Streitwerten wie auch bei hohen. Lassen wir uns doch

nicht nachsagen, Österreich würde die Restitutionsansprüche der vertriebenen und ausgewanderten jüdischen Mitbewohner durch hohe Gerichtsgebühren behindern, so wie dies im Hollywood-Film „Die Frau in Gold“ dargestellt ist. Das haben wir nicht nötig.

Modernisieren wir gemeinsam den Zugang zum Recht bei geringen Streitwerten durch den Einsatz moderner Technologien im Gerichtsverfahren. Wer seine Handy-Rechnung bekämpft, soll dies auch in einer Videokonferenz mit dem Gericht und den Rechtsanwälten tun können, ohne von Schlins, Schnifis oder Sulz oder gar Zwischenwasser nach Feldkirch anreisen zu müssen.

Gestalten wir gemeinsam ein modernes Gerichtsverfahren unter Einsatz moderner Technologie für niederwertige Streitigkeiten. Unter der Leitung eines unabhängigen und freien Richters. Rasch und effizient.

An unsere Regierung: Brechen Sie nicht den Krug, der zum Brunnen geht. Bekennen wir uns gemeinsam zu einer drastischen Senkung der Einkommensteuersätze, um ein wirkliches „Incentive“ für Produktivitätswachstum zu schaffen. Nur dadurch werden die Menschen, die zu uns flüchten, letztlich auch integriert und assimiliert werden. Sie müssen von ihrer Arbeit leben können. Und diese Arbeit muss sich lohnen. Für den, der arbeitet, aber auch für den, der sie zur Verfügung stellt und bezahlt.

Die mittelständigen Erwerbstätigen in Österreich sind über die Maßen belastet. Durch Steuern, durch Bürokratie auf Bundes- und auf Landesebene.

Weg damit! Das ist das einzige Rezept, das ich habe. Weg mit der überfrachteten Bürokratie, die unseren Staat so unendlich viel mehr belastet, als die syrischen Flüchtlinge das jemals tun werden.

Im Bereich der Gesetzgebung wünschen wir uns ein faires Mietrecht, das den Wünschen der einkommensschwächeren Bevölkerung nach „leistbarem Wohnen“ ebenso gerecht wird, wie den Anliegen der Haus- und Grundeigentümer.

Sozialpolitik darf nicht nur zu Lasten einer Minderheit gestaltet sein; für das leistbare Wohnen sind in erster Linie die Kommunen verantwortlich, dann die Allgemeinheit und nicht ausschließlich die Haus- und Grundeigentümer.

Wir fordern eine gerechte, aufwandsorientierte Gestaltung der Gerichtsgebühren und der Gebühren des Bundes. Wer ein Zinshaus um 5 Millionen Euro kauft, muss € 55.000,- dafür zahlen, dass der Name des Eigentümers von Herbert Maier in Rupert Wolff geändert wird.

Das ist nicht nachvollziehbar. Wer ein Zinshaus kauft und Pfandrechte löscht, Vorkaufsrechte ändert, Belastungs- und Veräußerungsverbote neu gestaltet, Grundstücke teilt und zusammenlegt, zahlt dasselbe. Das ist ungerecht, das bedarf einer Änderung.

Im Bereich des Firmenbuches fordern wir eine gebührenfreie Abfrage der Grunddaten einer eingetragte-

nen Gesellschaft. Stammkapital, Adresse, Geschäftsführer und Prokuristen. Das dient der Rechtssicherheit und der Wirtschaftsentwicklung,

Wir fordern eine gänzliche Beseitigung der Gebühren des Gebührengesetzes. Die Errichtung eines Mietvertrages ist im Interesse der Rechtssicherheit. Dafür Gebühren zu verlangen, ist schlichtweg irre. Wer mündlich vermietet, erspart sich diese Gebühr, wer dies aus Vor- und Umsicht schriftlich tut, schuldet sie. Immerhin 1% vom dreifachen Jahresmietzins. Wenn IKEA in Vösendorf ein Betriebsgrundstück mietet, sind dies schnell einige € 100.000,- an Gebühren.

Wer eine Wohnung in Wien um € 1.500,- monatlich mietet, schuldet dem Finanzamt € 540,-. Ceterum Censeo! Abgesehen von der Sinnlosigkeit der Enterdigungsgebühr und der Gebühr für die Bergführerlizenz!

Im vergangenen Jahr habe ich in meiner Rede am Anwaltstag in Hall in Tirol gefordert, Gesetze in einer für die Bürger verständlichen Sprache zu verfassen. Aus aktuellem Anlass möchte ich Ihnen am Beispiel der Neuregelungen im Grunderwerbsteuergesetz einen kurzen Statusbericht dazu geben. Ich zitiere § 7 Abs 3 Grunderwerbsteuergesetz:

„Die Steuer ist über Antrag statt in einem Betrag in höchstens fünf Jahresbeträgen festzusetzen, soweit sie nach Abs 1 Z 2 lit a, lit b erster Satz oder lit c berechnet und der Erwerbsvorgang mit einer Abgabenerklärung (§ 10) angezeigt wird. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, dass bei einer Verteilung auf zwei, drei, vier oder fünf Jahre der Gesamtbetrag um vier, sechs, acht oder zehn Prozent zu erhöhen und in zwei, drei, vier oder fünf gleiche Teile aufzuteilen ist. Der erste Teil wird mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.“

Alles klar?

Dringende Reformen sind im Sachwalterrecht nötig. Das BMJ ist hier bereits tätig, wir assistieren und unterstützen, wo immer wir können. Der Ist-Zustand ist untragbar.

Ein freies und unabhängiges Österreich erfordert aber auch den Schutz der Privatsphäre. Wehren wir uns gemeinsam gegen die Intentionen der Regierung, einen Bundesnachrichtendienst mit neun Landesnachrichtendiensten einzuführen. Die STASI hat kein Mehr an Rechtsstaatlichkeit gebracht. Solche Maßnahmen münden stets in Unfreiheit.

Ihre persönlichen Informationen und Daten sollen in der Hand von Rechtsanwälten besonderen Schutz genießen. In Ihrem Interesse. Zum Schutz Ihrer Privatsphäre.

Kein Kontoregister, keine Registrierkasse soll diese Daten verraten. Anwaltliche Anderkonten genießen besonderen gesetzlichen Schutz. Kämpfen wir gemeinsam für den höchstmöglichen Grad an Verschwiegenheit der einem Rechtsanwalt anvertrauten Daten. Wo immer diese sich befinden. Auch wenn sie bei Dritten aufbewahrt sind.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Rechtsanwalt im 21. Jahrhundert zu sein, heißt auch, sich mit den modernen Anforderungen der IT auseinanderzusetzen. Speichern Sie Ihre Klientendaten nicht wahllos in einer Cloud, deren Server womöglich in Fidschi, auf den Galapagosinseln oder in Cupertino steht. Das ist gefährlich. Das ist unsicher. Wir arbeiten bereits fieberhaft daran, eine Rechtsanwaltscloud vorzustellen, die einen wichtigen Schritt zur Verschwiegenheit 2.0 darstellt.

Zum Abschluss lassen sie mich noch kurz zwei Dinge ausführen, die mich als Standesvertreter ganz besonders bewegen und wo ich Klarheit schaffen muss.

Das eine ist der Versuch der Wirtschaftskammer Österreich, über den Weg der interdisziplinären Partnerschaften ihre Macht auch in Richtung der unabhängigen Rechtsanwälte auszudehnen. In einem Papier, das sich mit „Verwaltungsvereinfachungen“ beschäftigt, wird dazu ausgeführt, dass etwa ein Zusammenschluss von Unternehmensberatern und Rechtsanwälten Konzepte aus „einem Guss“ ermöglichen würden. Was für ein Hohn, was für ein Austriacum, unter dem Begriff einer Verwaltungsreform, einen freien Berufsstand zu beschädigen, die anwaltliche Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und den Schutz vor Interessenkollisionen zu beschädigen und damit ein Bürgerrecht aufs Spiel zu setzen, nur um einen Sozialpartner stärken zu wollen.

Ja, ich finde das schon für sich allein stehend unterhaltsam.

Noch besser aber wird es, wenn man die Argumente der Wirtschaftskammer aus dem Arbeitskreis „unternehmerfreundliche Verwaltung“ kennt. Dort bekämpft die Wirtschaftskammer eine Deregulierung des Fremdenführergewerbes mit dem Argument, dies sei auch deshalb abzulehnen, weil, Zitat: „Der Markt mittlerweile weitgehend von bestimmten ethnischen Gruppen besetzt wird, die ihrerseits aus dem Ausland gesteuert werden“, Zitatende. Gegen die Zusammenlegung anderer Gewerbe kennt man ebenfalls „triftige“ Gründe. In der Kronen Zeitung vom 25. 8. 2015 wird dazu ausgeführt: Man wolle kein Verbinden der Gewerbe Maler & Anstreicher mit den Tapezierern & Dekorateurs, weil, Zitat: „Bei falscher Verwendung von Azeton besteht Explosionsgefahr“. Man traut den Tapezierern in diesem Land offenbar nicht zu, ihr Unwissen über die Handhabung von Azeton auszugleichen. Der Freigabe des Sattlergewerbes wird mit der Begründung entgegengetreten, dies könne zu

„Haltungsschäden von Reiterinnen und Reitern führen“. Genauso wie die Freigabe des Buchbindergewerbes dazu führe, dass, und ich zitiere wieder: „Nach kurzer Zeit die Bücher zerfallen“. Man sieht, die Wirtschaftskammer ist mittendrin, sich auf moderne Zeiten vorzubereiten, und benötigt dazu dringend die Vereinigungsmöglichkeit von Rechtsanwälten und Unternehmensberatern. Dazu ein klares Nein! Hier besteht höchste Explosionsgefahr!

Ein klares Ja hingegen zur längst überfälligen Inflationsanpassung des Rechtsanwaltstarifs. Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich schätze Sie nicht erst seit unserem gemeinsamen Besuch des Neil Young Konzertes in der Stadthalle. Sie wissen, dass unsere Forderung nach einer Anpassung des Tarifs berechtigt ist und vor allem dringend notwendig. Die Geldentwertung seit der letzten Tarifierung im Jahr 2008 beträgt mittlerweile über 15%! Wir Rechtsanwälte sind ein wesentlicher Faktor für den Erhalt und die Pflege des Rechtsstaates. Dafür sprechen auch die beeindruckenden Zahlen unserer aktuellen Sozialbilanz, die Sie im vorliegenden Tätigkeitsbericht finden: Im Jahr 2014 haben Österreichs Rechtsanwälte über 40.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Allein im Zuge der Verfahrenshilfe wurden Leistungen im Wert von 38 Mio Euro erbracht. Grundlagen dafür sind unsere Kompetenz, unser Berufsethos und unsere Unabhängigkeit. Zentrale Voraussetzung für unsere Unabhängigkeit ist auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Daher fordere ich hier rasche Maßnahme der Politik. Die Maßnahme, den Rechtsanwaltstarif endlich anzupassen und eine automatische jährliche Inflationsanpassung desselben. Das wäre ein wesentliches Bekenntnis der Politik zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft.

Diverse Zusagen in den letzten Jahren haben sich leider als heiße Luft erwiesen. Wir Rechtsanwälte beraten daher morgen über notwendige Maßnahmen. Ich werde unseren Gremien vorschlagen, die kostenlose Erste Anwaltliche Auskunft in den Rechtsanwaltskammern auszusetzen, um gerade die jungen Kollegen zu entlasten. Wir wissen, dass dies die rechtsuchende Bevölkerung belasten kann, aber auch die Amtstage der Gerichte. Bedenken Sie aber bitte, dass auch die Entwertung des Tarifs zu Lasten der Bevölkerung erfolgt. Der Kostenersatzanspruch, der sich nach dem Tarif bemisst, ist ein Anspruch der obsiegenden Partei, also des Bürgers. Wer 2008 noch € 5.000,- vom Gericht zugesprochen bekam, bekommt heute an realem Wert nur noch € 4.200,-. Ich bitte Sie, hochgeschätzte Kollegen aus der Richterschaft, um Unterstützung, die Politik gemeinsam mit uns und dem Herrn Bundesminister davon zu überzeugen, dass Rechtsstaatlichkeit wertvoll ist und dass diejenigen, die diese Rechtsstaatlichkeit tragen, auch gerecht wertgeschätzt, im Sinne von honoriert, werden sollen.

Vielen Dank!

Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Die ordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich fand am 8. 10. 2015 im Panoramasaal der HYPO NOE Gruppe in St. Pölten statt. Bei der Plenarversammlung waren 96 von 432 eingetragenen Rechtsanwälten und 22 von 134 eingetragenen Rechtsanwaltsanwärtinnen persönlich anwesend. 62 Rechtsanwälte und 4 Rechtsanwaltsanwärtinnen haben an der Briefwahl/Briefabstimmung teilgenommen.

Das Anwesenheitsquorum für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B wurde daher erreicht.

Beitrags- und Leistungs- und Umlagenordnung für 2016 wurden gemäß den Anträgen des Ausschusses beschlossen.

Einstimmig angenommen wurden der Rechnungsabschluss 2014 und der Voranschlag 2016. Es wurde dem Ausschuss daher mit Enthaltungen die Entlastung erteilt.

Entsprechend dem Wahlvorschlag wurde Dr. *Michael Schwarz* zum Präsident des Ausschusses und Dr. *Alois Autherith* zum Präsident des Disziplinarrates gewählt.

Zum Kammeranwalt wurde Dr. *Hans Kaska* und zu Kammeranwalt-Stellvertretern wurden Dr. *Peter Eigenthaler* und Dr. *Wolfgang Winarwarter* gewählt.

Gewählt wurden Ing. Dr. *Karl Ossana*, Dr. *Viktor Streibinger*, Dr. *Christoph Sauer* und Dr. *Helga Rettig-Strauss* als Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwälte. Aus dem Kreis der Rechtsanwalts-

anwärtinnen wurden RAA Mag. *Alexander Enzenbofer* und Mag. *Slobodan Matic* als Mitglieder des Ausschusses gewählt.

Entsprechend dem Wahlvorschlag wurden folgende Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwälte gewählt: Dr. *Franz Amler*, Dr. *Leopold Boyer*, Mag. *Martina Hackl*, Dr. *Gernot Kerschhacker*, Mag. *Rainer Ebert*, Mag. *Volker Leitner*, Dr. *Gerda Mahler-Hutter*, Mag. *Franz Müller*, Dr. *Wolfgang Raming*, Mag. *Gerald Gerstacker*, Dr. *Ulrike Koller*, Dr. *Martin Schober*, Dr. *Walter Schubmeister*, Mag. *Sandra Cejpek*, Mag. *Marius Garo*, Dr. *Ulrike Grünling*, Dr. *Wolfgang Schimek*, Dr. *Bernd Schmied*, Mag. *Edwin Stangl* und Mag. *Andreas Pazderka*. Als Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen wurde RAA Mag. *Martin Engelbrecht* gewählt.

Präsident Dr. *Schwarz* dankte allen anwesenden Kolleginnen und Kollegen für ihr zahlreiches Erscheinen und ihr reges Interesse für das Geschehen in der Kammer.

Im Anschluss an die Vollversammlung lud die Rechtsanwaltskammer NÖ die anwesenden Mitglieder zu einem geselligen Beisammensein ein.

Alle beschlossenen Ordnungen wurden auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at kundgemacht. Das Protokoll der ordentlichen Plenarversammlung samt den beschlossenen Ordnungen wurden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ www.raknoe.at im Internen Bereich kundgemacht.

Präsident Dr. Michael Schwarz

Privatissimum aus Privatrecht

Die Professoren *R. Bollenberger*, *G. Kodek*, *P. Rummel* und *M. Spitzer* veranstalten im Wintersemester 2015/16 ein Seminar aus Privatrecht, zu dem auch Praktiker herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung findet jeweils am **Mittwoch, 17.00 bis 19.00 Uhr**, Campus WU, Hörsaal D3.0.229, Welthandelsplatz 1, Gebäude D 3, 1020 Wien, statt.

Programm:

25. 11. 2015: Univ.-Prof. Dr. *Christoph Kietz*, AAU Klagenfurt: Einlagenrückgewähr bei Ausgliederungen

2. 12. 2015: Univ.-Prof. Dr. *Harald Eberhard*, WU Wien: Datenschutz – Schnittstellen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht

16. 12. 2015: Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Torggler*, Universität Wien: Umsetzung der Aktionärsrechte-RL: proxy advisory

13. 1. 2016: Dr. *Christian Koller*, Universität Wien: § 273 ZPO – Grundfragen der richterlichen Schätzung von Vermögensschäden

27. 1. 2016: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des OGH: Jahresrückblick bemerkenswerter schadenersatzrechtlicher Entscheidungen des OGH

21. Finanzstrafrechtliche Tagung in Linz

Veranstaltungsvorankündigung

Am 31. 3. 2016 findet die nunmehr **21. Finanzstrafrechtliche Tagung** in Linz unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner* und Mag. *Rainer Brandl* statt.

Die hochkarätige Fachtagung widmet sich folgenden Themen:

Bilanzstrafrecht neu

- ▶ interdisziplinäre Analyse aus der Sicht
 - des Strafrechts
 - des Gesellschafts- und Bilanzrechts
 - der Praxis der Wirtschaftsprüfung

Verbandsverantwortlichkeit

- ▶ Einflüsse des Unionsrechts auf das Verbandsstrafrecht
- ▶ Verantwortlichkeit von Verbänden für Finanzvergehen
 - Verbandsverantwortlichkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht
 - Umfang und Grenzen des Opportunitätsprinzips
 - Sachgerechte Tax-Compliance zur Abwendung der Verbandsverantwortlichkeit für Finanzvergehen

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- ▶ Univ.-Prof. Dr. *Markus Achatz*, LeitnerLeitner
- ▶ Mag. *Heribert Bach*, LeitnerLeitner

- ▶ Mag. *Rainer Brandl*, LeitnerLeitner
- ▶ Justizminister Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter*, Bundesministerium für Justiz
- ▶ Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*, Universität Heidelberg
- ▶ Prof. Dr. *Markus Jäger*, BGH, 1. Strafsenat, Karlsruhe
- ▶ Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Universität Linz
- ▶ Univ.-Prof. Dr. *Robert Kert*, Universität Wien
- ▶ Dr. *Martin Mang*, LeitnerLeitner
- ▶ Hon.-Prof. Dr. *Fritz Zeder*, Bundesministerium für Justiz

Programm und nähere Informationen:

www.leitnerleitner.com

Anmeldung: meeting.leitner@leitnerleitner.com

Teilnahmegebühr: € 396,- inkl USt/Person, € 246,- inkl USt/Person für Richter, Staatsanwälte, Finanzbeamte

Für Studenten bis 26 Jahre kostenfrei.

Veranstalter:

LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater
 Universität Graz, Institut für Finanzrecht
 Universität Linz, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
 Universität Wien, Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht

Women-in-Law – wie weiblich ist Macht?

Macht wird nur selten mit Frauen assoziiert. Macht ist aber der Schlüssel für Gestaltung und Veränderung. Wenn Frauen etwas verändern wollen, welche Macht brauchen sie, wie wenden sie sie an, wie gehen sie persönlich damit um? **Women-in-Law**, eine Initiative, die das Ziel verfolgt, Frauen in der Rechtsberatungsbranche und anderen juristischen Berufen in Österreich zu vernetzen, geht diesen Fragen in ihrer aktuellen Veranstaltungsserie nach. Gäste zu diesem Thema waren bisher Irmgard Griss, Wilhelmine Goldmann, Norbert Zimmermann, Edeltraud Hanappi-Egger und Uschi Fellner-Pöttler. Fortsetzung folgt.

Wir leben derzeit in einer Arbeitswelt, in der sich analog zur gesellschaftlichen Entwicklung etwas ändert. Flexibilisierung, Individualisierung und Vereinbarkeit sind Themen, die mit der zunehmenden Digitalisie-



Foto: *Margareta Gabryszewska*

rung, aber auch mit dem gesellschaftlichen Wandel einhergehen. Diese Entwicklungen sind zwar an sich keine Frauen- oder Emanzipationsthemen, sie sind aber Themen, die Frauen in ihrer Lebensrealität derzeit immer noch besonders stark betreffen. Wenn Frauen Veränderungen aktiv mitgestalten wollen, dann brauchen sie dafür eine entsprechende Machtposition. Aber wie „weiblich“ ist Macht? Vor diesem Hintergrund hat die Initiative Women-

in-Law eine Veranstaltungsserie ins Leben gerufen, die das Thema Macht und den persönlichen Umgang mit Macht von unterschiedlichen Seiten beleuchtet.

Women-in-Law ist ein Netzwerk für Frauen in juristischen Berufen und beschränkt sich nicht ausschließlich auf Rechtsanwältinnen, sondern soll diesen klassischen Rechtsberatungsberuf mit anderen juristischen Branchen im weiteren Sinn verbinden. Zu den Mitgliedern zählen neben Rechtsanwältinnen Rechtsabteilungsleiterinnen, HR-Verantwortliche und Vertreter der Wirtschaft. Women-in-Law geht auf eine Idee zurück von Mag. *Sophie Martinetz* und wird nunmehr von ihr und Dr. *Marie-Agnes Arlt*, LL.M., seit mehr als einem Jahr mit dem Anspruch verwirklicht, Frauen in diesen Berufsfeldern ein modernes Netzwerk zu bieten. Das Thema „Frau“ wurde nunmehr zwar von verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen als „Marketingtool“ aufgegriffen, eine unabhängige Vernetzung von Frauen – die auch in der Rechtsberatungsbranche immer stärker vertreten sind – gibt es aber bisher nicht. Women-in-Law soll daher diese unabhängige Vernetzung schaffen und langfristig für die Mitglieder einen persönlichen und beruflichen Mehrwert schaffen.

Warum ein Netzwerk? Netzwerke sind Gruppen von Menschen, die durch gemeinsame Ansichten, Interessen oder Ähnliches miteinander verbunden sind (Def. Duden). Netzwerke schaffen Mehrwert und zwar in der Regel für die Gruppe und für jeden Einzelnen, solange jedes Netzwerkmitglied nicht nur nimmt, sondern auch gibt. Für die geschäftliche Weiterentwicklung und Etablierung ist Fachwissen die Voraussetzung, aber die Vernetzung mit anderen Personen aus dem gleichen oder einem verwandten Berufsfeld und auch mit potentiellen Kunden ist oftmals der Schlüssel zum Erfolg. Dies hat weder etwas mit der oftmals diskutierten Vetternwirtschaft zu tun, sondern ist ein Faktum. Auch eine Vielzahl an Mandanten oder Kunden ist schließlich ein Netzwerk, das sich aus jahrelanger Arbeit ergeben kann und letztlich den wirtschaftlichen Erfolg trägt. Ein Netzwerk ist aber nicht nur in Hinblick auf berufliche Vernetzung essentiell, sondern es kann auch eine Plattform für Wissensaustausch sein und mit den beruflichen Kernthemen verbundene Interessengebiete verknüpfen. Manche sagen, Frauen müssen das Netzwerken erst lernen. Ob das so ist, sei

dahingestellt. Den Gegenbeweis soll jedenfalls Women-in-Law antreten.

Women-in-Law verfolgt aber auch einen weiteren Anspruch: Wissensaustausch, Diskussionsplattform und Lösung von Fragen der Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts. Soviel sei gleich gesagt, es geht dabei nicht um die Diskussion der sogenannten „klassischen“ Frauen- und Familienthemen wie Kinderbetreuung oder die Vereinbarung von Beruf und Familie (diese Themen sind auch keine Frauenthemen, sondern gesellschaftliche). Es geht vielmehr um einen fachlichen und auch (nicht partei-)politischen Diskurs aktueller und brisanter Themen, die die Rechtsbranche und va Frauen in diesen Berufen beschäftigen. Die Förderung von Frauen soll dabei aus dem Netzwerk heraus selbst entstehen.

Derzeit veranstaltet Women-in-Law eine Close-up Talk-Reihe zum Thema „Macht“ im Rahmen von Podiumsdiskussionen. Diskutanten und Gastvortragende sind interessante Vertreter von Wirtschaft, Lehre und Rechtsprechung sowie Medien und Politik. So beantworteten bereits *Wilhelmine Goldmann* und *Norbert Zimmermann* ua Fragen zu den Themen Machtverhältnisse in Konzernen, Einfluss von Politik, der Wandel in der Wirtschaft durch die Weltwirtschaftskrise sowie die Unterschiede der Ausübung von Macht bzw des Führungsstils von männlichen und weiblichen Führungskräften.

So hatte Women-in-Law *Irmgard Griss* geladen, die zum Thema Macht aus den verschiedenen Gesichtspunkten von *Marie-Agnes Arlt* und *Sophie Martinetz* interviewt wurde und dann Fragen aus dem Auditorium beantwortete. Dabei wurden Fragen wie die Besetzung von Richterstellen, der Einfluss von Medien auf die Justiz und ihre „Machtposition“ als Leiterin der unabhängigen Untersuchungskommission Hypo Alpe-Adria diskutiert. Auch Themen des Einflusses auf das Sozialprestige eines Berufs in Abhängigkeit von der „Verweiblichung“ einer Berufsbranche führten zu einer spannenden Diskussion.

Women-in-Law veranstaltet laufend interessante Veranstaltungen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.women-in-law.at.

Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. (NYU)
Mag. Sophie Martinetz

Disziplinarrecht

§ 77 Abs 3 DSt; § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO; § 1 Abs 1 2. Alternative DSt – Amtswegiges Aufgreifen einer materiellen Nichtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses; unrichtige Beurteilung, ob die tatsächlichen Urteilsfeststellungen die vorgenommene rechtliche Unterstellung tragen; Qualifikation des Verhaltens eines RA im Privatleben als Disziplinarvergehen

Auch ohne Rüge durch den Rechtsmittelwerber kann der OGH eine Nichtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses von Amts wegen aufgreifen; das Fehlen von Beweisergebnissen, die für eine Verurteilung wegen des betreffenden Delikts unbedingt erforderlich wären, begründet eine solche materielle Nichtigkeit; nicht jede vorsätzliche Körperverletzung begründet die Qualifikation als Disziplinarvergehen.

8428

OGH 26. 6. 2015, 20 Os 3/15 i

Sachverhalt:

Der Disziplinarvorwurf lautete: Der DB habe in der Nacht zum 8. 6. 2013 seine Ehegattin im Zuge eines Streits tätlich attackiert und dadurch im Gesicht verletzt, aus welchem Anlass zu AZ. XY der Staatsanwaltschaft A ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet und über ihn seitens der Landespolizeidirektion B ein Betretungsverbot und die Wegweisung von der ehelichen Wohnung erlassen wurde.

Der DR der RAK C sprach den DB wegen dieses Vorfalls des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig und verhängte über ihn eine Geldbuße in Höhe von € 3.000,-.

Der DB erhob dagegen Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe.

Der OGH hob das Erkenntnis des DR aus Anlass der Berufung auf, sprach den DB frei und verwies ihn mit seiner Berufung auf diese Entscheidung.

Aus den Gründen:

Aus Anlass der vom DB erhobenen Berufung überzeugte sich der OGH vom Vorliegen einer nicht gerügten, daher von Amts wegen wahrzunehmenden materiellen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) des angefochtenen Erkenntnisses.

Verfahrensgegenständlich ist der Vorwurf eines Disziplinarvergehens nach § 1 Abs 1 2. Alternative DSt, also der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes.

Nach stRsp ist der Inhalt des Begriffs der „Standespflichten“ aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und gefestigten Gewohnheiten des jeweiligen Berufsstandes abzuleiten (VfSlg 11.776; ZfVB 1999/1571 = VfSlg 15.232).

Danach begeht ein Rechtsanwalt nicht schon dann, wenn er einen heftigen Ehestreit hat, ein Disziplinarvergehen iSd § 1 Abs 1 DSt. Dies wäre erst dann der

Fall, wenn das vom Rechtsanwalt gesetzte Verhalten durch Art und Weise der Führung dieses Streits eine Qualifikation aufweist, die von den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und gefestigten Gewohnheiten des jeweiligen Berufsstandes nicht (mehr) toleriert wird.

Das angefochtene DR-Erkenntnis stellt lediglich fest, dass es zwischen dem DB und der Ehegattin vor oder nach einem von dieser verursachten Verkehrsunfall mit Sachschaden zu einer Streiterei kam und der DB „seine Gattin tätlich attackierte, die dadurch eine Verletzung in Form einer Rötung unterhalb des rechten Auges erlitt“.

Dies ist – auch unter Einbeziehung der übrigen Entscheidungsgründe – nicht ausreichend, die erfolgte Verurteilung zu tragen. Die festgestellte „tätliche Attacke“ ist zwar vom Wortsinn eine vorsätzliche Körperverletzung, kann aber verschiedenste Begleitumstände gehabt haben.

Zu den unbedingt erforderlichen weiteren Feststellungen zum Hergang und den Folgen des Streits sah sich der erkennende DR aber nicht in der Lage, weil – vor allem aufgrund der Aussageverweigerung der Ehegattin des DB im letztlich eingestellten Ermittlungsverfahren – die Verfahrensergebnisse solche Feststellungen schlicht nicht zuließen. Mit weiteren Beweisprodukten kann nach Lage der Dinge auch nicht gerechnet werden.

Da der festgestellte Sachverhalt somit den rechtlichen Schluss auf einen durch „unqualifiziertes Benehmen im Privatleben“ (vgl. *Feil/Wennig*, *Anwaltsrecht*³ DSt § 1 Satz 858) verwirklichten Verstoß gegen Ehre oder Ansehen des Rechtsanwaltsstandes nicht zulässt, sah sich der OGH von Amts wegen dazu veranlasst, die zum Nachteil des DB erfolgte unrichtige Rechtsanwendung spruchgemäß zu korrigieren.

Hahnkamper

Gebühren- und Steuerrecht

§§ 85, 205 BAO – Anspruchszinsen: Deutung der Verrechnungsweisung eines Gruppenträgers auf Erlagschein

1. Die Bekanntgabe von Anzahlungen kann durch Verrechnungsweisung auf dem Einzahlungsbeleg erfolgen, wobei sie Abgabenart sowie das betreffende Jahr anzugeben hat.

2. Verrechnungsweisungen sind wie alle Anbringen gem § 85 BAO nicht bloß nach ihrer Bezeichnung und zufälligen verbalen Form, sondern nach ihrem Inhalt und dem erkennbaren oder zu erschließenden Ziel des Parteischrittes zu beurteilen.

3. Auffallend erhöhte unterjährige Zahlungen eines (neuen) Gruppenträgers sind – trotz irrtümlicher Widmung als eigene quartalsweise Körperschaftsteuervorauszahlungen – bei verständiger Würdigung als Anzahlungen iSd § 205 Abs 4 BAO auf die von ihm als nunmehriger Gruppenträger zu erwartende Körperschaftsteuer zu verstehen, wenn den Verrechnungsweisungen sowohl die Abgabenart (K) als auch das Jahr (2009) richtig zu entnehmen sind.

VwGH 1. 9. 2015, 2012/15/0108

8429

Sachverhalt:

Für die Bf, eine GmbH, wurde mit Bescheid v 4. 3. 2008 die KöSt-Vorauszahlung 2008 und Folgejahre mit € 1.750,- festgesetzt. Mit B v 14. 5. 2009 gab das FA einem Antrag der Bf (Gruppenträger) auf Feststellung einer Unternehmensgruppe vom 27. 1. 2009 rückwirkend ab 1. 1. 2009 statt. Im Hinblick auf den KöSt-Vorauszahlungsbescheid und den Bescheid betreffend die Feststellung einer Unternehmensgruppe führte die Bf für 2009 „Körperschaftsteuervorauszahlungen“ wie folgt an das FA ab:

Datum	Verrechnungsweisung	Betrag in Euro
13. 2. 2009	K 01–03/2009	437,-
19. 5. 2009	K 04–06/2009	437,-
18. 8. 2009	K 07–09/2009	289.535,-
17. 11. 2009	K 10–12/2009	289.541,13

Da die Körperschaftsteuervorauszahlung 2009 lediglich mit € 1.750,- bescheidmässig festgesetzt war, wurden die Zahlungen vom 18. 8. 2009 (€ 289.535,-) und vom 17. 11. 2009 (€ 289.541,13) vom FA mit Teilbeträgen von je € 437,50 als Tilgung der KöSt-Vorauszahlungsschuld verbucht. Die Differenzbeträge von € 289.098,- (August 2009) und € 289.104,13 (November 2009) führten zu Guthaben, die von der Bf auf dem Abgabekonto belassen wurden.

Mit B v 14. 5. 2009 setzte das FA die KöSt-Vorauszahlungen der Gruppenmitglieder für das Jahr 2009 mit 0 Euro fest. Das sich dadurch ergebende Guthaben auf dem Abgabekonto des Gruppenmitglieds R AG in Höhe von € 577.322,- wurde am 14. 8. 2009, jenes des Gruppenmitglieds R GmbH in Höhe von € 874,- am 17. 8. 2009 auf das Abgabekonto der Bf (Gruppenträgerin) umgebucht. Aufgrund der Zahlungen der Bf, die nicht als Tilgung der KöSt-Vorauszahlungsschuld verbucht wurden, und der Umbuchungen von Abgabekonten der Gruppenmitglieder wies das Abgabekonto der Bf Ende November 2009 ein Guthaben von € 1.156.393,13 auf, das bis zum Ergehen des Körper-

schaftsteuerbescheides Gruppe 2009 nicht zur Rückzahlung angefordert wurde.

Mit B v 26. 1. 2011 wurde die KöSt für das Jahr 2009 unter Berücksichtigung der steuerlichen Einkommen der Gruppenmitglieder veranlagt. Mit der KöSt-Schuld von € 522.127,16 wurde die für die Bf bescheidmässig festgesetzte KöSt-Vorauszahlung von € 1.750,- verrechnet. Für den Differenzbetrag in Höhe von € 520.377,16 wurden der Bf mit einem weiteren B v 26. 1. 2011 Anspruchszinsen (Zeitraum 1. 10. 2010 bis 26. 1. 2011) iHv € 3.991,29 vorgeschrieben.

Spruch:

Aufhebung des angef B als rechtswidrig.

Aus den Gründen:

Die Bekanntgabe von Anzahlungen kann durch Verrechnungsweisung auf dem Einzahlungsbeleg erfolgen. Die Verrechnungsweisung hat die Abgabenart sowie das betreffende Jahr anzugeben.

Dem angef Anspruchszinsen-B liegt als Bemessungsgrundlage die im KöSt-Bescheid für das Jahr 2009 vom 26. 1. 2011 ausgewiesene Abgabennachforderung von € 520.377,16 zugrunde. Strittig ist, ob die von der Bf geleisteten „Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer 2009“ iHv € 579.950,13, soweit sie die bescheidmässig festgesetzten Vorauszahlungen von € 1.750,- übersteigen, als Anzahlungen iSd § 205 Abs 4 BAO anzusehen sind und damit die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen mindern.

Die bel Beh ging im angef B zutreffend davon aus, dass es sich bei der Bekanntgabe von Anzahlungen um Anbringen iSd § 85 Abs 1 BAO handelt. Für die Beurteilung von Anbringen kommt es nicht auf die Bezeichnung und die zufällige verbale Form, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes an. Die Bf hat am 13. 2. 2009 und am 19. 5. 2009 die bescheidmässig festgesetzten

KöSt-Vorauszahlungen für das erste und das zweite Quartal von jeweils € 437,- an das FA abgeführt. Mit B v 14. 5. 2009 gab das FA einem Antrag der Bf auf Feststellung einer Unternehmensgruppe vom 27. 1. 2009 rückwirkend ab 1. 1. 2009 statt. Ab diesem Zeitpunkt musste die Bf als Gruppenträger mit der Festsetzung der Körperschaftsteuer für das Jahr 2009 unter Berücksichtigung der steuerlichen Einkommen der Gruppenmitglieder rechnen, weshalb sie am 18. 8. 2009 mit der Verrechnungsweisung „K 07-09/2009“ einen Betrag von € 289.535,- an das FA überwies. Am 17. 11. 2009 erfolgte mit der Verrechnungsweisung „K 10-12/2009“ eine weitere Zahlung iHv € 289.541,13 an das FA. Die Zahlungen von insgesamt € 579.076,13 weisen zwar die Widmung als Körperschaftsteuervorauszahlungen für das dritte und vierte Quartal 2009 auf, weichen aber erheblich von den bescheidmäßig festgesetzten Vorauszahlungen für diese Quartale von insgesamt € 874,- ab. Dass die Bf mit den Überzahlungen jederzeit rückzahlbare Guthaben auf ihrem Abgabekonto schaffen wollte, kann bei der gegebenen Sachlage nicht unterstellt werden. Bei verständiger Würdigung der Verrechnungsweisungen ist davon auszugehen, dass die Bf damit iSd § 205 Abs 4 BAO Anzahlungen auf die von ihr als nunmehriger Gruppenträger zu erwartende Körperschaftsteuer 2009 bekanntgegeben hat, zumal den Verrechnungsweisungen sowohl die Abgabenart (K) als auch das Jahr (2009) zu entnehmen sind. Bei allfälligen Zweifeln wäre im Hinblick auf § 115 BAO jedenfalls die Absicht der Partei zu erforschen gewesen, was anlässlich der Verbuchung der am 18. 8. 2009 und 17. 11. 2009 erfolgten Zahlungen unterblieben ist. Letzteres kann nicht zu Lasten der Bf gehen. Dies jedenfalls dann, wenn die entstandenen Guthaben auf dem Abgabekonto bis zum Ergehen des Körperschaftsteuerbescheides Gruppe 2009 nicht zur Rückzahlung angefordert wurden.

Anmerkung:

1. Mit dem BudBG 2001 wurden **Anspruchszinsen** neu in die BAO eingefügt. Sie sollen mögliche **Zinsvorteile und Zinsnachteile ausgleichen**, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Abgabefestsetzung ergeben (Nachforderungs- und Gutschriftszinsen). Entscheidend ist allein

die objektive Möglichkeit von Zinsvor/nachteilen; aus welchem Grund die Abgabefestsetzung früher oder später erfolgt, ist unerheblich. Durch die Verzinsung besteht bspw grundsätzlich auch kein Anreiz mehr, zu Nachforderungen führende Abgabenerklärungen möglichst spät einzureichen. § 205 BAO gilt jedoch nur für Differenzbeträge an ESt und KöSt. Die Anspruchszinsen betragen 2% über dem Basiszinssatz pro Jahr. Die Verzinsung beginnt am 1. 10. des dem Jahr des Entstehens des Abgabenspruchs folgenden Jahres, bei der KöSt 2009 des Beschwerdefalls daher ab 1. 10. 2010. Sie wird höchstens für 48 Monate festgesetzt.

2. Möchte man das Entstehen von Anspruchszinsen vermeiden, ermöglicht § 205 Abs 4 BAO das Leisten von **Anzahlungen**. Diese Möglichkeit bildet auch den Hintergrund des Beschwerdefalls, wo die bf GmbH als neuer Gruppenträger offenbar „Vorsorge“ für eine künftig höhere KöSt treffen wollte, weil sie künftig für die gesamte Gruppe die Steuer entrichten muss.

3. Am Erlagschein fand sich aber noch die Bezeichnung der normalen quartalsweisen KöSt-Vorauszahlung für die Bf für das 3. und 4. Quartal 2009. Der UFS hielt der Bf vor, dass die Körperschaftsteuervorauszahlungen für die Zeiträume „7-9/2009“ und „10-12/2009“ jeweils € 437,- betragen hätten und die Differenzbeträge zu einem Guthaben auf dem Abgabekonto der Bf geführt hätten. Eine **Verrechnungsweisung „Anzahlung auf 1-12/2009“** gebe es nach den im Steuerakt erliegenden Unterlagen nicht. Daher habe das Abgabekonto entsprechende rückzahlbare Guthaben ausgewiesen. Zur Vermeidung von Anspruchszinsen hätte es der Widmung eines bestimmten Betrages als Anzahlung bedurft.

4. Der VwGH hat diesem Formalismus eine Absage erteilt. Angesichts der involvierten Beträge und des Verhaltens des Gruppenträgers war klar, dass dieser mit seinen **deutlichen Überzahlungen im 3. und 4. Quartal 2009** nicht auf seinem Abgabekonto ein großes Abgabenguthaben aufbauen wollte, sondern für die von ihm als nunmehriger Gruppenträger zu erwartende Körperschaftsteuer 2009 Anzahlungen leisten wollte. Mögen Anspruchszinsenbescheide auch weitgehend standardisiert erlassen werden, so gelten für sie doch die allgemeinen Regeln in der Würdigung der ihnen zu Grunde liegenden Anbringen. Der Anspruchszinsenbescheid wurde daher aufgehoben.

Franz Philipp Sutter



Neue Rechtslage mit 1. 2. 2015

3. Auflage 2015. XIV, 740 Seiten.
Geb. EUR 132,-
ISBN 978-3-214-02427-7

Riegler · Koizar

NÖ BauO 3. Auflage

Übersichtlich und kompakt enthält dieser Kurzkomentar

- die **NÖ Bauordnung 2014** und das **NÖ Raumordnungsgesetz 2014** samt Materialien, wichtiger Judikatur und Anmerkungen,
- die **NÖ BautechnikV 2014** samt **OIB-Richtlinien**,
- weitere **Durchführungsverordnungen** und wichtige baurechtliche **Nebenbestimmungen**.

Die Autoren:

Dr. **Lorenz E. Riegler**, LL.M. ist Rechtsanwalt in Wien und seit mehr als 15 Jahren Lehrbeauftragter an der TU Wien.

MMag. Dr. **Wolfgang Koizar** ist Mitarbeiter im Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6463 | 3 *Schulz, Martin* und *Birgit Vogt-Majarek*: Die Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes anhand praktischer Bedeutung
- 6464 | 3 *Wiesinger, Christoph*: Auftragsperre wegen Lohn- und Sozialdumping oder illegaler Ausländerbeschäftigung

► BankArchiv

- 9 | 624 *Graf, Georg*: Zum Beginn der subjektiven Verjährungsfrist bei mehrfach fehlerhafter Anlageberatung
- 632 *Perner, Stefan*: Konsortialkredit, Vertragsfreiheit und Parallelschuld
- 648 *Lux, Dietmar*: Staatliches Zahlungsmoratorium und Bürgschaft

► Der Gesellschafter

- 4 | 221 *Kalss, Susanne* und *Julia Nicolussi*: Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts
- 254 *Brix, Rupert*: Gesellschafterversammlungen und Satzungsbestimmungen: Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Verhältniswahl gemäß § 87 Abs 5 AktG

► ecoclex

- 9 | 738 *Varro, Daniel*: Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern
- 748 *Buchleitner, Christina* und *Ljubica Mrvošević*: Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung Schaden zu!
- 754 *Leitner, Max*: Keine geltungserhaltende Auslegung von AGB auch im Individualverfahren
- 784 *Lind, Michael* und *Markus Reinfeld*: Wegfall von Ansprüchen aus List wegen Weiterveräußerung?
- 791 *Handig, Christian*: Der EuGH, die Verbreitung und die Erschöpfung
- 801 *Mayr, Klaus*: Betriebsratsbefugnisse und Kostentragung der Betriebsratsstätigkeit
- 821 *Allram, Katrin*: Vertrauensschutz beim Verbot der Glücksspielautomaten
- 827 *Fötschl, Andreas*: Die Entscheidung *Delfi* des EMGR: Der Einfluss der Grundrechte auf das Host-Provider-Haftungsprivileg

► Finanz Journal

- 3 | 131 *Ryda, Wolfgang* und *Gertraude Langheinrich*: Die Stellung und Funktion der Berufsausbildung im Beihilfenrecht (Teil II)

- 156 *Schaefer, Stefan*: Ausländerbeschäftigungs- und Fremdenrecht
- 158 *Langheinrich, Gertraude*: Die steuerliche Behandlung von gestohlenen oder veruntreuten Geldern in der Judikatur des BFG/UFS
- 163 *Neubauer, Patrick*: Erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten

► immolex

- 9 | 234 *Lang, Gunther*: Immobilienbesteuerung NEU – Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016
- 238 *Fuhrmann, Karin, Gerald Kerbl* und *Marlies Deininger*: Grunderwerbsteuer neu
- 243 *Malainer, Stefan* und *Andreas Staribacher*: Liegenschaftsschenkung und Fruchtgenuss – Achtung vor einkommensteuerlichen Fallstricken!

► Juristische Blätter

- 8 | 477 *Auer, Martin*: Sind Personen- und Kapitalgesellschaften „erlaubte Körper“ iS von §§ 1472, 1485 ABGB?
- 484 *Hofstätter, Christoph*: Der Widerspruch gemäß § 71 SchUG – Ein Widerspruch zum B-VG im Lichte der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle?
- 494 *Nordmeyer, Ludwig*: Zur (Un-)Beweglichkeit in § 933 Abs 1 ABGB und § 381 Abs 2 UGB (Teil II)

► jusIT

- 4 | 128 *Bernreiter, Diana Maria Carina*: Zum „StRÄG 2015“ und den Änderungen im Bereich des Computerstrafrechts

► medien und recht

- 4 | 175 *Fischer, Paul*: Die neue Speichermedienvergütung nach der UrhG-Novelle 2015

► Österreichische Juristenzeitung

- 17 | 773 *Hanreich, Hanspeter*: Gesetzliche Pensionsbegrenzung und Pensionsverträge
- 780 *McAllister, Vanessa*: Untreue bei gesellschaftsrechtswidriger Vermögensverschiebung im Konzern?

► Österreichische Notariatszeitung

- 7 | 241 *Wachter, Gustav*: Der Anstellungsvertrag von Vorstandsmitgliedern bei Insolvenz der Aktiengesellschaft

245 *Köllensperger, Barbara*: Deutsch-österreichischer Erbfall: Der Weg zum (ehemals) diskreten Bankkonto

► Österreichische Steuerzeitung

- 17| 497 *Mechtler, Lukas* und *Erik Pinetz*: Die steuerliche Behandlung von Gruppengesellschaften in Liquidation
- 506 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Ernst Komarek*: Die Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Abwicklungs-Endvermögens
- 512 *Puchner, Christoph*: Praxisfragen bei der Liquidation einer ausländischen Beteiligungsgesellschaft

► Recht der Wirtschaft

- 9| 539 *Bußjäger, Peter* und *Hubertus Schubmacher*: Insolvenz von Gebietskörperschaften
- 568 *Gerhartl, Andreas*: Beendigungsabhängige Ansprüche: Reichweite der Mitverschuldensregel
- 590 *Mechtler, Lukas*: SteuerreformG 2015: Neufassung des Abzugsverbots bei der ImmoEst
- 597 *Gröbs, Bernhard* und *Martin Six*: Gruppenbesteuerung und Liquidation

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 25| 1081 *Prinz, Irina*: Mitarbeiterrabatte nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016
- 1088 *Lebner, Wilfried*: Die Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt im Glücksspielrecht
- 26| 1122 *Bachl, Robert*: Mitarbeiterrabatt – das neue Supersteuersparmodell

► taxlex

- 7–8| 220 *Ehrke-Rabel, Tina*: Das Bankenpaket
- 235 *Kirchmayr, Sabine*: § 4 Abs 12 EStG: Einlagenrückzahlung NEU
- 240 *Moser, Gerald*: Änderungen in der Ertragsbesteuerung von Immobilien durch das Steuerreformgesetz 2015/2016
- 254 *Berger, Wolfgang*: Umsatzsteuerrechtliche Änderungen aufgrund der Steuerreform 2015/2016
- 257 *Unger, Peter*: Verfahrensrechtliche Änderungen durch die Steuerreform 2015/2016

► wirtschaftsrechtliche blätter

- 8| 425 *Wallisch, Gert*: Die Vermögensveranlagung und das Blankett
- 436 *Petric, Elisabeth*: Naturalrestitution im Betriebspensionsrecht – Eine Alternative zur Geltendmachung von Geldersatz?

► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 5| 197 *Höllwert, Johann*: Die Mietwohnung in der Scheidung
- 200 *Hager-Rosenkranz, Caroline*: Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 9| 403 *Rericha, Roman* und *Raphael Toman*: Neuer Rechtsrahmen für Crowdfunding – Ausbruch aus dem Regelungsdickicht des Kapitalmarkts?
- 406 *Brunner, Maximilian*: Rechtsschutzdeckung für Arzthaftungsansprüche

► Zeitschrift für Insolvenzrecht & Kreditschutz

- 4| 124 *Zeitler, Thomas*: Verzugszinsen für die Dauer der Masseunzulänglichkeit
- 126 *Schneider, Birgit*: Die Anwendbarkeit der lex fori concursus auf die Anfechtung, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit und ihre Ausnahmen
- 129 *Winter, Rudolf*: Zur Aufhebung nach § 123 b IO

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 9| 359 *Oppel, Albert*: Vertragsstrafe und Schadenersatz

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 9| 284 *Pronebner, Verena*: „Strafen“ aus dem Ausland am Beispiel Kroatien
- 288 *Hofko, Barbara* und *Albin Larcher*: Sind italienische Verkehrsstrafen in Österreich vollstreckbar?

► Zeitschrift für Verwaltung

- 2| 257 *Neumayr, Matthias*: Doppelstaatsbürgerschaft – doppelte Freude oder doppelte Last?
- 263 *Harmoncourt, Maximilian*: Der Parteiantrag auf Normenkontrolle – die Gesetzesbeschwerde

► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 5| 403 *Deibl, Matthias*: Zum Prüfungsumfang im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- 414 *Piska, Christian*: Führerscheinentzug im Ausland – aktuelle Rechtsfragen zur Berechnung der Entziehungsdauer

► Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

- 5| 206 *Edtbaler, Johannes* und *Peter Ruckenstein*: Das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
- 212 *Robregger, Michael*: VfGH zu Parteianträgen auf Normenkontrolle in Ermittlungsverfahren

216 *Lebner, Christoph, Paul Guthann und Michael Neudek*: Die 4. Geldwäscherichtlinie aus Sicht der Banken

230 *Brandl, Rainer*: Finanzstrafrechtliche Aspekte meldepflichtiger Kapitalzuflüsse – die zweite Chance

246 *Schrottmeyer, Norbert und Christian Strauß*: Sperrwirkung für wiederholte Selbstanzeigen

► Zivilrecht aktuell

15 | 284 *Kiener, Melanie*: EuErbVO: Zuständigkeit und Zuständigkeitswahl

16 | 304 *Steiner, Anna-Zoe*: Das neue Europäische Nachlasszeugnis

308 *Bonimaier, Christian*: Anwendung fremden Erbrechts in Österreich nach der EuErbVO: Wegfall der Einantwortung

Humanitäre Soforthilfe. Unabhängig. Unparteiisch. Unbürokratisch.

Wir lassen die Hilfe nicht untergehen.

Ärzte ohne Grenzen ist mit Schiffen auf dem Mittelmeer unterwegs, um Bootsflüchtlinge in Seenot zu retten und medizinisch zu versorgen.



Erste Bank IBAN AT43 2011 1289 2684 7600 Telefon 0901 700 800 (Mehrwertnummer: 7 Euro Spende pro Anruf) www.aerzte-ohne-grenzen.at

Für Sie gelesen

- **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) und Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und wichtige Nebengesetze. Kurzkomentar.** Von *Wolfgang Fellner/Gerhard Nograthnig*. 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, XLII, 1.486 Seiten, geb, € 198,-.



Die vierte, völlig neu bearbeitete Auflage des „Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes samt dem Gerichtsorganisationsgesetz“ ist (seit der letzten Auflage sind 16 Jahre verstrichen!) erschienen. Das ist zwei Personen, mit langer Praxis und hohem Detailwissen, zu verdanken: Dr. *Wolfgang Fellner*, bis zu seinem Ruhestand Sektionschef im Bundesministerium für Justiz, und

Mag. *Gerhard Nograthnig*, Leiter der Abteilung Personalabteilungen im BMJ.

Das Buch erschien schon auf Grundlage der dritten Auflage, die von Dr. *Wolfgang Fellner* (mit Prof. Dr. *Herbert Spebar*) bearbeitet worden war.

Es gibt kaum eine Frage für den praktizierenden Juristen, sei es Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt bzw Anwörter, die in diesem unglaublich aufwendig ausgearbeiteten Buch nicht eine Antwort findet:

Von der Ausbildung zum Richteramtsanwärter über das Leben als aktiver Richter bis zu Fragen von Personalentscheidungen (Dienstbeschreibungen), von Rechten und Pflichten bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses, ebenso wie Fragen von Änderungen der Verwendung etc.

Vor allem der zweite Teil mit den Themen des Disziplinarrechtes (Pflichtverletzungen, Bestrafungen von allfälligen derartigen Verletzungen, Fragen der Suspendierung und selbstverständlich der große Komplex der Disziplinargerichtsbarkeit) ist dort in einzigartiger Weise aufgearbeitet.

Für viele, auch ehemalige Richter, wird der Teil mit den Bestimmungen über „Richterinnen und Richter im Ruhestand“ höchst aufschlussreich sein.

Wie im **Vorwort hervorgehoben**, sind „mittlerweile in den meisten Bereichen Richterinnen und Staatsanwältinnen deutlich in der Mehrheit“ (gegenüber etwa der Zeit des Inkrafttretens des RDG im Jahre 1962, wo diese „noch handverlesen“ waren); und „die zuletzt mit 50 vH festgelegte Frauenförderungsquote – bei gleicher Eignung – kommt daher nur mehr bei sogenannten Funktionsposten zum Tragen“. Zur „Gender-Frage“ in den Texten des hier besprochenen Buches betonen die Autoren im Vorwort: „Wenn trotzdem auch in der 4. Auflage dieser Gesetzesausgabe grundsätzlich auf die männliche Form personenbezogener Ausdrücke zurückgegriffen wird, so ist dies ausschließlich der leichteren Lesbarkeit geschuldet“.

Wichtig ist vor allem auch der vierte Teil mit den „Sonderbestimmungen für die Staatsanwälte“.

Sonderbestimmungen sind „für **Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes** und des Bundesfinanzgerichtes“ (also einem relativ jungen Thema) zu finden.

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ist nicht nur im Titel des Buches prominent erwähnt, das seit 1896 bestehende Gesetz ist in allen Details aufgearbeitet und mit den Novellen bis in die letzte Zeit zu finden. Besonders diese Bestimmungen sind für Rechtsanwaltskanzleien und deren Mitarbeiterstab von großer Bedeutung im Rechtsalltag.

Für interessierte Praktiker **aller juristischen Berufe** wird etwa auch gerne nachzuschlagen sein im „Erlass des BMJ vom 19. 3. 1986 zur Steigerung der Effizienz des Justizbetriebes“ uÄ.

Die Verleihung von Berufstiteln findet ebenso seine Ausarbeitung wie – auch hier für angehende Kolleginnen und Kollegen aus der Rechtsanwaltschaft – das Rechtspraktikantenrecht und alle Fragen der Anrechenbarkeit von Ausbildungen und Berufsprüfungen! Es gibt kaum eine vorstellbare Thematik, die auf den über 1480 Seiten (!) dieses hoch wissenschaftlichen, aber eben auch hoch praktischen Buches nicht auffindbar wäre, seien es Mutterschutzfragen, sei es ein eigener Erlass über „Rechtshörerinnen und Rechtshörer“ (also das durchaus sehr geschätzte Institut einer Tätigkeit bei Gericht schon während des Studiums). Selbst Formblätter über Bewerbungsgesuche etc finden sich, was für die praktische Handhabung im Alltag besonders wertvoll sein wird.

Gratulation zu diesem Werk!

Harald Bisanz

- **Sachwalterrecht und Patientenverfügung.** Von *Thomas Traar/Ulrich Pesendorfer/Romana Fritz/Peter Barth*. Verlag Manz, Wien 2015, XXX, 686 Seiten, geb, € 92,-.



Das aktuelle Sachwalterrecht ist ein in der Praxis sehr kontrovers diskutiertes und von zahlreichen Reformierungsforderungen geprägtes Rechtsgebiet. Eine solche Reform ist durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 realisiert worden, welches seit 1. 7. 2007 in Kraft ist. Dem vorausgehende, auch für das Sachwalterrecht relevante Neuerungen wurden durch das PatVG bewirkt, das seit 1. 6. 2006 in Kraft ist.

Seit damals haben sowohl die Rsp als auch die Fachliteratur umfangreiche Beiträge zur Weiterentwicklung dieser Rechtsmaterien geleistet. All dies findet nunmehr im gegenständlichen Werk eine anschauliche Darstellung im Rahmen eines Streifzugs durch mehrere Regelungsgebiete, die

in ihrer Gesamtheit das bekanntlich durch zahlreiche Querbezüge gekennzeichnete Sachwalterrecht bilden.

Das große Verdienst der – aus Ministerialbeamten und Richtern bestehenden – Autorenquadriga besteht in der gelungenen Auswahl der im Buch dargestellten Normen und in deren nicht minder gelungener Kommentierung unter Einarbeitung der wesentlichen Literatur und Judikatur.

Zum Beispiel sind die Ausführungen zur Übertragung der Sachwalterschaft (§ 278 ABGB), die damit verbundenen komplexen Fragen des Antragsrechts, der Rechtsmittelbefugnis und weitere damit einhergehende Aspekte sehr präzise auf S 66 ff dargestellt, was gerade auch für die Praxis bedeutsam ist, denn wie die Erfahrung zeigt, ist es für einen Betroffenen mitunter ein steiniger Weg, eine von ihm angestrebte Sachwalterumbestellung auch tatsächlich durchzusetzen.

Ebenso sind die Grundsätze der Vermögensverwaltung (nämlich die Verwendung des eigenen Vermögens der betroffenen Person für die aktuelle Deckung von deren ihren Lebensverhältnissen entsprechenden Bedürfnissen, S 86 f) – sowie damit thematisch einhergehend die Befugnisse des Gerichts zur Erteilung von Weisungen an den Sachwalter im Bereich der Vermögensverwaltung (S 410) –, die vom Gericht allgemein zu setzenden Maßnahmen bei Gefährdung des Wohls der betroffenen Person (S 87 f) und die Kontaktpflichten des Sachwalters (S 89 f) treffend dargestellt.

Gleiches gilt für die besondere Problematik im Verhältnis des Bestehens einer Vorsorgevollmacht nach § 284 f ABGB und einer – diesfalls an sich nicht erforderlichen – Sachwalterbestellung. Grundsätzlich steht ja eine formgültige Vorsorgevollmacht der Bestellung eines Sachwalters für den in der Vorsorgevollmacht festgelegten Aufgabenbereich entgegen. § 284 g ABGB sieht jedoch einige Fälle vor, in denen trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht ein Sachwalter zu bestellen ist. Dabei sind die Vorgaben im Gesetz nicht besonders klar formuliert, sodass gerade hier die Autoren mit ihrer Kommentierung gefordert sind – eine Forderung, der sie auf S 154 ff äußerst fundiert nachkommen.

Etwas ungewöhnlich erscheint hingegen die auf S 420 f behandelte Frage, wie in bestimmten Fällen vorzugehen ist, wenn der Sachwalter selbst besachwaltert ist – eine wahrlich nicht gerade naheliegende Konstellation (die aber offenbar auch in der einschlägigen Literatur zum AußStrG bereits spezifische Thematisierung gefunden hat, vgl *Zankl/Mondel in Rechberger, AußStrG² Rz 1 zu § 137*).

Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Werk jedenfalls um einen sehr nützlichen und interessanten Kurzkomentar zu den Regelungsmaterien des Sachwalterrechts und der Patientenverfügung sowie den damit verbundenen Aspekten vom ABGB und dem PatVG bis hin zum AußStrG und allen wesentlichen Nebengesetzen, was das Buch in Theorie und Praxis überaus empfehlenswert macht.

Adrian Eugen Hollaender

- **Europäisches Unionsrecht. Vertrag über die Europäische Union – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Charta der Grundrechte der Europäischen Union.** Von *Hans von der Groeben/Jürgen Schwarze/Armin Hatje* (Hrsg.). 7. Auflage, Verlag Nomos, Baden-Baden 2014, 4 Bände, 8.372 Seiten, geb., € 915,-.



Es ist nunmehr die 7. Auflage des „von der Groeben-Kommentars“ erschienen. Nicht nur der Umfang des Werkes, sondern auch die Anzahl der Autoren (mehr als 160) zeigt die Bedeutung des Werkes. Es ist jedem Leser der Rezension verständlich, dass eine umfangreiche Analyse und Rezension dieses Werkes ein eigenes Werk darstellt. Das Werk besteht aus der Kommentierung des Vertrags über die Europäische Union (EUV), des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Jede Kommentierung eines Artikels beinhaltet den Artikel, die vormalige Nummerierung gemäß dem EGV, ein Literaturverzeichnis, wobei besonders hervorzuheben ist, dass auch nicht deutschsprachige Literatur angegeben ist, eine Übersicht (Inhaltsverzeichnis) der Kommentierung sowie die Kommentierung selbst. Anzumerken ist, dass die Kommentierung sehr übersichtlich ist, sie zeichnet sich durch ein angenehmes Schriftbild aus, als auch sind die Verweise in den Fußnoten zu finden.

Durch den Vertrag von Lissabon und vor allem auch durch die stRsp des EuGH gewinnen die Grundrechte in der Praxis eine immer größere Bedeutung. Daher ist es für den Rechtsanwender immer wichtiger, eine exzellente Darstellung der GRC in Händen zu haben, die nicht nur einen sehr genauen Überblick über Literatur und Judikatur beinhaltet, sondern – dies ist auch ein Zeichen dieses Kommentars – eine tiefe dogmatische Aufarbeitung der einzelnen Bestimmungen enthält. An Hand des Beispiels der Kommentierung der Art 15 GRC (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten) und Art 16 (Unternehmerische Freiheit) erkennt man die Qualität des Werkes. In der Kommentierung beider Artikel wird nicht nur auf das Verhältnis zur EMRK, sondern auch auf das Verhältnis zu den anderen Grundrechten sowie, was von besonderer Bedeutung ist, zum Verhältnis zu den Grundfreiheiten Stellung genommen. Auch die Einschränkungen dieser Grundrechte sind ausführlich mit Literatur und Judikatur dargestellt. Für den zivilrechtlichen Anwender ist auch Art 38 GRC (Verbraucherschutz) von erheblichem Interesse. Die Literaturliste umfasst zweieinhalb Seiten (klein gedruckt) und stellt einen exzellenten internationalen Überblick zu diesem Grundrecht dar. Jeder Anwender, der sich auch mit Fragen des KSchG und dem diesen zugrunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht auseinandersetzt, wird nicht umhinkommen, die Kommentierung zu Art 38 GRC im „von der Groeben-Kommentar“ zur Hand zu nehmen und die dort getroffenen Überlegungen in seinen Ausführungen einzuarbeiten.

Man kann nur ausführen, dass dieses Werk eine absolute Pflicht ist.

Wolf-Georg Schürf

- **Recht und Verwaltung in Wien.** Von *Michael Holoubek/Verena Madner/Karl Pauer* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2014, XX, 988 Seiten, geb, € 178,-.



Das vorliegende reichhaltige Werk bietet eine Fülle von Informationen über die juristischen und administrativen Aspekte der Stadt Wien. Es umfasst 16 Kapitel, 60 Themen und rund 1.000 Seiten.

Behandelt werden wesentliche allgemeine Bereiche wie zB die Wiener Stadtverfassung (S 23 ff), der Wiener Finanzhaushalt (S 149 ff) oder auf die Stadt Wien bezogene europäische Angelegenheiten (S 75 ff), aber auch konkrete Einzelthemen wie das Verwaltungsgericht Wien (S 117 ff) oder Materien des Besonderen Verwaltungsrechts wie etwa das Staatsbürgerschaftsrecht (S 203 ff), der Ausländergrunderwerb (S 225 ff) oder die Wohnbauförderung (S 537).

Auch mitunter zu Kontroversen Anlass gebende Themen wie das Glücksspielrecht (S 808 f, allerdings noch vor dem jüngsten Automatenverbot) oder das Betriebsanlagenrecht (S 836 ff) werden angesprochen.

Das anregende Buch verkörpert solcherart ein Nachschlagewerk, aber auch ein Lesebuch, um sich mit den zentralen Gesichtspunkten von Recht und Verwaltung in Wien vertraut zu machen.

Die Herausgeber entstammen dem Bereich der Lehre und Forschung (Wirtschaftsuniversität Wien) sowie der Rechtspraxis (Verfassungsgerichtshof und Magistratsdirektion der Stadt Wien). Die Autoren sind vornehmlich aus den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadt Wien und aus stadtnahen Betrieben sowie aus dem Forschungsinstitut für *Urban Management and Governance* der Wirtschaftsuniversität Wien rekrutiert (an dem auch die eine Herausgeberin lehrt).

Die Bandbreite der im Buch dargestellten Materien ist extrem weit, soll sich doch nach der erklärten Zielsetzung der Herausgeber der Bogen der Themen von grundsätzlichen Aspekten der Organisation, des Rechtsschutzes und des Wiener Haushalts bis hin zu speziellen Bereichen wie Infrastruktur, Sozialem, Bildung, Umweltschutz und Wirtschaft erstrecken. Dieses Ziel ist in gekonnter Weise erreicht worden.

Zwar ließ sich angesichts dieser Vielfalt (nicht nur der Themen, sondern auch der Autoren) im Buch keine einheitliche Handschrift in der rechtsdogmatischen Darstellung erzielen, doch nimmt man dies als Leser im Gegenzug zur im Werk gebotenen Informationsfülle gerne in Kauf, hat man schließlich damit einen fundierten Wegweiser durch die Besonderheiten der Wiener Verwaltung und des Rechtswesens in Wien, der seinesgleichen sucht.

Hinzu kommt, dass das Buch – bei aller rechtlichen Fundierung – sehr leserfreundlich und allgemein verständlich geschrieben sowie übersichtlich aufgebaut ist, was den Streifzug durch die einzelnen Kapitel erleichtert und den interessierten Leser zum Weiterlesen ermuntert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gerade Wien ein solches Werk braucht, zumal die Verwaltung von Stadt und Land zugleich eine beträchtliche (und für den Außenstehenden nicht immer auf Anhieb leicht zu durchschauende) Regelungsdichte aufweist. Dies dennoch dem Leser anschaulich und prägnant näherzubringen, ist der Autorenriege dieses Werks trefflich gelungen!

Adrian Eugen Hollaender

- **Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht.** Von *Stefan Keiler/Alexander Klausner* (Hrsg.). Verlag Österreich, Wien 2015, 700 Seiten, LoBla, € 182,-.



Ich habe zwar eine Abneigung gegen Faszikelwerke, dieses ist jedoch eine wohlthuende Ausnahme. Zum KSchG ist kürzlich ein Kommentar im Verlag Manz von *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg) in 4. Auflage erschienen und hat nun der Verlag Österreich nachgezogen.

Aus gut informierten Kreisen weiß ich, dass die Vorarbeiten für dieses Werk jahrelang gedauert haben. Herausgekommen ist ein Kommentar in einer Qualität, der seinesgleichen sucht. Soweit überblickbar, ist allein die Kommentierung des § 5 c KSchG (Gewinnzusagen) die fundierteste und umfangreichste am österreichischen Markt. Es wurde sämtliche Literatur berücksichtigt und sogar deutsche Entscheidungen zu wichtigen Fragen wie die weite Auslegung der Versendereigenschaft, wenn die Beteiligten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen (LG Leipzig 28. 6. 2013, 07 O 3430/12). Diese Entscheidung läuft darauf hinaus, dass jeder Beteiligte an einer Gewinnzusage dem Verbraucher gegenüber als Solidarschuldner haftet. Die Versendereigenschaft darf sohin nicht zu eng gesehen werden.

Kollege *Klausner* hat sich genauso wie ich seit Jahren liebevoll mit den Gewinnzusagenparagrafen im In- und Ausland auseinandergesetzt und kommt zum Ergebnis, dass eine Gewinnzusage idR ein vertraglicher Anspruch ist. Hier kritisiert er den OGH, der bekanntlich von einem Anspruch sui generis ausgeht. Spannend ist diese Frage bei der Beurteilung der inländischen Zuständigkeit. Gemäß *Klausner* kommt zwischen Unternehmer und Verbraucher zwanglos ein Vertrag zustande. Dies hat Auswirkungen auf die Verjährung (30 Jahre) als auch für die Zuständigkeit gemäß der seit 10. 1. 2015 geltenden Brüssel Ia-Verordnung.

Das hochkarätige Autorenteam hat das KSchG und das FAGG ausführlich in zahlreichen Heften kommentiert. Gemäß Verlag ist die Erweiterung des Werks um andere verbraucherrechtliche Gesetze und Bestimmungen in Planung. Es darf daher mit Spannung der zweite Band erwartet werden.

Gerold Beneder

- **Arbeitsrecht in der Bauwirtschaft.** Von *Christoph Wiesinger*. 2. aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Wien 2014, kart, € 48,-.



Als Praktiker, fachkundiger Laienrichter am OGH und Publizist diverser Werke zum Thema Arbeits- und Sozialrecht zählt der Autor zu den ausgewiesenen Spezialisten auf diesem Gebiet.

MMag. Dr. *Christoph Wiesinger*, LL.M., trägt mit diesem Praxishandbuch, bereits in der zweiten Auflage erschienen, zum besseren und leichteren Verständnis auf dem Gebiet

des Arbeitsrechts in der Bauwirtschaft bei. Die aktuelle Auflage berücksichtigt die Gesetzeslage auf dem Stand 1. 9. 2014. Überdies ist auch bereits die BUAG/BSchEG-Novelle, BGBl I 2014/68, vollständig eingearbeitet.

Das Werk enthält eine komprimierte Gesamtdarstellung des österr Arbeitsrechts, wobei die Besonderheiten der Baubranche, eingeschränkt auf Bauindustrie und Baugewerbe, dargestellt werden. Dabei werden nicht nur die spezifischen Sondergesetze, wie insb das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG, behandelt, sondern auch die einschlägigen Regelungen in den beiden Kollektivverträgen der Bauarbeiter und Bauangestellten zur Veranschaulichung gebracht. In der zweiten Auflage neu ist ein eigenes Kapitel zur Arbeitskräfteüberlassung.

Inhaltlich gliedert sich das Buch in 24 Kapitel, eine Trennung zwischen dem Individualarbeitsrecht und dem kollektiven Arbeitsrecht – in Abkehr zum klassischen Aufbau ar-

beitsrechtlicher Literatur – unterbleibt. Hervorzuheben ist die gelungene Darstellung der Grundzüge des österr Arbeitsrechts vom Zustandekommen des Arbeitsvertrages über Arbeitnehmerschutz, Entgeltfortzahlung, Schadenshaftung und Beendigung des Dienstverhältnisses in Verbindung mit den Besonderheiten der Baubranche. Besonderes Augenmerk hat der Autor auf das Bauarbeiterurlaubsrecht sowie die Abfertigungsregelung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG gelegt. Dabei unterstützen Berechnungsbeispiele bezüglich des Urlaubsanspruches der Bauarbeiter das Verständnis sowie die praktische Anwendung.

Insgesamt wählt das Buch eine sehr praktische Herangehensweise, sodass es sich sowohl an Laien richtet, welche sich einen Überblick über die Materie verschaffen wollen, als auch an diejenigen, die in ihrem täglichen Geschäft rechtliche Aufgabenstellungen zu gewärtigen haben und die jeweiligen Rechtsgrundlagen rasch auffinden möchten. Insb bietet das Werk eine in der Praxis willkommene Zeitersparnis, da das Auffinden der einschlägigen Bestimmungen des im konkreten Einzelfall anwendbaren Kollektivvertrages der Bauwirtschaft wesentlich erleichtert wird.

Jeder, der im weitesten Sinn mit arbeitsrechtlichen Themen im Bereich der Bauwirtschaft zu tun hat, sollte diese Rechtsmaterie zumindest in Grundzügen kennen. Als Mittel hierzu bietet sich das vorliegende Werk als gute branchenspezifische Zusammenfassung an.

Ines Windisch



immolex – Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht

Jährlich 11 Hefte (monatlich außer August). Erscheint 2015 im 19. Jahrgang.
Jahresabonnement 2015 EUR 232,- inkl. Versand (in Österreich)
Kennlern-Abonnement 2015: 3 Hefte EUR 15,- inkl. Versand (in Österreich)

Schwerpunkt: Steuerreform

Die Immobilienbesteuerung erfährt durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 wieder eine tiefgreifende Neuerung:

- Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 – Immobilienbesteuerung neu (Lang)
- Grunderwerbsteuer neu (Fuhrmann/Kerbl/Deiningner)
- Liegenschaftsschenkung und Fruchtgenuss – Achtung vor einkommensteuerlichen Fallstricken! (Malainer/Staribacher)

Jetzt in der immolex 09/2015
Einzelheft EUR 25,30 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



Koalitionsfreiheit eingehend analysiert!

2015. XXXVI, 462 Seiten.
Geb. EUR 99,-
ISBN 978-3-214-00981-6

Felten

Koalitionsfreiheit und Arbeitsverfassungsgesetz

Das Recht, Kollektivverträge auszuverhandeln und abzuschließen, stellt das Fundament der kollektiven Arbeitsbeziehungen in Österreich dar.
Das Werk untersucht, welchen Inhalt das **Grundrecht auf Koalitionsfreiheit** in diesem Zusammenhang hat. In welcher Beziehung steht es zum Phänomen der kollektiven Rechtsgestaltung? Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für das österreichische System kollektiver Arbeitsbeziehungen?

Zu diesem Zweck werden ua folgende Rechtsquellen einer näheren Analyse unterzogen:

- die Europäische Menschenrechtskonvention
- die Europäische Grundrechtecharta
- die Europäische Sozialcharta
- das Recht der ILO/IAO

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Indexzahlen

Indexzahlen 2015:	August	Sept.
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	110,6	111,0*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	103,7	103,3*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	121,1	121,5*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	133,9	134,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	140,9	141,4*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	184,3	184,9*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	286,5	287,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	502,7	504,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	640,5	642,8*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	642,6	644,9*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5627,9	5648,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4850,4	4867,9*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	114,9	114,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	126,5	126,0*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	130,2	129,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	135,8	135,3*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	180,9	180,2*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	301,1	300,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2937,6	2926,3*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2015 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 132,60)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 66,30)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

RA Mag. *Andreas Koo*, 1010 Wien, Lugeck 7/14, übernimmt Substitutionen in **Grundbuchs-** und **Kaufvertragsangelegenheiten**, auch Begründung sowie allfällige Umgründung von **Wohnungseigentum**. Telefon (01) 512 25 85, Telefax (01) 512 26 10, E-Mail: office@ra-koo.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/ Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Reinhard Junghuber*, Lasserstraße 17, 5020 Salzburg (**100m vom Ausweichquartier Landesgericht Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen, Tel.-Nr.: (0662) 84 88 33-0, Fax-Nr.: (0662) 84 88 33-20, E-Mail: rechtsanwalt@junghuber.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@sbg-anwaelte.at

International

Deutschland: Dr. *Gloning & Feuerberg*, Anwaltskanzlei, Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution, wir stehen österreichischen Kollegen für sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland zur Verfügung, selbstverständlich auch Beratung und Hilfeleistung im deutschen Recht für Rechtsanwälte mit ihren Mandanten. München: Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59-0, Telefax +49/89/80 90 90 59-5, www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz:
Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte,
E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com,
Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Telefon 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlkecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82,
Telefax +39 (0471) 05 18 81,
E-Mail: otto.mahlkecht@ital-recht.com,
www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. *Menno Schmidt* (M: +43 (0)680 118 1515).
Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV,
Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. Kontakt: Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: www.tomaszgjaj.com, E-Mail: office@tomaszgjaj.com

Schweiz: Rechtsanwalt *Mag. Ernst Michael Lang*, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Martinsbruggstrasse 65, CH-9016 St. Gallen, steht für Mandatsübernahmen und Fiskalvertretungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at, Telefon Schweiz +41 (0) 71 535 97 04, E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0) 1 434 76 12, Telefax +386 (0) 1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Stellenangebote

Tirol

Rechtsanwaltskanzlei im Tiroler Oberland sucht ab Anfang 2016 **Rechtsanwaltsanwärter/in** mit großer LU bzw. einschlägiger Berufserfahrung bzw. **Kollegen/in für Regiegemeinschaft!** Angenehmes Betriebsklima, moderne helle Kanzleiräumlichkeiten mit voller Infrastruktur, leistungsgerechte Bezahlung, spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen! Kontakt Dr. *Esther Pechtl-Schatz*, Telefon (05412) 630 30, imst@anwaelte.cc

Partner

Wien

Öffentliches Wirtschaftsrecht: Renommierte Wirtschaftskanzlei in Wien sucht Anwältin/Anwalt mit Know-How im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrecht. Partnerschaft möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100868

Rechtsanwalt sucht netten/nette Kollegen/in für Regiegemeinschaft im 22. Bezirk. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten, spätere Kanzleiabgabe möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100871

Steiermark

Freie Kanzleiräumlichkeiten für 1-2 Regiepartner in bestehender Kanzlei in 8010 Graz, modernste Infrastruktur vorhanden, günstige Konditionen, ideal für Kanzleisitzverlegungen oder Neueintragungen, ständige Übernahme von Substitutionen möglich. Kontakt: kern@rechtamkai.at

Kanzleiübernahme

Wien

Etablierter RA in 1010 Wien mit drei Mitarbeitern sucht für Expansion Übernahme von Innenstadtkanzlei mit eingespieltem Team (in etwa gleicher Größe) und ggf. repräsentativen Räumlichkeiten. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100870

Immobilien

Wien

2 repräsentative Büroeinheiten in Stilaltbau in bester Innenstadtlage zu mieten; Hochwertige, moderne Ausstattung, Parkett, Raumhöhe 3,60m, jeweils 4 große Zimmer, Hochparterre: ca. 224m² (HWB 106), 2. Liftstock: ca. 165m² (HWB 140), Telefon: (01) 715 71 81, Internet: www.side-projekt.at

Kanzleiräumlichkeiten – 1090 Wien: RA Mag. *Franz Karl Juraczka*, 1090 Wien, Alser Straße 32/15, Telefon +43(1) 4086 100, E-Mail: office@ra-juraczka.at, unter-(vermietet) an Kollegen neu renovierte Altbauräumlichkeiten (inkl. Mitbenutzungsmöglichkeiten von Sekretariat, Besprechungszimmer, Bibliothek etc.). Nähe LG für Strafsachen, BG Josefstadt und ASG.

Diverses

Tirol

Verkaufen Bundesgesetzblätter gebunden, 1945-2006 (ab 1997 Teile I, II, III), bester Zustand. Bei Interesse Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100869.



„Ein Beitrag zur
,elegantia iuris‘
im besten Sinn.“
(Georg E. Kodek, ÖJZ)

2015. 128 Seiten mit 24
Zeichnungen von Herwig Zens.
Geb. EUR 21,90
ISBN 978-3-214-04609-5

Eines der schönsten Geschenkbücher für Juristen in 2. Auflage!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

ADVOKAT

Edition **6** ist da!

Vertragsassistent

Verträge einfach aus ADVOKAT erstellen.
Daten einmal eingeben und
ein Aktleben lang verwenden.

ADVOKAT Mobil

Leistungen unterwegs am Handy erfassen.
Automatische Verarbeitung in der Kanzlei.
Die neue APP jetzt für iPhone und Android.

Office Integration

Unterstützt Sie perfekt beim Arbeiten mit Microsoft Office.
Arbeiten in Ihrer gewohnten Umgebung.
Leistungserfassung direkt in Outlook.

Die neue Advokat Edition 6 gibt es jetzt mit einem umfangreichen Basispaket inkl. ausgewählter Zusatzmodule ab mtl. 65 Euro netto inkl. Wartung und Updates.

35 Jahre Erfahrung | 2.000 Kunden | 45 motivierte Mitarbeiter | 10.000 Arbeitsplätze

www.advokat.at/roadshow2015